

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Himmelpfortgasse 4 - 8
 Postfach 2
 A-1015 Wien
 Telefon 51 433 / DW
 2513

GZ. 000 801/124-V/1/90/25/
 Übereinkommen zur Errichtung der
 Europäischen Bank für Wiederaufbau
 und Entwicklung;
 Begutachtung

329/ME

Sachbearbeiter:
 MR Dr. Luschin

An den
 Herrn Präsidenten des Nationalrates
 Parlament
 1010 W i e n

Gesetzentwurf	
Zl.	59 - GE/1990
Datum	3.10.1990
Verteilt	3. Okt. 1990 <i>lan</i>

H. Janitsch

Das BMF beehrt sich, den deutschen und englischen Text des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung samt Vorblatt und Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung zur Vorlage an den Nationalrat gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG zu übermitteln. Für die Abgabe von Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren wurde eine Frist bis zum 29. Oktober 1990 gesetzt.

25 Beilagen

25. September 1990
 Für den Bundesminister:
 Dr. Luschin

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

lan

ÜBEREINKOMMEN ZUR ERRICHTUNG
DER EUROPÄISCHEN BANK FÜR WIEDERAUFBAU
UND ENTWICKLUNG

INHALT

Kapitel

- I- Zweck, Aufgaben und Mitgliedschaft
 - II- Kapital
 - III- Geschäftstätigkeit
 - IV- Kreditaufnahme und sonstige Befugnisse
 - V- Währungen
 - VI- Organisation und Geschäftsführung
 - VII- Austritt und Suspendierung der Mitgliedschaft, vorübergehende Einstellung und Beendigung der Geschäftstätigkeit
 - VIII- Rechtsstellung, Immunitäten, Vorrechte und Befreiungen
 - IX- Änderungen, Auslegung, Schiedsverfahren
 - X- Schlussbestimmungen
- Anlage A
- Anlage B

ÜBEREINKOMMEN ZUR ERRICHTUNG DER EUROPÄISCHEN BANK FÜR WIEDERAUFBAU UND ENTWICKLUNG

Die Vertragsparteien -

im Bekenntnis zu den Grundprinzipien der Mehrparteiendemokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Achtung der Menschenrechte und der Marktwirtschaft;

unter Hinweis auf die Schlussakte der Konferenz von Helsinki über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und insbesondere auf die Prinzipienklärung dieser Konferenz;

erfreut über die Absicht der mittel- und osteuropäischen Länder, die praktische Umsetzung der Mehrparteiendemokratie, die Stärkung der demokratischen Einrichtungen, die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte zu fördern, sowie über ihre Bereitschaft, am Ziel der Marktwirtschaft ausgerichtete Reformen durchzuführen;

in Anbetracht der Bedeutung einer engen und abgestimmten Zusammenarbeit in dem Bemühen, den wirtschaftlichen Fortschritt der mittel- und osteuropäischen Länder zu fördern, um ihren Volkswirtschaften zu mehr internationaler Wettbewerbsfähigkeit zu verhelfen, sie bei ihrem Wiederaufbau und ihrer Entwicklung zu unterstützen und dadurch gegebenenfalls Risiken im Zusammenhang mit der Finanzierung ihrer Volkswirtschaften zu verringern;

überzeugt, das die Gründung eines multilateralen Finanzinstituts, das im wesentlichen europäisch und bezüglich seiner Mitglieder weitgehend international ist, dazu beitragen würde, diesen Zielen zu dienen, und eine neue und einzigartige Struktur der Zusammenarbeit in Europa schaffen würde - sind übereingekommen, hiermit die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (im folgenden als "Bank" bezeichnet) zu errichten, die nach Maßgabe folgender Bestimmungen tätig wird:

Kapitel I

ZWECK, AUFGABEN UND MITGLIEDSCHAFT

Artikel 1

ZWECK

Zweck der Bank ist es, durch Unterstützung des wirtschaftlichen Fortschritts und Wiederaufbaus in den mittel- und osteuropäischen Ländern, die sich zu den Grundsätzen der Mehrparteiendemokratie, des Pluralismus und der Marktwirtschaft bekennen und diese anwenden, den Übergang zur offenen Marktwirtschaft zu begünstigen sowie die private und unternehmerische Initiative zu fördern.

Artikel 2

AUFGABEN

(1) Um langfristig ihren Zweck zu erfüllen, den Übergang der mittel- und osteuropäischen Länder zur offenen Marktwirtschaft sowie die private und unternehmerische Initiative zu fördern, unterstützt die Bank die Empfängermitgliedländer bei der Durchführung struktureller und sektoraler Wirtschaftsreformen einschließlich Beseitigung der Monopole, Dezentralisierung und Privatisierung, um ihren Volkswirtschaften zu voller Integration in die internationale Wirtschaft zu verhelfen, und zwar durch Maßnahmen mit dem Ziel,

i) mit Hilfe privater und sonstiger interessierter Investoren die Schaffung, Verbesserung und Ausweitung der produktiven, wettbewerbsorientierten und privatwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere von Klein- und Mittelbetrieben, zu fördern;

ii) zu dem unter Ziffer i beschriebenen Zweck inländisches und ausländisches Kapital aufzubringen und erfahrenes Management zu gewinnen;

iii) produktive Investitionen einschließlich solcher im Dienstleistungs- und Finanzsektor und in der damit zusammenhängenden Infrastruktur zu fördern, wo dies zur Stützung der privaten und unternehmerischen Initiative notwendig ist, um dadurch zur Schaffung eines vom Wettbewerb geprägten Umfelds sowie zur Verbesserung der Produktivität, des Lebensstandards und der Arbeitsbedingungen beizutragen;

iv) technische Hilfe bei der Vorbereitung, Finanzierung und Durchführung in Frage kommender Vorhaben zu leisten, wobei es sich um Einzelvorhaben oder solche im Rahmen bestimmter Investitionsprogramme handeln kann;

v) die Entwicklung von Kapitalmärkten anzuregen und zu unterstützen;

vi) solide und wirtschaftlich gesunde Vorhaben zu fördern, an denen mehr als ein Empfängermitgliedland beteiligt ist;

vii) im Rahmen ihrer gesamten Tätigkeiten eine ökologisch auch langfristig unbedenkliche Entwicklung zu fördern;

viii) alle sonstigen Tätigkeiten auszuüben und alle sonstigen Dienste zu leisten, die der Erfüllung dieser Aufgaben förderlich sein können.

(2) Bei der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben arbeitet die Bank eng zusammen mit allen ihren Mitgliedern sowie in einer Weise, die sie nach Maßgabe dieses Übereinkommens als angemessen erachtet, mit dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Finanz-Corporation, der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur und der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; sie arbeitet ferner zusammen mit den Vereinten Nationen und deren Sonderorganisationen sowie sonstigen damit in Beziehung stehenden Gremien und allen öffentlichen oder privaten Stellen, die sich mit der wirtschaftlichen Entwicklung der mittel- und osteuropäischen Länder und mit Kapitalanlagen in diesen Ländern befassen.

Artikel 3

MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglieder der Bank können werden

i) 1. europäische Länder und 2. nichteuropäische Länder, die Mitglieder des Internationalen Währungsfonds sind;

ii) die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Investitionsbank.

(2) Länder, die nach Absatz 1 als Mitglieder in Frage kommen, aber nicht nach Artikel 61 Mitglieder werden, können zu von der Bank festgelegten Bedingungen als Mitglieder aufgenommen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Gouverneure, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertreten, zustimmen.

Kapitel II

KAPITAL

Artikel 4

GENEHMIGTES STAMMKAPITAL

(1) Das ursprüngliche genehmigte Stammkapital beträgt zehn Milliarden (10 000 000 000) ECU. Es ist aufgeteilt in eine Million (1 000 000) Anteile mit einem Nennwert von je zehntausend (10 000) ECU, die nur von Mitgliedern nach Maßgabe des Artikels 5 gezeichnet werden können.

(2) Das ursprüngliche Stammkapital ist aufgeteilt in eingezahlte Anteile und abrufbare Anteile. Der Gesamtnennwert der eingezahlten Anteile beträgt zunächst drei Milliarden (3 000 000 000) ECU.

(3) Das genehmigte Stammkapital kann zu dem Zeitpunkt und zu den Bedingungen, die für ratsam erachtet werden, mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln der Gouverneure, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertreten, erhöht werden.

Artikel 5

ZEICHNUNG VON ANTEILEN

(1) Jedes Mitglied zeichnet vorbehaltlich der Erfüllung seiner gesetzlichen Voraussetzungen Anteile des Stammkapitals der Bank. Jede Zeichnung von ursprünglich genehmigtem Stammkapital erfolgt für eingezahlte und für abrufbare Anteile im Verhältnis 3 zu 7. Die Anzahl der Anteile, die von Unterzeichnern dieses Übereinkommens, die nach Artikel 61 Mitglieder werden, ursprünglich gezeichnet werden können, ist in Anlage A festgelegt. Die Erstzeichnung eines Mitglieds darf nicht weniger als 100 Anteile betragen.

(2) Die Anzahl der von Ländern, die nach Artikel 3 Absatz 2 als Mitglieder aufgenommen werden, ursprünglich zu zeichnenden Anteile wird vom Gouverneursrat beschlossen; jedoch darf keine derartige Zeichnung genehmigt werden, die zur Folge hätte, dass der von Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zusammen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank gehaltene Teil des Stammkapitals unter die Mehrheit des gesamten gezeichneten Stammkapitals absinkt.

(3) Der Gouverneursrat überprüft das Stammkapital der Bank mindestens alle fünf (5) Jahre. Bei einer Erhöhung des genehmigten Stammkapitals wird jedem Mitglied ausreichend Gelegenheit gegeben, zu vom Gouverneursrat festgesetzten einheitlichen Bedingungen den Teil des Erhöhungsbetrags zu zeichnen, der dem Anteil des von dem betreffenden Mitglied gezeichneten Kapitals am gesamten gezeichneten Stammkapital unmittelbar vor der Erhöhung entspricht. Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, sich an der Zeichnung von Erhöhungen des Stammkapitals zu beteiligen.

(4) Der Gouverneursrat kann vorbehaltlich des Absatzes 3 auf Antrag eines Mitglieds dessen Zeichnungsbetrag erhöhen oder ihm von anderen Mitgliedern nicht übernommene Anteile des genehmigten Stammkapitals zuteilen; jedoch darf eine derartige Erhöhung nicht zur Folge haben, dass der von Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zusammen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank gehaltene Teil des Stammkapitals unter die Mehrheit des gesamten gezeichneten Stammkapitals absinkt.

(5) Die von den Mitgliedern ursprünglich gezeichneten Kapitalanteile werden zum Nennwert ausgegeben. Weitere Anteile werden zum Nennwert ausgegeben, sofern nicht der Gouverneursrat mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln der Gouverneure, die mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertreten, beschließt, sie bei Vorliegen besonderer Umstände zu anderen Bedingungen auszugeben.

(6) Die Kapitalanteile dürfen weder verpfändet noch belastet werden und sind nicht übertragbar; ausgenommen sind Übertragungen auf die Bank nach Kapitel VII.

(7) Die Haftung der Mitglieder aus Anteilen ist auf den nicht eingezahlten Teil ihres Ausgabepreises beschränkt. Ein Mitglied haftet nicht aufgrund seiner Mitgliedschaft für Verbindlichkeiten der Bank.

Artikel 6

EINZAHLUNG DER GEZEICHNETEN BETRÄGE

(1) Die Einzahlung der eingezahlten Anteile im Rahmen des von jedem Unterzeichner dieses Übereinkommens, der nach Artikel 61 Mitglied wird, ursprünglich gezeichneten Betrags erfolgt in fünf (5) Raten von je zwanzig (20) v.H. des Betrags. Die erste Rate wird von jedem Mitglied binnen sechzig (60) Tagen nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens oder nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde gemäß Artikel 61 gezahlt, falls diese nach dem Inkrafttreten erfolgt. Die restlichen vier Raten werden jeweils ein Jahr nach Fälligwerden der vorhergegangenen Rate fällig und werden vorbehaltlich der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen jedes Mitglieds eingezahlt.

(2) Die Zahlung jeder Rate nach Absatz 1 dieses Artikels oder die Zahlung durch ein Mitglied, das nach Artikel 3 Absatz 2 aufgenommen wurde, kann zu fünfzig (50) v. H. in von dem betreffenden Mitglied ausgegebenen Schuldscheinen oder sonstigen Schuldverschreibungen erfolgen, die auf ECU, US-Dollar oder Yen lauten; sie werden in dem Umfang abgerufen, in dem die Bank Mittel für Zahlungen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit benötigt. Diese Schuldscheine oder Schuldverschreibungen sind nicht übertragbar, unverzinslich und auf Verlangen zum Nennwert an die Bank zahlbar. Zahlungsaufforderungen für solche Schuldscheine oder Schuldverschreibungen haben während angemessener Zeiträume so zu erfolgen, dass der von einem Mitglied eingeforderte Betrag in ECU zum Zeitpunkt der Zahlungsaufforderung der Anzahl der eingezahlten Anteile entspricht, die das betreffende Mitglied, das solche Schuldscheine oder Schuldverschreibungen hinterlegt, gezeichnet hat und hält.

(3) Sämtliche Zahlungsverpflichtungen eines Mitglieds aus der Zeichnung von Anteilen am ursprünglichen Stammkapital werden entweder in ECU oder in US-Dollar oder Yen auf der Grundlage des durchschnittlichen ECU-Wechselkurses der jeweiligen Währung für den Zeitraum vom 30. September 1989 bis zum 31. März 1990 erfüllt.

(4) Der auf das abrufbare Stammkapital der Bank gezeichnete Betrag wird unter Berücksichtigung der Artikel 17 und 42 nur in dem Umfang und zu dem Zeitpunkt abgerufen, wie ihn die Bank zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten benötigt.

(5) Im Fall eines Abrufs nach Absatz 4 erfolgt die Zahlung durch das Mitglied in ECU, US-Dollar oder Yen. Dabei haben die Abrufe für alle abrufbaren Anteile zu einem einheitlichen ECU-Wert zu erfolgen, der zum Zeitpunkt des Abrufs berechnet wird.

(6) Der Ort für Zahlungen aufgrund dieses Artikels wird spätestens einen Monat nach der Eröffnungssitzung des Gouverneursrats von der Bank festgelegt; bis dahin wird die erste Rate nach Absatz 1 an die Europäische Investitionsbank als Treuhänderin der Bank gezahlt.

(7) Bei anderen Zeichnungen als den in den Absätzen 1, 2 und 3 vorgesehenen erfolgen die Zahlungen der Mitglieder aufgrund der Zeichnung eingezahlter Anteile am genehmigten Stammkapital in ECU, in US-Dollar oder in Yen entweder bar oder in Form von Schuldscheinen oder sonstigen Schuldverschreibungen.

(8) Im Sinne dieses Artikels umfasst die Zahlung oder Denominierung in ECU die Zahlung oder Denominierung in jeder voll konvertierbaren Währung, wobei der Wert am Tag der Zahlung oder Einlösung dem Wert der betreffenden Verpflichtung in ECU entspricht.

Artikel 7

ORDENTLICHES KAPITAL

In diesem Übereinkommen bezeichnet der Ausdruck "ordentliches Kapital" der Bank

i) das nach Artikel 5 gezeichnete genehmigte Stammkapital der Bank, zu dem sowohl die eingezahlten als auch die abrufbaren Anteile gehören;

ii) Mittel, die durch Kreditaufnahme der Bank kraft der ihr in Artikel 20 Ziffer i zugewiesenen Befugnis aufgebracht werden und auf welche die Bestimmung des Artikels 6 Absatz 4 über den Abruf Anwendung findet;

iii) Gelder aus der Rückzahlung von Darlehen oder Garantien und aus dem Erlös aus der Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, für welche die unter den Ziffern i und ii genannten Mittel verwendet worden sind;

iv) Einnahmen aus Darlehen und Kapitalbeteiligungen, für welche die unter den Ziffern i und ii genannten Mittel verwendet worden sind, sowie Einnahmen aus Garantien und Emissionsübernahmen, die nicht Bestandteil der besonderen Geschäftstätigkeit der Bank sind;

v) alle sonstigen Mittel oder Einnahmen, welche die Bank erhält und die nicht Bestandteil ihrer in Artikel 19 vorgesehenen Sonderfondsmittel sind.

Kapitel III

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Artikel 8

EMPFÄNGERLÄNDER UND VERWENDUNG DER MITTEL

(1) Die Mittel und Fazilitäten der Bank werden ausschließlich zur Erfüllung des in Artikel 1 bezeichneten Zweckes und zur Wahrnehmung der in Artikel 2 bezeichneten Aufgaben verwendet.

(2) Die Bank kann ihre Geschäftstätigkeit in den mittel- und osteuropäischen Ländern ausüben, die beim Übergang zur Marktwirtschaft und bei der Förderung der privaten und unternehmerischen Initiative stetig voranschreiten und die durch konkrete Schritte und auf andere Weise die in Artikel 1 bezeichneten Grundsätze anwenden.

(3) In Fällen, in denen ein Mitglied eine Politik verfolgt, die mit Artikel 1 unvereinbar ist, oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände prüft das Direktorium, ob der Zugang eines Mitglieds zu den Mitteln der Bank ausgesetzt oder sonst geändert werden sollte, und kann dem Gouverneursrat entsprechende Empfehlungen unterbreiten. Beschlüsse über diese Angelegenheiten fasst der Gouverneursrat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gouverneure, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertreten.

(4) i) Jedes in Frage kommende Empfängerland kann die Bank ersuchen, ihm während eines Zeitraums von drei (3) Jahren, der nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens beginnt, für begrenzte Zwecke Zugang zu ihren Mitteln zu gewähren. Jedes derartige Ersuchen wird, sobald es gestellt ist, diesem Übereinkommen als Bestandteil beigelegt.

ii) Während dieses Zeitraums

a) gewährt die Bank dem betreffenden Land sowie Unternehmen in seinem Hoheitsgebiet auf Ersuchen technische Hilfe und andere Arten von Unterstützung zur Finanzierung seiner Privatwirtschaft, zur Erleichterung des Übergangs staatseigener Unternehmen in Privateigentum und unter private Kontrolle sowie zur Unterstützung von Unternehmen, die auf Wettbewerbsgrundlage arbeiten und eine Teilnahme an der Marktwirtschaft anstreben; dabei gilt das in Artikel 11 Absatz 3 festgelegte Verhältnis;

b) darf der Gesamtbetrag dieser Hilfe und Unterstützung den von dem betreffenden Land für seine Anteile gezahlten Gesamtbetrag in Barmitteln und Schuldscheinen nicht übersteigen.

iii) Am Ende dieses Zeitraums wird der Beschluss, einem solchen Land über die unter den Buchstaben a und b festgesetzten Grenzen hinaus Zugang zu den Mitteln zu gewähren, vom Gouverneursrat mit der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gouverneure, die mindestens fünfundachtzig (85) v. H. der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertreten, gefasst.

Artikel 9

ORDENTLICHE UND BESONDERE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Die Geschäftstätigkeit der Bank gliedert sich in eine ordentliche Geschäftstätigkeit, die aus dem ordentlichen Kapital der Bank nach Artikel 7 finanziert wird, und eine besondere Geschäftstätigkeit, die aus den in Artikel 19 vorgesehenen Sonderfondsmitteln finanziert wird. Die beiden Arten der Geschäftstätigkeit können kombiniert werden.

Artikel 10

TRENNUNG DER GESCHÄFTSBEREICHE

(1) Das ordentliche Kapital und die Sonderfondsmittel der Bank werden jederzeit und in jeder Hinsicht völlig getrennt gehalten, verwendet, festgelegt, angelegt oder anderweitig verwertet. Im Finanzausweis der Bank werden die Rücklagen der Bank zusammen mit der ordentlichen Geschäftstätigkeit und - getrennt davon - die besondere Geschäftstätigkeit der Bank aufgeführt.

(2) Das ordentliche Kapital der Bank wird unter keinen Umständen mit Verlusten oder Verbindlichkeiten aus der besonderen Geschäftstätigkeit oder anderen Tätigkeiten, für die ursprünglich Sonderfondsmittel verwendet oder bestimmt wurden, belastet oder zur Deckung derselben verwendet.

(3) Ausgaben, die unmittelbar mit der ordentlichen Geschäftstätigkeit zusammenhängen, gehen zu Lasten des ordentlichen Kapitals der Bank. Ausgaben, die unmittelbar mit der besonderen Geschäftstätigkeit zusammenhängen, gehen zu Lasten der Sonderfondsmittel. Alle sonstigen Ausgaben gehen vorbehaltlich des Artikels 18 Absatz 1 zu Lasten desjenigen Kontos, das die Bank bestimmt.

Artikel 11

GESCHÄFTSMETHODEN

(1) Die Bank kann in Erfüllung ihres Zweckes und ihrer Aufgaben nach den Artikeln 1 und 2 jedes der nachstehenden Geschäfte einzeln oder zusammen betreiben:

i) Gewährung beziehungsweise - zusammen mit multilateralen Institutionen, Geschäftsbanken oder sonstigen interessierten Kapitalgebern - Kofinanzierung von Darlehen oder Beteiligung an Darlehen an privatwirtschaftliche Unternehmen oder an auf Wettbewerbsgrundlage arbeitende und eine Teilnahme an der Marktwirtschaft anstrebende staatseigene Unternehmen sowie an staatseigene Unternehmen, deren Übergang in Privateigentum und unter private Kontrolle dadurch erleichtert werden soll; insbesondere soll dabei die Beteiligung von privatem und/oder ausländischem Kapital an solchen Unternehmen erleichtert beziehungsweise verstärkt werden;

ii) a) Kapitalbeteiligung an privatwirtschaftlichen Unternehmen;

b) Kapitalbeteiligung an auf Wettbewerbsgrundlage arbeitenden und eine Teilnahme an der Marktwirtschaft anstrebenden staatseigenen Unternehmen sowie an staatseigenen Unternehmen, deren Übergang in Privateigentum und unter private Kontrolle erleichtert werden soll; insbesondere soll dabei die Beteiligung von privatem und/oder ausländischem Kapital an solchen Unternehmen erleichtert beziehungsweise verstärkt werden;

c) Übernahme von Wertpapieremissionen privatwirtschaftlicher Unternehmen sowie der unter Buchstabe b genannten staatseigenen Unternehmen für die unter jenem Buchstaben genannten Ziele, falls andere Finanzierungsformen nicht geeignet sind;

iii) Erleichterung des Zugangs zu inländischen und internationalen Kapitalmärkten für privatwirtschaftliche Unternehmen oder andere unter Ziffer i bezeichnete Unternehmen zur Erfüllung der unter der genannten Ziffer erwähnten Ziele durch Gewährung von Garantien, falls andere Finanzierungsformen nicht geeignet sind, sowie durch Finanzberatung und sonstige Formen der Unterstützung;

iv) Einsatz von Sonderfondsmitteln entsprechend den für ihre Verwendung geltenden Übereinkünften;

v) Gewährung von Darlehen oder Beteiligung an Darlehen sowie Bereitstellung technischer Hilfe zum Wiederaufbau oder zum Ausbau der für die Entwicklung einer Privatwirtschaft und den Übergang zur Marktwirtschaft erforderlichen Infrastruktur einschließlich Umweltprogramme.

Im Sinne dieses Absatzes gilt ein staatseigenes Unternehmen nur dann als auf Wettbewerbsgrundlage arbeitend, wenn es weisungsungebunden ist und in einem vom Wettbewerb geprägten marktwirtschaftlichen Umfeld tätig ist sowie dem Konkursrecht unterliegt.

(2) i) Das Direktorium überprüft mindestens einmal jährlich die Geschäftstätigkeit und die Kreditvergabestrategie der Bank in den einzelnen Empfängerländern, um sicherzustellen, dass dem Zweck und den Aufgaben der Bank nach den Artikeln 1 und 2 voll entsprochen wird. Beschlüsse auf der Grundlage einer solchen Überprüfung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Direktoren, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertreten.

ii) Im Rahmen dieser Überprüfung werden unter anderem die Fortschritte der einzelnen Empfängerländer bei der Dezentralisierung, Beseitigung der Monopole und Privatisierung sowie die jeweiligen Anteile der Darlehen an privatwirtschaftliche Unternehmen, an staatseigene Unternehmen, die sich im Übergang zur Teilnahme an der Marktwirtschaft oder in Privatisierung befinden, für Infrastruktur, technische Hilfe und sonstige Zwecke geprüft.

(3) i) Unbeschadet der in diesem Artikel genannten sonstigen Tätigkeiten der Bank werden höchstens vierzig (40) v.H. des Gesamtbetrags der von der Bank gewährten Darlehen, Garantien und Kapitalbeteiligungen dem staatlichen Sektor zur Verfügung gestellt. Diese prozentuale Einschränkung gilt zunächst für einen Gesamtzeitraum von zwei (2) Jahren ab dem Tag der Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Bank, danach für jedes einzelne Geschäftsjahr.

ii) Unbeschadet der in diesem Artikel genannten sonstigen Tätigkeiten der Bank werden je Land höchstens vierzig (40) v.H. des Gesamtbetrags der von ihr gewährten Darlehen, Garantien und Kapitalbeteiligungen während eines Gesamtzeitraums von fünf (5) Jahren dem staatlichen Sektor zur Verfügung gestellt.

iii) Im Sinne dieses Absatzes

a) umfasst der staatliche Sektor die Zentralregierungen und Gebietskörperschaften, ihre Behörden sowie die ihnen gehörenden oder von ihnen kontrollierten Unternehmen;

b) gelten Darlehen oder Garantien an staatseigene Unternehmen, die ein Programm zur Überführung in Privateigentum und unter private Kontrolle durchführen, oder Kapitalbeteiligungen an solchen Unternehmen nicht als dem staatlichen Sektor zur Verfügung gestellt;

c) gelten Darlehen an einen Finanzmittler zur Weitergabe an die Privatwirtschaft nicht als dem staatlichen Sektor gewährt.

Artikel 12

GRENZEN DER ORDENTLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

(1) Der ausstehende Gesamtbetrag der von der Bank im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit gewährten Darlehen, Kapitalbeteiligungen und Garantien darf zu keiner Zeit erhöht werden, wenn dadurch der Gesamtbetrag des unverminderten gezeichneten Kapitals und der zum ordentlichen Kapital gehörenden Rücklagen und Überschüsse überschritten würde .

(2) Der Betrag einer Kapitalbeteiligung darf normalerweise einen vom Direktorium aufgrund einer allgemeinen Regel als angemessen festgesetzten Hundertsatz des Grundkapitals des betreffenden Unternehmens nicht überschreiten. Die Bank wird durch eine derartige Beteiligung keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen anstreben; sie wird keinen derartigen Einfluss ausüben noch eine direkte Verantwortung für die Leitung eines Unternehmens übernehmen, an dem sie beteiligt ist, es sei denn bei tatsächlicher oder drohender Nichterfüllung der Verpflichtungen in bezug auf die Beteiligung, bei tatsächlicher oder drohender Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens, an dem sie beteiligt ist, oder bei Vorliegen anderer Umstände, die nach Auffassung der Bank die Beteiligung zu gefährden drohen; in diesem Fall kann die Bank alle Maßnahmen ergreifen und alle Rechte ausüben, die sie zum Schutz ihrer Interessen für erforderlich erachtet.

(3) Der Betrag der von der Bank eingegangenen Kapitalbeteiligungen darf den Gesamtbetrag ihres unverminderten eingezahlten gezeichneten Kapitals, ihrer Überschüsse und ihrer allgemeinen Rücklage zu keiner Zeit überschreiten.

(4) Die Bank darf weder Garantien für Exportkredite übernehmen noch Versicherungsgeschäfte betreiben.

Artikel 13

GESCHÄFTSGRUNDSÄTZE

Für die Geschäftstätigkeit der Bank gelten folgende Grundsätze:

i) Die Bank wendet bei allen ihren Geschäften gesunde Bankgrundsätze an;

ii) die Geschäftstätigkeit der Bank dient der Finanzierung bestimmter Vorhaben, bei denen es sich entweder um Einzelvorhaben oder um Vorhaben im Rahmen bestimmter Investitionsprogramme handeln kann, sowie der Bereitstellung technischer Hilfe zur Erfüllung ihres Zweckes und ihrer Aufgaben nach den Artikeln 1 und 2;

iii) die Bank finanziert keine Vorhaben im Hoheitsgebiet eines Mitglieds, wenn dieses Mitglied dagegen Einspruch erhebt;

iv) die Bank läst nicht zu, dass ein unverhältnismäßig großer Teil ihrer Mittel zugunsten eines einzelnen Mitglieds verwendet wird;

v) die Bank achtet bei allen ihren Kapitalanlagen auf eine angemessene Streuung;

vi) ein Darlehen oder eine Garantie wird erst dann gewährt oder eine Kapitalbeteiligung wird erst dann eingegangen, wenn der Antragsteller einen geeigneten Vorschlag eingereicht und der Präsident der Bank dem Direktorium einen auf eine Untersuchung der Bank gestützten schriftlichen Bericht mit Empfehlungen vorgelegt hat;

vii) die Bank stellt keine Finanzierungsmittel oder Fazilitäten zur Verfügung, wenn der Antragsteller anderweitig ausreichende Finanzierungsmittel oder Fazilitäten zu Bedingungen erhalten kann, die der Bank als ihm zumutbar erscheinen;

viii) bei der Beschaffung oder Garantierung von Finanzierungen wird die Bank gebührend berücksichtigen, ob der Darlehnsnehmer und gegebenenfalls der Bürge Aussicht bieten, ihre Verpflichtungen aus dem Finanzierungsvertrag zu erfüllen;

ix) im Fall eines von der Bank gewährten direkten Darlehens gestattet die Bank dem Darlehnsnehmer die Inanspruchnahme der Mittel nur in Höhe der tatsächlich entstehenden Ausgaben;

x) die Bank wird sich bemühen, ihre Mittel durch Verkauf von Kapitalanlagen an private Anleger wieder zu mobilisieren, wann immer dies angemessen und zu zufriedenstellenden Bedingungen möglich ist;

xi) bei Kapitalanlagen in einzelnen Unternehmen gewährt die Bank ihre Finanzierungsmittel zu Bedingungen, die ihr unter Berücksichtigung des Bedarfs des Unternehmens, der von der Bank übernommenen Risiken und der von privaten Anlegern für ähnliche Finanzierungen üblicherweise erzielten Bedingungen angemessen erscheinen;

xii) die Bank unterwirft die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen in einem Land mit Hilfe der Mittel aus Darlehen, Kapitalanlagen oder sonstigen Finanzierungen, die im Rahmen der ordentlichen oder der besonderen Geschäftstätigkeit der Bank getätigt worden sind, keinerlei Beschränkungen; in allen geeigneten Fällen macht sie ihre Darlehen und sonstigen Geschäftstätigkeiten von der Durchführung internationaler Ausschreibungen abhängig;

xiii) die Bank trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Mittel aus Darlehen, welche die Bank gewährt oder garantiert oder an denen sie sich beteiligt hat, oder aus Kapitalbeteiligungen nur für die Zwecke, für die das Darlehen gewährt oder die Beteiligung eingegangen worden ist, und unter gebührender Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit verwendet werden.

Artikel 14

BEDINGUNGEN FÜR DARLEHEN UND GARANTIE

(1) Bei Darlehen, welche die Bank gewährt oder garantiert oder an denen sie sich beteiligt, werden die jeweiligen Bedingungen, darunter diejenigen für die Zahlung von Kapital, Zinsen und sonstigen Gebühren und Spesen, sowie die jeweiligen Fälligkeits- und Zahlungstermine im Vertrag festgelegt. Bei der Festsetzung dieser Bedingungen trägt die Bank der erforderlichen Sicherung ihrer Einnahmen voll Rechnung.

(2) Ist der Empfänger eines Darlehens oder einer Darlehnsgarantie nicht selbst Mitglied, sondern ein staatseigenes Unternehmen, so kann die Bank, wenn dies wünschenswert erscheint, unter Berücksichtigung des für öffentliche und im Übergang in Privateigentum und unter private Kontrolle befindliche staatseigene Unternehmen geeigneten unterschiedlichen Vorgehens verlangen, das das oder die Mitglieder, in deren Hoheitsgebiet das betreffende Vorhaben durchgeführt werden soll, oder eine der Bank annehmbar erscheinende öffentliche Stelle oder Einrichtung des oder der betreffenden Mitglieder die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen und sonstigen Gebühren und Spesen für das Darlehen nach Maßgabe der jeweiligen Darlehnsbedingungen garantieren. Die diesbezügliche Praxis der Bank wird unter gebührender Berücksichtigung ihrer Kreditwürdigkeit alljährlich vom Direktorium überprüft.

(3) Im Darlehns- oder Garantievertrag wird ausdrücklich festgelegt, in welcher Währung oder welchen Währungen alle vertraglichen Zahlungen an die Bank zu erfolgen haben, oder ob sie in ECU zu erfolgen haben.

Artikel 15

PROVISIONEN UND GEBÜHREN

(1) Die Bank erhebt außer den Zinsen eine Provision für Darlehen, die sie im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit gewährt oder an denen sie sich in diesem Rahmen beteiligt. Die Bedingungen für diese Provision werden vom Direktorium festgelegt.

(2) Bei der Garantierung eines Darlehens im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit oder der Übernahme von Wertpapieremissionen erhebt die Bank als angemessene Entschädigung für die von ihr übernommenen Risiken Gebühren, deren Höhe und Zahlungstermine vom Direktorium festgelegt werden.

(3) Das Direktorium kann beliebige andere Spesen der Bank im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit sowie Provisionen, Gebühren oder sonstige Spesen im Rahmen ihrer besonderen Geschäftstätigkeit festsetzen.

Artikel 16

SONDERRÜCKLAGE

(1) Die nach Artikel 15 von der Bank eingenommenen Provisionen und Gebühren werden als Sonderrücklage zurückgestellt, die zur Deckung von Verlusten der Bank nach Artikel 17 verwendet wird. Die Sonderrücklage wird in einer von der Bank zu beschließenden Form liquide angelegt.

(2) Stellt das Direktorium fest, das die Sonderrücklage ausreicht, so kann es beschließen, das die Provisionen oder Gebühren künftig ganz oder teilweise zu den Einnahmen der Bank gehören sollen.

Artikel 17

METHODEN DER DECKUNG VON VERLUSTEN DER BANK

(1) Tritt bei Darlehen, welche die Bank im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit gewährt oder garantiert oder an denen sie sich beteiligt, ein Zahlungsverzug oder Nichtzahlung ein, oder treten bei Emissionsübernahmen oder Kapitalbeteiligungen, welche die Bank in diesem Rahmen vornimmt, Verluste auf, so trifft die Bank die ihr angebracht erscheinenden Maßnahmen. Die Bank bildet angemessene Rückstellungen für etwaige Verluste.

(2) Mit Verlusten im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit der Bank werden belastet

i) an erster Stelle die in Absatz 1 genannten Rückstellungen;

ii) an zweiter Stelle die Reineinnahmen;

iii) an dritter Stelle die in Artikel 16 vorgesehene Sonderrücklage;

iv) an vierter Stelle die allgemeine Rücklage und die Überschüsse ;

v) an fünfter Stelle das unverminderte eingezahlte Kapital;

vi) an letzter Stelle ein entsprechender Betrag des unabgerufenen, bei Abruf zahlbaren gezeichneten Kapitals, der nach Artikel 6 Absätze 4 und 5 abgerufen wird.

Artikel 18

SONDERFONDS

(1) Die Bank kann die Verwaltung von Sonderfonds übernehmen, die ihrem Zweck dienen und in ihren Aufgabenbereich fallen. Sämtliche Kosten für die Verwaltung eines solchen Sonderfonds gehen zu Lasten des betreffenden Sonderfonds.

(2) Die von der Bank übernommenen Sonderfonds können in jeglicher Weise und zu jeglichen Bedingungen verwendet werden, die mit dem Zweck und den Aufgaben der Bank, den sonstigen einschlägigen Bestimmungen dieses Übereinkommens sowie der oder den über diese Fonds geschlossenen Übereinkünften vereinbar sind.

(3) Die Bank erläßt alle für die Errichtung, Verwaltung und Verwendung der einzelnen Sonderfonds erforderlichen Regelungen. Diese müssen mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens mit Ausnahme derjenigen, die ausdrücklich nur auf die ordentliche Geschäftstätigkeit der Bank anwendbar sind, vereinbar sein.

Artikel 19

SONDERFONDSMITTEL

Der Ausdruck "Sonderfondsmittel" bezeichnet die Mittel der einzelnen Sonderfonds; dazu gehören

i) Mittel, welche die Bank zur Aufnahme in einen Sonderfonds übernommen hat;

ii) Mittel aus Rückzahlungen im Zusammenhang mit Darlehen oder Garantien sowie Erlöse aus Kapitalbeteiligungen, die mit Sonderfondsmitteln finanziert wurden und die nach den für den betreffenden Sonderfonds geltenden Regelungen diesem Sonderfonds zufallen;

iii) Einnahmen aus der Anlage von Sonderfondsmitteln.

Kapitel IV

KREDITAUFNAHME UND SONSTIGE BEFUGNISSE

Artikel 20

ALLGEMEINE BEFUGNISSE

(1) Neben den anderweitig in diesem Übereinkommen genannten Befugnissen hat die Bank die Befugnis,

i) in den Mitgliedländern oder anderswo Kredite aufzunehmen, vorausgesetzt,

a) das die Bank vor Veräußerung eigener Schuldverschreibungen im Hoheitsgebiet eines Landes dessen Zustimmung einholt;

b) das die Bank, wenn ihre Schuldverschreibungen auf die Währung eines Mitglieds lauten sollen, dessen Zustimmung einholt;

ii) Mittel, die sie für ihre Geschäfte nicht benötigt, anzulegen oder anderweitig einzuzahlen;

iii) Wertpapiere, die sie ausgegeben oder garantiert oder in denen sie Mittel angelegt hat, auf dem Sekundärmarkt zu kaufen und zu verkaufen;

iv) Wertpapiere, in denen sie Mittel angelegt hat, zu garantieren, um ihren Verkauf zu erleichtern;

v) die Emission von Wertpapieren zu übernehmen, die von einem Unternehmen für mit dem Zweck und den Aufgaben der Bank in Übereinstimmung stehende Zwecke ausgegeben werden, beziehungsweise sich an derartigen Übernahmen zu beteiligen;

vi) technische Beratung und Hilfe zu gewähren, die ihrem Zweck dienen und in ihren Aufgabenbereich fallen;

vii) alle sonstigen Befugnisse auszuüben und alle Regelungen zu erlassen, die zur Förderung ihres Zweckes und ihrer Aufgaben im Einklang mit diesem Übereinkommen notwendig oder sachdienlich sind;

viii) Übereinkünfte zur Zusammenarbeit mit öffentlichen oder privaten Rechtsträgern zu schließen.

(2) Jedes von der Bank ausgegebene oder garantierte Wertpapier hat auf der Vorderseite einen deutlich sichtbaren Vermerk zu tragen, das das Wertpapier keine Verbindlichkeit einer Regierung oder eines Mitglieds darstellt, es sei denn, das es sich tatsächlich um die Verbindlichkeit einer bestimmten Regierung oder eines bestimmten Mitglieds handelt; in diesem Fall hat der Vermerk entsprechend zu lauten.

Kapitel V

WÄHRUNGEN

Artikel 21

FESTLEGUNG UND VERWENDUNG VON WÄHRUNGEN

(1) Wird es aufgrund dieses Übereinkommens notwendig, festzulegen, ob eine Währung im Sinne dieses Übereinkommens voll konvertierbar ist, so trifft die Bank diese Festlegung unter Berücksichtigung der vorrangigen Notwendigkeit, ihre eigenen finanziellen Interessen zu wahren, falls erforderlich nach Konsultation mit dem Internationalen Währungsfonds .

(2) Die Mitglieder dürfen der Bank keine Beschränkungen bezüglich der Entgegennahme, des Besitzes, der Verwendung oder der Übertragung folgender Mittel auferlegen:

i) Währungen oder ECU, welche die Bank nach Artikel 6 für Zeichnungen auf ihr Stammkapital erhält;

ii) Währungen, welche die Bank durch Kreditaufnahme erwirbt;

iii) Währungen und sonstige Mittel, die als Sonderfondsbeiträge von der Bank verwaltet werden;

iv) Währungen, welche die Bank durch Kapitalrückzahlung oder durch Zahlung von Zinsen, Dividenden oder sonstigen Spesen für Darlehen oder Kapitalanlagen oder als Erlös aus der Veräußerung solcher Anlagen, die mit den unter den Ziffern i bis iii genannten Mitteln vorgenommen wurden, oder durch Zahlung von Provisionen, Gebühren oder sonstigen Spesen erhält.

Kapitel VI

ORGANISATION UND GESCHÄFTSFÜHRUNG

Artikel 22

AUFBAU

Die Bank hat einen Gouverneursrat, ein Direktorium, einen Präsidenten, einen oder mehrere Vizepräsidenten sowie alle weiteren für erforderlich erachteten leitenden und sonstigen Bediensteten.

Artikel 23

GOUVERNEURSRAT : ZUSAMMENSETZUNG

(1) Jedes Mitglied ist im Gouverneursrat vertreten und ernennt einen Gouverneur und einen Stellvertreter. Jeder Gouverneur und jeder Stellvertreter bleibt im Amt, solange ihn das Mitglied, das ihn ernannt hat, nicht abberuft. Stellvertreter nehmen nur bei Abwesenheit ihres Gouverneurs an der Abstimmung teil. Auf jeder seiner Jahrestagungen wählt der Rat einen der Gouverneure zum Vorsitzenden; dieser bleibt bis zur Wahl des nächsten Vorsitzenden im Amt.

(2) Die Gouverneure und Stellvertreter sind in dieser Eigenschaft ohne Vergütung durch die Bank tätig.

Artikel 24

GOUVERNEURSRAT : BEFUGNISSE

(1) Alle Befugnisse der Bank liegen beim Gouverneursrat.

(2) Der Gouverneursrat kann seine Befugnisse ganz oder teilweise auf das Direktorium übertragen; davon ausgenommen ist jedoch die Befugnis,

i) neue Mitglieder aufzunehmen und die Bedingungen für ihre Aufnahme festzusetzen;

ii) das genehmigte Stammkapital der Bank zu erhöhen oder herabzusetzen;

iii) ein Mitglied zu suspendieren;

iv) über Berufungen gegen die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens durch das Direktorium zu entscheiden;

v) den Abschluss allgemeiner Übereinkünfte zur Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen zu genehmigen;

vi) die Direktoren und den Präsidenten der Bank zu wählen;

vii) die Bezüge der Direktoren und ihrer Stellvertreter sowie das Gehalt und die sonstigen Bedingungen des Dienstvertrags des Präsidenten festzusetzen;

viii) nach Prüfung des Berichts der Rechnungsprüfer die allgemeine Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Bank zu genehmigen;

ix) über die Rücklagen sowie die Zuweisung und Verteilung der Reingewinne der Bank zu befinden;

x) dieses Übereinkommen zu ändern;

xi) die Beendigung der Geschäftstätigkeit der Bank und die Verteilung ihrer Vermögenswerte zu beschließen;

xii) alle sonstigen Befugnisse auszuüben, die in diesem Übereinkommen ausdrücklich dem Gouverneursrat zugewiesen sind.

(3) Der Gouverneursrat behält volle Weisungsbefugnis in allen nach Absatz 2 oder anderswo in diesem Übereinkommen dem Direktorium übertragenen oder zugewiesenen Angelegenheiten.

Artikel 25

GOUVERNEURS RAT : VERFAHREN

(1) Der Gouverneursrat hält eine Jahrestagung ab; weitere Tagungen können vom Gouverneursrat selbst oder vom Direktorium anberaumt werden. Das Direktorium ernennt eine Tagung des Gouverneursrats an, sobald dies von mindestens fünf (5) Mitgliedern der Bank oder von Mitgliedern mit einem Stimmenanteil von mindestens einem Viertel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder verlangt wird.

(2) Der Gouverneursrat ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn auf einer Sitzung zwei Drittel der Gouverneure anwesend sind und diese Mehrheit mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertritt.

(3) Der Gouverneursrat kann durch Verfügung ein Verfahren festlegen, wonach das Direktorium, wenn es dies für ratsam hält, eine Abstimmung der Gouverneure über eine bestimmte Frage erwirken kann, ohne eine Tagung des Gouverneursrats anzuberäumen.

(4) Der Gouverneursrat und, soweit dazu ermächtigt, das Direktorium können die für die Führung der Geschäfte der Bank erforderlichen oder geeigneten Regelungen erlassen und Nebenorgane einsetzen.

Artikel 26

DIREKTORIUM : ZUSAMMENSETZUNG

(1) Das Direktorium besteht aus dreiundzwanzig (23) Mitgliedern, die nicht dem Gouverneursrat angehören dürfen; davon werden

i) elf (11) von den Gouverneuren gewählt, die Belgien, Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Spanien, das Vereinigte Königreich, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Investitionsbank vertreten;

ii) zwölf (12) von den Gouverneuren gewählt, die andere Mitglieder vertreten, und zwar

a) vier (4) von den Gouverneuren, welche die in Anlage A als mittel- und osteuropäische Länder, die für die Unterstützung durch die Bank in Frage kommen, aufgeführten Länder vertreten;

b) vier (4) von den Gouverneuren, welche die in Anlage A als andere europäische Länder aufgeführten Länder vertreten;

c) vier (4) von den Gouverneuren, welche die in Anlage A als nichteuropäische Länder aufgeführten Länder vertreten.

Die Direktoren können neben den Mitgliedern, von deren Gouverneuren sie gewählt worden sind, auch Mitglieder vertreten, die ihnen ihre Stimmen übertragen.

(2) Die Direktoren müssen hochqualifizierte Wirtschafts- und Finanzfachleute sein; sie werden nach Maßgabe der Anlage B gewählt.

(3) Der Gouverneursrat kann mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Gouverneure, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertreten, die Zahl der Mitglieder des Direktoriums erhöhen oder verringern oder seine Zusammensetzung ändern, um Änderungen in der Zahl der Mitglieder der Bank Rechnung zu tragen. Unbeschadet der Ausübung dieser Befugnisse bei späteren Wahlen richten sich die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des zweiten Direktoriums nach Absatz 1.

(4) Jeder Direktor ernennt einen Stellvertreter, der bevollmächtigt ist, in seiner Abwesenheit für ihn zu handeln. Die Direktoren und ihre Stellvertreter müssen Staatsangehörige von Mitgliedsländern sein. Ein Mitglied darf nur von einem einzigen Direktor vertreten werden. Stellvertreter dürfen an den Sitzungen des Direktoriums teilnehmen, jedoch nur dann mit abstimmen, wenn sie für ihren Direktor handeln.

(5) Die Amtszeit der Direktoren beträgt drei (3) Jahre; sie können wiedergewählt werden; jedoch wird das erste Direktorium vom Gouverneursrat auf seiner Eröffnungssitzung gewählt und bleibt bis zur nächsten unmittelbar folgenden Jahrestagung des Gouverneursrats oder, falls der Gouverneursrat dies auf dieser Jahrestagung beschließt, bis zur nächsten darauffolgenden

Jahrestagung im Amt. Ein Direktor bleibt im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist und sein Amt antritt. Verwaist das Amt eines Direktors mehr als hundertachtzig (180) Tage vor Ende seiner Amtszeit, so wählen die Gouverneure, die den früheren Direktor gewählt hatten, nach Masgabe der Anlage B einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit. Dabei ist die Mehrheit der von diesen Gouverneuren abgegebenen Stimmen erforderlich. Verwaist das Amt eines Direktors hundertachtzig (180) oder weniger Tage vor Ende seiner Amtszeit, so können die Gouverneure, die den früheren Direktor gewählt hatten, auf dieselbe Weise einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit wählen; dabei ist die Mehrheit der von diesen Gouverneuren abgegebenen Stimmen erforderlich. Solange das Amt verwaist ist, übt der Stellvertreter des bisherigen Direktors dessen Befugnisse aus, ausgenommen diejenige zur Ernennung eines Stellvertreters.

Artikel 27

DIREKTORIUM : BEFUGNISSE

Das Direktorium ist unbeschadet der Befugnisse des Gouverneursrats nach Artikel 24 für die Leitung der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Bank verantwortlich und übt zu diesem Zweck neben den ihm in diesem Übereinkommen ausdrücklich zugewiesenen Befugnissen alle diejenigen aus, die ihm vom Gouverneursrat übertragen werden, insbesondere die Befugnis,

- i) die Arbeit des Gouverneursrats vorzubereiten;
- ii) im Einklang mit den allgemeinen Weisungen des Gouverneursrats geschäftspolitische Grundsätze aufzustellen sowie Beschlüsse zu fassen über Darlehen, Garantien, Kapitalbeteiligungen, Kreditaufnahme durch die Bank, Bereitstellung technischer Hilfe und die sonstige Geschäftstätigkeit der Bank;
- iii) dem Gouverneursrat auf jeder Jahrestagung den geprüften Jahresabschluss für das jeweilige Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen und
- iv) den Haushaltsplan der Bank zu genehmigen.

Artikel 28

DIREKTORIUM : VERFAHREN

(1) Die Arbeit des Direktoriums vollzieht sich normalerweise am Sitz der Bank; es tritt zusammen, sooft die Geschäfte der Bank dies erfordern.

(2) Das Direktorium ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn auf einer Sitzung eine Mehrheit der Direktoren anwesend ist, die mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertritt.

(3) Der Gouverneursrat erlässt Regelungen, nach denen ein Mitglied, falls keiner der Direktoren dessen Staatsangehörigkeit besitzt, einen Vertreter zur Teilnahme ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Direktoriums entsenden kann, wenn eine dieses Mitglied besonders berührende Frage behandelt wird.

Artikel 29

ABSTIMMUNG

(1) Die Stimmenzahl eines Mitglieds ist gleich der Anzahl der von ihm gezeichneten Anteile am Stammkapital der Bank. Zahlt ein Mitglied einen Teil des aufgrund seiner Zeichnungsverpflichtungen nach Artikel 6 fälligen Betrags nicht, so ist es, solange es nicht zahlt, nicht berechtigt, den Hundertsatz seiner Stimmrechte auszuüben, der dem des fälligen, aber nicht gezahlten Betrags am Gesamtbetrag der von diesem Mitglied gezeichneten eingezahlten Anteile am Stammkapital der Bank entspricht.

(2) Bei Abstimmungen im Gouverneursrat ist jeder Gouverneur zur Abgabe der Stimmen des von ihm vertretenen Mitglieds berechtigt. Sofern in diesem Übereinkommen nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, bedürfen Beschlüsse zu allen dem Gouverneursrat vorliegenden Fragen einer Mehrheit der Stimmenzahl der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

(3) Bei Abstimmungen im Direktorium ist jeder Direktor zur Abgabe der Anzahl von Stimmen berechtigt, die den Gouverneuren zusteht, von denen er gewählt worden ist, sowie der Stimmen, die den Gouverneuren zustehen, die ihm nach Anlage B Abschnitt D ihre Stimmen übertragen haben. Ein Direktor, der mehrere Mitglieder vertritt, kann die Stimmen der von ihm vertretenen Mitglieder gesondert abgeben. Sofern in diesem Übereinkommen nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, und auser im Fall der Beschlüsse über die allgemeine Politik, die mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gesamtstimmzahl der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder zu fassen sind, bedürfen Beschlüsse zu allen dem Direktorium vorliegenden Fragen einer Mehrheit der Stimmenzahl der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

Artikel 30

DER PRÄSIDENT

(1) Der Gouverneursrat wählt mit den Stimmen einer Mehrheit aller Gouverneure, die mindestens eine Mehrheit der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertreten, einen Präsidenten der Bank. Der Präsident darf während seiner Amtszeit weder Gouverneur noch Direktor noch Stellvertreter eines Gouverneurs oder Direktors sein.

(2) Die Amtszeit des Präsidenten beträgt vier (4) Jahre. Er kann wiedergewählt werden. Er hat jedoch aus dem Amt auszuscheiden, wenn der Gouverneursrat dies mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Gouverneure, die mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertreten, beschließt. Verwaist das Amt des Präsidenten aus irgendeinem Grund, so wählt der Gouverneursrat nach Absatz 1 einen Nachfolger für eine Dauer von bis zu vier (4) Jahren.

(3) Der Präsident hat, abgesehen von der entscheidenden Stimme bei Stimmgleichheit, kein Stimmrecht. Er kann an Sitzungen des Gouverneursrats teilnehmen und führt bei den Sitzungen des Direktoriums den Vorsitz.

(4) Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter der Bank.

(5) Der Präsident ist Vorgesetzter des Personals der Bank. Er ist entsprechend den vom Direktorium zu erlassenden Regelungen für das Organisationswesen sowie für die Einstellung und Entlassung der leitenden und sonstigen Bediensteten verantwortlich. Bei der Einstellung von leitenden und sonstigen Bediensteten hat der Präsident unter Berücksichtigung der vorrangigen Bedeutung von Leistungsfähigkeit und fachlichem Können gebührend darauf zu achten, dass die Auswahl auf breiter geographischer Grundlage unter den Mitgliedern der Bank erfolgt.

(6) Der Präsident führt nach den Weisungen des Direktoriums die laufenden Geschäfte der Bank.

Artikel 31

VIZEPRÄSIDENT(EN)

(1) Das Direktorium ernennt auf Empfehlung des Präsidenten einen oder mehrere Vizepräsidenten. Amtszeit, Befugnisse und Aufgaben der einzelnen Vizepräsidenten in der Verwaltung der Bank werden vom Direktorium bestimmt. Bei Abwesenheit oder Dienstunfähigkeit des Präsidenten werden dessen Befugnisse und Aufgaben von einem Vizepräsidenten wahrgenommen.

(2) Ein Vizepräsident kann an den Sitzungen des Direktoriums teilnehmen, hat jedoch kein Stimmrecht, abgesehen von der entscheidenden Stimme, wenn er für den Präsidenten handelt.

Artikel 32

INTERNATIONALER CHARAKTER DER BANK

(1) Die Bank nimmt keinerlei Sonderfonds oder sonstige Darlehen oder Unterstützung an, die ihren Zweck oder ihre Aufgaben in irgendeiner Weise beeinträchtigen, verfälschen oder in anderer Weise ändern können.

(2) Die Bank, ihr Präsident, ihr(e) Vizepräsident(en) sowie die leitenden und sonstigen Bediensteten berücksichtigen bei ihren Beschlüssen nur Erwägungen, die für den Zweck, die Aufgaben und die Geschäfte der Bank im Sinne dieses Übereinkommens maßgeblich sind. Diese Erwägungen werden unparteiisch gegeneinander abgewogen, um den Zweck der Bank zu erfüllen und ihre Aufgaben durchzuführen.

(3) Der Präsident, der oder die Vizepräsident(en) sowie die leitenden und sonstigen Bediensteten der Bank sind bei der Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit allein der Bank und keiner sonstigen Stelle verpflichtet. Jedes Mitglied der Bank achtet den internationalen Charakter dieser Verpflichtung und unterlässt alle Versuche, diese Personen bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu beeinflussen.

Artikel 33

SITZ

(1) Der Sitz der Bank befindet sich in London.

(2) Die Bank kann Niederlassungen oder Zweigstellen im Hoheitsgebiet jedes ihrer Mitglieder errichten.

Artikel 34

HINTERLEGUNGSSTELLEN

UND VERBINDUNGSSTELLEN

(1) Jedes Mitglied benennt seine Zentralbank oder eine andere mit der Bank vereinbarte Stelle als Hinterlegungsstelle für alle Guthaben der Bank in seiner Währung sowie für sonstige Vermögenswerte der Bank.

(2) Jedes Mitglied benennt eine geeignete amtliche Stelle, mit der sich die Bank bezüglich jeder Angelegenheit, die sich im Rahmen dieses Übereinkommens ergibt, in Verbindung setzen kann.

Artikel 35

VERÖFFENTLICHUNG VON BERICHTEN UND BEREITSTELLUNG VON INFORMATIONEN

(1) Die Bank veröffentlicht einen Jahresbericht mit einem geprüften Jahresabschluss und übermittelt ihren Mitgliedern vierteljährlich oder in kürzeren Abständen eine zusammenfassende Darstellung über ihre finanzielle Lage sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung, in der die Ergebnisse ihrer Geschäftstätigkeit ausgewiesen werden. Die Finanzbuchhaltung wird in ECU geführt.

(2) Die Bank berichtet jährlich über die ökologischen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten und kann weitere Berichte veröffentlichen, soweit sie dies zur Förderung ihres Zweckes für wünschenswert hält.

(3) Exemplare aller aufgrund dieses Artikels erstellten Berichte, Darstellungen und Veröffentlichungen werden an die Mitglieder verteilt.

Artikel 36

ZUWEISUNG UND VERTEILUNG DER REINEINNAHMEN

(1) Der Gouverneursrat legt mindestens einmal im Jahr fest, welcher Teil der Reineinnahmen der Bank nach Bildung von Rücklagen und, falls erforderlich, von Rückstellungen für etwaige Verluste nach Artikel 17 Abs. 1 als Überschuß oder für andere Zwecke

~~NACH ABSATZ 1 AUSZAHLUNG ALS VEREINBARTE ANDERE ZWECKE~~
einbehalten wird und welcher Teil gegebenenfalls verteilt wird. Beschlüsse über die Verwendung der Reineinnahmen der Bank für andere Zwecke bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gouverneure, die mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertreten. Es erfolgt keine Zuweisung und keine Verteilung, bis die allgemeine Rücklage mindestens zehn (10) v.H. des genehmigten Stammkapitals erreicht hat.

(2) Die Verteilung nach Absatz 1 erfolgt im Verhältnis der Anzahl der eingezahlten Anteile der einzelnen Mitglieder; bei der Berechnung dieser Anzahl werden jedoch nur Barzahlungen und Schuldscheine berücksichtigt, die spätestens am Ende des betreffenden Geschäftsjahrs eingegangen beziehungsweise eingelöst worden sind.

(3) Die Zahlungen an die einzelnen Mitglieder erfolgen in der vom Gouverneursrat festgelegten Art und Weise. Diese Zahlungen sowie ihre Verwendung durch das Empfängerland unterliegen keiner Beschränkung durch die Mitglieder.

Kapitel VII

AUSTRITT UND SUSPENDIERUNG DER MITGLIEDSCHAFT;

VORÜBERGEHENDE EINSTELLUNG UND BEENDIGUNG

DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Artikel 37

AUSTRITTSRECHT DER MITGLIEDER

(1) Ein Mitglied kann jederzeit aus der Bank austreten, indem es ihr an ihrem Sitz eine schriftliche Anzeige zugehen läßt.

(2) Der Austritt eines Mitglieds wird wirksam und seine Mitgliedschaft erlischt zu dem in der Anzeige angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch sechs (6) Monate nach Eingang der Anzeige bei der Bank. Vor dem endgültigen Wirksamwerden des Austritts hat das Mitglied jedoch jederzeit die Möglichkeit, die Austrittsanzeige durch eine schriftliche Mitteilung an die Bank zurückzunehmen.

Artikel 38

SUSPENDIERUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Kommt ein Mitglied einer seiner Verpflichtungen gegenüber der Bank nicht nach, so kann diese seine Mitgliedschaft durch Beschluß einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gouverneure, die mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertreten, suspendieren. Die Mitgliedschaft des suspendierten Mitglieds erlischt automatisch ein Jahr nach dem Zeitpunkt der Suspendierung, sofern nicht mit mindestens der gleichen Mehrheit beschlossen wird, das Mitglied wieder in seine Mitgliedschaft einzusetzen.

(2) Während der Suspendierung kann das Mitglied keine Rechte aus diesem Übereinkommen mit Ausnahme des Austrittsrechts wahrnehmen, hat aber alle seine Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zu erfüllen.

Artikel 39

ABRECHNUNG MIT FRÜHEREN MITGLIEDERN

(1) Ein Mitglied haftet auch nach Erlöschen seiner Mitgliedschaft weiterhin für seine unmittelbaren Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten gegenüber der Bank, solange ein Teil der vor dem Erlöschen seiner Mitgliedschaft gewährten Darlehen oder Garantien beziehungsweise eingegangenen Kapitalbeteiligungen aussteht; ihm entstehen jedoch keine Verbindlichkeiten in bezug auf später von der Bank gewährte Darlehen und Garantien beziehungsweise eingegangene Kapitalbeteiligungen, und es ist weder an den Einnahmen noch an den Ausgaben der Bank beteiligt.

(2) Zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft eines Mitglieds trifft die Bank im Rahmen der Abrechnung mit dem früheren Mitglied nach diesem Artikel Vorkehrungen für den Rückkauf seiner Anteile. Als Rückkaufpreis der Anteile gilt dabei der Buchwert am Tag des Erlöschens der Mitgliedschaft, im Höchstfall jedoch der ursprüngliche Kaufpreis der einzelnen Anteile.

(3) Die Bezahlung der aufgrund dieses Artikels durch die Bank zurückgekauften Anteile erfolgt zu den nachstehenden Bedingungen:

i) Die dem früheren Mitglied für seine Anteile geschuldeten Beträge werden einbehalten, solange das frühere Mitglied, seine Zentralbank beziehungsweise eine seiner Dienststellen oder Einrichtungen als Kreditnehmer oder Bürge Verbindlichkeiten gegenüber der Bank hat, und können bei Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten von der Bank zu deren Deckung verwendet werden. Für Verbindlichkeiten des früheren Mitglieds aufgrund der Zeichnung von Anteilen nach Artikel 6 Absätze 4, 5 und 7 wird jedoch nichts einbehalten. In jedem Fall werden die einem früheren Mitglied für seine Anteile zustehenden Beträge nicht vor Ablauf von sechs (6) Monaten nach Erlöschen seiner Mitgliedschaft ausgezahlt;

ii) soweit der als Rückkaufpreis nach Absatz 2 geschuldete Betrag die unter Ziffer i genannten Gesamtverbindlichkeiten für Darlehen, Garantien und Kapitalbeteiligungen übersteigt, können gegen Rückgabe der betreffenden Anteile von Zeit zu Zeit Zahlungen auf Anteile geleistet werden, bis das frühere Mitglied den vollen Rückkaufpreis erhalten hat;

iii) die Zahlungen erfolgen in den von der Bank festgelegten voll konvertierbaren Währungen beziehungsweise in ECU sowie zu den von ihr festgelegten Bedingungen und Zeitpunkten;

iv) erleidet die Bank Verluste auf bei Erlöschen der Mitgliedschaft eines Mitglieds ausstehende Garantien, Beteiligungen an Darlehen oder Darlehen oder einen Nettoverlust auf zu diesem Zeitpunkt von der Bank gehaltene Kapitalbeteiligungen und übersteigen diese Verluste den Umfang der bei Erlöschen der Mitgliedschaft vorhandenen Rückstellungen für Verluste, so hat das frühere Mitglied auf Verlangen den Betrag zurückzuzahlen, um den der Rückkaufpreis seiner Anteile herabgesetzt worden wäre, wenn die Verluste bei der Ermittlung des Rückkaufpreises berücksichtigt worden wären. Außerdem ist das frühere Mitglied bei Abruf nicht eingezahlter Zeichnungen nach Artikel 6 Absatz 4 weiterhin in der Höhe zur Zahlung verpflichtet, in der es hätte beitragen müssen, wenn die Kapitalminderung und der Abruf zum Zeitpunkt der Ermittlung des Rückkaufpreises seiner Anteile erfolgt wären.

(4) Stellt die Bank binnen sechs (6) Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft eines Mitglieds ihre Geschäftstätigkeit nach Artikel 41 ein, so bestimmen sich alle Rechte des früheren Mitglieds nach den Artikeln 41 bis 43.

Artikel 40

VORÜBERGEHENDE EINSTELLUNG DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

In Notfällen kann das Direktorium die Geschäftstätigkeit im Hinblick auf neue Darlehen, Garantien, Emissionsübernahmen, technische Hilfe und Kapitalbeteiligungen vorübergehend einstellen, bis der Gouverneursrat Gelegenheit hat, sich zu beraten und Maßnahmen zu treffen.

Artikel 41

BEENDIGUNG DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Die Bank kann ihre Geschäftstätigkeit mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Gouverneure, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertreten, beenden. Mit dieser Beendigung stellt die Bank sofort ihre gesamte Tätigkeit mit Ausnahme der Arbeiten ein, welche die ordnungsgemäße Verwertung, Sicherung und Erhaltung ihrer Vermögenswerte sowie die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten betreffen.

Artikel 42

HAFTUNG DER MITGLIEDER UND BEGLEICHUNG VON FORDERUNGEN

(1) Im Fall der Beendigung der Geschäftstätigkeit der Bank bleibt die Haftung aller Mitglieder für nicht abgerufene Zeichnungen auf das Stammkapital der Bank bestehen, bis alle Forderungen von Gläubigern einschließlich aller Eventualforderungen beglichen sind.

(2) Gläubiger im Zusammenhang mit der ordentlichen Geschäftstätigkeit, die unmittelbare Forderungen halten, werden an erster Stelle aus den Vermögenswerten der Bank, an zweiter Stelle aus der Bank geschuldeten Zahlungen für eingezahlte Anteile, die bislang nicht eingezahlt worden sind, und schließlich aus der Bank geschuldeten Zahlungen für abrufbares Stammkapital befriedigt. Bevor Zahlungen an Gläubiger mit unmittelbaren Forderungen geleistet werden, trifft das Direktorium alle nach seiner Ansicht notwendigen Vorkehrungen zur Gewährleistung einer anteiligen Verteilung auf Gläubiger mit unmittelbaren Forderungen und Gläubiger mit Eventualforderungen.

Artikel 43

VERTEILUNG DER VERMÖGENSWERTE

(1) Eine Verteilung von Vermögenswerten nach diesem Kapitel an die Mitglieder aufgrund ihrer Zeichnungen auf das Stammkapital der Bank erfolgt erst,

i) wenn alle Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern erfüllt sind oder hierfür Vorsorge getroffen ist;

ii) wenn der Gouverneursrat mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln der Gouverneure, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertreten, eine Verteilung beschlossen hat.

(2) Die Verteilung der Vermögenswerte der Bank an die Mitglieder erfolgt im Verhältnis ihres jeweiligen Anteils am Stammkapital und zu den Zeitpunkten und Bedingungen, die der Bank gerecht und billig erscheinen. Die verteilten Vermögensanteile brauchen hinsichtlich ihrer Art nicht einheitlich zu sein. Ein Mitglied hat bei der Verteilung der Vermögenswerte erst dann Anspruch auf seinen Anteil, wenn es alle seine Verbindlichkeiten gegenüber der Bank erfüllt hat.

(3) Ein Mitglied, das aufgrund dieses Artikels verteilte Vermögenswerte erhält, genießt hinsichtlich dieser Vermögenswerte dieselben Rechte, wie sie der Bank vor der Verteilung zustanden.

Kapitel VIII

RECHTSSTELLUNG, IMMUNITÄTEN, VORRECHTE UND BEFREIUNGEN

Artikel 44

ZWECK DIESES KAPITELS

Um der Bank die Erfüllung ihres Zweckes und der ihr zugewiesenen Aufgaben zu ermöglichen, werden ihr im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedlands die Rechtsstellung sowie die Immunitäten, Vorrechte und Befreiungen gewährt, die in diesem Kapitel festgelegt sind.

Artikel 45

RECHTSSTELLUNG DER BANK

Die Bank besitzt volle Rechtspersönlichkeit und insbesondere die uneingeschränkte Rechtsfähigkeit,

- i) Verträge zu schließen;
- ii) unbewegliches und bewegliches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen;
- iii) vor Gericht zu stehen.

Artikel 46

STELLUNG DER BANK IN BEZUG AUF GERICHTLICHE VERFAHREN

Klagen gegen die Bank können nur vor einem zuständigen Gericht im Hoheitsgebiet eines Landes erhoben werden, in dem die Bank eine Geschäftsstelle besitzt, einen Vertreter für die Entgegennahme gerichtlicher Urkunden ernannt oder Wertpapiere ausgegeben oder garantiert hat. Es dürfen jedoch keine Klagen von Mitgliedern oder von Personen erhoben werden, die Mitglieder vertreten oder Forderungen von Mitgliedern ableiten. Das Eigentum und die Vermögenswerte der Bank, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, genießen Immunität von jeder Form der Beschlagnahme, Pfändung oder Vollstreckung, solange nicht ein endgültiges Urteil gegen die Bank ergangen ist.

Artikel 47

BEFREIUNG DER VERMÖGENSWERTE VON ZUGRIFF

Das Eigentum und die Vermögenswerte der Bank, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, sind von Zugriff durch Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung oder jede andere Form der Wegnahme oder Zwangsvollstreckung auf dem Verwaltungs- oder Gesetzesweg befreit.

Artikel 48

UNVERLETZLICHKEIT DER ARCHIVE

Die Archive der Bank sowie ganz allgemein alle ihr gehörenden oder in ihrem Besitz befindlichen Schriftstücke sind unverletzlich.

Artikel 49

BEFREIUNG DER VERMÖGENSWERTE VON BESCHRÄNKUNGEN

Soweit es die Erfüllung des Zweckes und der Aufgaben der Bank erfordert und vorbehaltlich dieses Übereinkommens sind das gesamte Eigentum und alle Vermögenswerte der Bank von Beschränkungen, Verwaltungsvorschriften, Kontrollen und Moratorien jeder Art befreit.

Artikel 50

VORRECHT FÜR DEN NACHRICHTENVERKEHR

Jedes Mitglied gewährt dem amtlichen Nachrichtenverkehr der Bank dieselbe Behandlung, die es dem amtlichen Nachrichtenverkehr anderer Mitglieder gewährt.

Artikel 51

IMMUNITÄTEN DER LEITENDEN UND SONSTIGEN BEDIENSTETEN

Alle Gouverneure, Direktoren, Stellvertreter, leitenden und sonstigen Bediensteten der Bank sowie die im Auftrag der Bank tätigen Sachverständigen genießen Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, sofern nicht die Bank diese Immunität aufhebt; alle ihre amtlichen Schriftstücke sind unverletzlich. Diese Immunität gilt jedoch nicht für die zivilrechtliche Haftung für Schäden, die sich aus einem von einem Gouverneur, Direktor, Stellvertreter, leitenden oder sonstigen Bediensteten oder Sachverständigen verursachten Straßenverkehrsunfall ergeben.

ARTIKEL 52

VORRECHTE DER LEITENDEN UND SONSTIGEN BEDIENSTETEN

(1) Alle Gouverneure, Direktoren, Stellvertreter, leitenden und sonstigen Bediensteten der Bank sowie die im Auftrag der Bank tätigen Sachverständigen

i) genießen, falls sie nicht Inländer sind, die gleiche Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen, von der Meldepflicht für Ausländer und von staatlichen Dienstverpflichtungen sowie die gleichen devisarechtlichen Erleichterungen, wie sie die Mitglieder den in vergleichbarem Rang stehenden Vertretern und Bediensteten anderer Mitglieder gewähren;

ii) genießen in bezug auf Reiseerleichterungen die gleiche Behandlung, wie sie die Mitglieder den in vergleichbarem Rang stehenden Vertretern und Bediensteten anderer Mitglieder gewähren.

(2) Die Ehegatten und unmittelbaren Angehörigen der Direktoren, stellvertretenden Direktoren, leitenden oder sonstigen Bediensteten und Sachverständigen der Bank, die in dem Land ansässig sind, in dem sich der Sitz der Bank befindet, erhalten Gelegenheit zur Aufnahme einer Beschäftigung in diesem Land. Den Ehegatten und unmittelbaren Angehörigen der Direktoren, stellvertretenden Direktoren, leitenden oder sonstigen Bediensteten und Sachverständigen der Bank, die in einem Land ansässig sind, in dem sich eine Niederlassung oder Zweigstelle der Bank befindet, soll in diesem Land im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht nach Möglichkeit eine ähnliche Gelegenheit eingeräumt werden. Die Bank handelt mit dem Land, in dem sich der Sitz der Bank befindet, sowie gegebenenfalls mit den anderen betroffenen Ländern Sondervereinbarungen zur Umsetzung der Bestimmungen dieses Absatzes aus.

ARTIKEL 53

BEFREIUNG VON DER BESTEUERUNG

(1) Im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeiten sind die Bank, ihre Vermögenswerte, ihr Eigentum und ihre Einnahmen von allen direkten Steuern befreit.

(2) Werden von der Bank Käufe von beträchtlichem Wert getätigt oder Dienstleistungen von beträchtlichem Wert in Anspruch genommen, die für die Durchführung der amtlichen Tätigkeiten der Bank notwendig sind, und enthält der Kaufpreis oder der Preis für die Dienstleistungen Steuern oder sonstige Abgaben, so trifft das Mitglied, das die Steuern oder sonstigen Abgaben erhoben hat, geeignete Maßnahmen, um Befreiung von diesen Steuern oder sonstigen Abgaben zu gewähren oder für ihre Erstattung zu sorgen, sofern sie feststellbar sind.

(3) Von der Bank eingeführte Waren, die für die Durchführung ihrer amtlichen Tätigkeiten notwendig sind, sind von allen Einfuhrzöllen und -abgaben sowie von allen Einfuhrverboten und -beschränkungen befreit. Ebenso sind von der Bank ausgeführte Waren, die für die Durchführung ihrer amtlichen Tätigkeit notwendig sind, von allen Ausfuhrzöllen und -abgaben sowie von allen Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit.

(4) Die erworbenen oder eingeführten und nach diesem Artikel befreiten Waren dürfen nur in Übereinstimmung mit den von den Mitgliedern, welche die Befreiungen oder Erstattungen gewährt haben, festgelegten Bedingungen verkauft, vermietet, verliehen oder gegen Entgelt oder unentgeltlich weitergegeben werden.

(5) Dieser Artikel gilt nicht für Steuern oder sonstige Abgaben, die lediglich die Vergütung für Leistungen öffentlicher Versorgungsbetriebe darstellen.

(6) Die Direktoren, stellvertretenden Direktoren, leitenden und sonstigen Bediensteten der Bank unterliegen für die von ihr gezahlten Gehälter und sonstigen Bezüge nach Maßgabe der vom Gouverneursrat innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens festzulegenden Bedingungen und zu beschließenden Regeln einer internen effektiven Steuer zugunsten der Bank. Vom Tag der Erhebung dieser Steuer an sind diese Gehälter und Bezüge von der staatlichen Einkommensteuer befreit. Die Mitglieder können jedoch die befreiten Gehälter und Bezüge bei der Festsetzung des auf Einkommen aus anderen Quellen zu erhebenden Steuerbetrags berücksichtigen.

(7) Ungeachtet des Absatzes 6 kann ein Mitglied mit seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde eine Erklärung hinterlegen, wonach es sich und seinen Gebietskörperschaften das Recht vorbehält, die von der Bank an seine eigenen Staatsangehörigen gezahlten Gehälter und sonstigen Bezüge zu besteuern. Die Bank ist von der Verpflichtung zur Entrichtung, Einbehaltung oder Einziehung solcher Steuern befreit. Diese Steuern werden von der Bank nicht erstattet.

(8) Absatz 6 ist auf Renten und Ruhegehälter, die von der Bank gezahlt werden, nicht anzuwenden.

(9) Von der Bank ausgegebene Schuldverschreibungen oder Wertpapiere einschließlich der Dividenden oder Zinsen dafür, gleichviel in wessen Besitz sie sich befinden, unterliegen keiner Art von Besteuerung,

i) die eine solche Schuldverschreibung oder ein solches Wertpapier nur deshalb benachteiligt, weil diese Urkunde von der Bank ausgegeben worden ist, oder

ii) deren einzige rechtliche Grundlage der Ort oder die Währung, in denen diese Urkunde ausgegeben oder bezahlt worden oder zahlbar ist, oder der Standort einer Geschäftsstelle oder eines Büros der Bank ist.

(10) Von der Bank garantierte Schuldverschreibungen oder Wertpapiere einschließlich der Dividenden oder Zinsen dafür, gleichviel in wessen Besitz sie sich befinden, unterliegen keiner Art von Besteuerung,

i) die eine solche Schuldverschreibung oder ein solches Wertpapier nur deshalb benachteiligt, weil diese Urkunde von der Bank garantiert ist, oder

ii) deren einzige rechtliche Grundlage der Standort einer Geschäftsstelle oder eines Büros der Bank ist.

Artikel 54

DURCHFÜHRUNG DIESES KAPITELS

Jedes Mitglied trifft unverzüglich alle zur Durchführung dieses Kapitels erforderlichen Maßnahmen und unterrichtet die Bank im einzelnen von den Maßnahmen, die es ergriffen hat.

Artikel 55

AUFHEBUNG DER IMMUNITÄTEN, VORRECHTE UND BEFREIUNGEN

Die Immunitäten, Vorrechte und Befreiungen aufgrund dieses Kapitels werden im Interesse der Bank gewährt. Das Direktorium kann in dem Ausmaß und unter den Bedingungen, die es bestimmt, die aufgrund dieses Kapitels gewährten Immunitäten, Vorrechte und Befreiungen in den Fällen aufheben, in denen dies nach seiner Auffassung den Interessen der Bank am besten entspricht. Der Präsident hat das Recht und die Pflicht, die Immunitäten, Vorrechte und Befreiungen eines leitenden oder sonstigen Bediensteten oder eines Sachverständigen der Bank mit Ausnahme des Präsidenten und der Vizepräsidenten in den Fällen aufzuheben, in denen diese Immunitäten, Vorrechte oder Befreiungen nach seiner Auffassung verhindern würden, dass der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen sie ohne Beeinträchtigung der Interessen der Bank aufgehoben werden können. Unter ähnlichen Umständen und unter den gleichen Bedingungen hat das Direktorium das Recht und die Pflicht, Immunitäten, Vorrechte und Befreiungen des Präsidenten und der Vizepräsidenten aufzuheben.

Kapitel IX

ÄNDERUNGEN, AUSLEGUNG, SCHIEDSVERFAHREN

Artikel 56

ÄNDERUNGEN

(1) Alle Vorschläge zur Änderung dieses Übereinkommens, gleichviel ob sie von einem Mitglied, einem Gouverneur oder dem Direktorium ausgehen, sind dem Vorsitzenden des Gouverneursrats zuzuleiten, der sie dem Rat vorlegt. Wird die vorgeschlagene Änderung vom Gouverneursrat gebilligt, so fragt die Bank mit Hilfe eines schnellen Kommunikationsmittels bei allen Mitgliedern an, ob sie die vorgeschlagene Änderung annehmen. Haben mindestens drei Viertel der Mitglieder - darunter mindestens zwei in Anlage A aufgeführte mittel- und osteuropäische Länder -, die über mindestens vier Fünftel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder verfügen, die vorgeschlagene Änderung angenommen, so bestätigt die Bank dies durch förmliche Mitteilung an alle Mitglieder.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1

i) ist die Annahme durch alle Mitglieder erforderlich für jede Änderung betreffend

a) das Recht zum Austritt aus der Bank;

b) die Rechte im Hinblick auf den Erwerb von Stammkapital nach Artikel 5 Absatz 3;

c) die Haftungsbeschränkungen nach Artikel 5 Absatz 7;

d) den Zweck und die Aufgaben der Bank im Sinne der Artikel 1 und 2;

ii) ist die Annahme durch mindestens drei Viertel der Mitglieder, die über mindestens fünfundachtzig (85) v.H. der Gesamtstimmzahl der Mitglieder verfügen, für jede Änderung des Artikels 8 Absatz 4 erforderlich.

Sobald die Voraussetzungen für die Annahme einer vorgeschlagenen Änderung erfüllt sind, bestätigt die Bank dies durch förmliche Mitteilung an alle Mitglieder.

(3) Änderungen treten für alle Mitglieder drei (3) Monate nach dem Datum der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen förmlichen Mitteilung in Kraft, sofern nicht der Gouverneursrat eine andere Frist festsetzt.

Artikel 57

AUSLEGUNG UND ANWENDUNG

(1) Alle Fragen bezüglich der Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die zwischen einem Mitglied und der Bank oder zwischen Mitgliedern der Bank auftreten, werden dem Direktorium zur Entscheidung vorgelegt. Besitzt keiner der Direktoren die Staatsangehörigkeit eines Mitglieds, das von der zur Beratung stehenden Frage besonders betroffen ist, so hat dieses Mitglied während dieser Beratung ein Recht auf direkte Vertretung in der Sitzung des Direktoriums. Der Vertreter dieses Mitglieds hat jedoch kein Stimmrecht. Das Vertretungsrecht wird vom Gouverneursrat geregelt.

(2) Hat das Direktorium eine Entscheidung nach Absatz 1 gefällt, so kann jedes Mitglied verlangen, dass die Frage an den Gouverneursrat verwiesen wird; dessen Entscheidung ist endgültig. Bis zur Entscheidung des Gouverneursrats kann die Bank, soweit sie dies für erforderlich hält, auf der Grundlage der Entscheidung des Direktoriums handeln.

Artikel 58

SCHIEDSVERFAHREN

Sollte zwischen der Bank und einem Mitglied, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, oder nach Annahme eines Beschlusses zur Beendigung der Geschäftstätigkeit der Bank zwischen der Bank und einem beliebigen Mitglied eine Meinungsverschiedenheit auftreten, so wird diese einem Schiedsgericht aus drei (3) Schiedsrichtern unterbreitet, von denen einer von der Bank, ein weiterer von dem betroffenen Mitglied beziehungsweise früheren Mitglied und der dritte, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs oder einer anderen in den Regelungen des Gouverneursrats bestimmten Stelle ernannt wird. Für eine Entscheidung, die endgültig und für die Parteien verbindlich ist, genügt die Mehrheit der Stimmen der Schiedsrichter. Der dritte Schiedsrichter hat Vollmacht, alle Verfahrensfragen zu regeln, über welche die Parteien sich nicht zu einigen vermögen.

Artikel 59

ALS ERTEILT GELTENDE GENEHMIGUNG

Ist die Genehmigung oder Annahme eines Mitglieds erforderlich, bevor die Bank eine Handlung vornehmen kann, so gilt auser im Fall des Artikels 56 diese Genehmigung oder Annahme als erfolgt, sofern nicht das Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist, welche die Bank bei der Notifikation der geplanten Handlung an das Mitglied festsetzt, Einspruch erhebt.

Kapitel X

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 60

UNTERZEICHNUNG UND HINTERLEGUNG

(1) Dieses Übereinkommen, das bei der Regierung der Französischen Republik (im folgenden als "Verwahrer" bezeichnet) hinterlegt wird, liegt bis zum 31. Dezember 1990 für die in Anlage A genannten voraussichtlichen Mitglieder zur Unterzeichnung auf.

(2) Der Verwahrer übermittelt allen Unterzeichnern beglaubigte Abschriften dieses Übereinkommens.

Artikel 61

RATIFIKATION, ANNAHME ODER GENEHMIGUNG

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichner. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden vorbehaltlich des Absatzes 2 bis zum 31. März 1991 beim Verwahrer hinterlegt. Der Verwahrer notifiziert den anderen Unterzeichnern jede Hinterlegung und deren Zeitpunkt.

(2) Jeder Unterzeichner kann Vertragspartei werden, indem er bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens oder, falls erforderlich, bis zu einem von einer Mehrheit der Gouverneure, die eine Mehrheit der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertreten, beschlossenen späteren Zeitpunkt eine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt.

(3) Ein Unterzeichner, dessen in Absatz 1 genannte Urkunde vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens hinterlegt worden ist, wird an diesem Tag Mitglied der Bank. Jeder andere Unterzeichner, der den Bestimmungen des Absatzes 2 entspricht, wird an dem Tag Mitglied der Bank, an dem seine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt wird.

ARTIKEL 62

INKRAFTTRETEN

(1) Dieses Übereinkommen tritt in Kraft, wenn Unterzeichner, deren Erstzeichnungen mindestens zwei Drittel der Gesamtzeichnungen nach Anlage A ausmachen, darunter mindestens zwei in Anlage A aufgeführte mittel- und osteuropäische Länder, ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden hinterlegt haben.

(2) Ist dieses Übereinkommen bis zum 31. März 1991 nicht in Kraft getreten, so kann der Verwahrer eine Konferenz der betroffenen voraussichtlichen Mitglieder anberaumen, die das weitere Vorgehen bestimmt und eine neue Frist für die Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden festlegt.

Artikel 63

ERÖFFNUNGSSITZUNG UND AUFNAHME DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

(1) Sobald dieses Übereinkommen nach Artikel 62 in Kraft tritt, ernennt jedes Mitglied einen Gouverneur. Der Verwahrer beraumt binnen sechzig (60) Tagen nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens gemäß Artikel 62 oder so bald wie möglich danach die erste Sitzung des Gouverneursrats an.

(2) Auf seiner ersten Sitzung

i) wählt der Gouverneursrat den Präsidenten;

ii) wählt der Gouverneursrat die Direktoren der Bank nach Artikel 26;

iii) trifft der Gouverneursrat Vorkehrungen für die Festlegung des Zeitpunkts, zu dem die Bank ihre Geschäftstätigkeit aufnimmt;

iv) trifft der Gouverneursrat sonstige Vorkehrungen, die ihm zur Vorbereitung der Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Bank erforderlich erscheinen.

(3) Die Bank notifiziert ihren Mitgliedern den Zeitpunkt der Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit.

Geschehen zu Paris am 29. Mai 1990 in einer Urschrift, deren deutscher, - englischer, französischer und russischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist ; die Urschrift wird im Archiv des Verwahrers hinterlegt; dieser übermittelt allen anderen in Anlage A genannten voraussichtlichen Mitgliedern beglaubigte Abschriften.

ANLAGE A

Erstzeichnungen auf das genehmigte Stammkapital durch
voraussichtliche Mitglieder, die nach Artikel 61
Mitglieder werden können

	ANZAHL DER ANTEILE	ZEICHNUNGEN AUF DAS KAPITAL
		(in Millionen ECU)
A - Europäische Gemeinschaften		
a)		
Belgien	22800	228,00
Dänemark	12000	120,00
Bundesrepublik Deutschland	85175	851,75
Frankreich	85175	851,75
Griechenland	6500	65,00
Irland	3000	30,00
Italien	85175	851,75
Luxemburg	2000	20,00
Niederlande	24800	248,00
Portugal	4200	42,00
Spanien	34000	340,00
Vereinigtes Königreich	85175	851,75
b)		
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	30000	300,00
Europäische Investitionsbank	30000	300,00
B - Sonstige europäische Länder		
Finnland	12500	125,00
Island	1000	10,00
Israel	6500	65,00
Liechtenstein	200	2,00
Malta	100	1,00
Norwegen	12500	125,00
Österreich	22800	228,00
Schweden	22800	228,00
Schweiz	22800	228,00
Türkei	11500	115,00
Zypern	1000	10,00

C - Empfängerländer

Bulgarien	7900	79,00
Deutsche Demokratische Republik	15500	155,00
Jugoslawien	12800	128,00
Polen	12800	128,00
Rumänien	4800	48,00
Tschechoslowakei	12800	128,00
Ungarn	7900	79,00
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	60000	600,00

D - Nichteuropäische Länder

Ägypten	1000	10,00
Australien	10000	100,00
Japan	85175	851,75
Kanada	34000	340,00
Republik Korea	6500	65,00
Marokko	1000	10,00
Mexiko	3000	30,00
Neuseeland	1000	10,00
Vereinigte Staaten von Amerika	100000	1000,00

E - Nicht zugewiesene Anteile	125	1,25
INSGESAMT	1000000	10000,00

(*) Die voraussichtlichen Mitglieder sind nur für die Zwecke dieses Übereinkommens in den oben genannten Kategorien aufgeführt. Die Empfängerländer werden sonst in diesem Übereinkommen als mittel- und osteuropäische Länder bezeichnet.

ANLAGE B

ABSCHNITT A - WAHLT VON DIREKTOREN DURCH DIE GOUVERNEURE, DIE BELGIEN, DÄNEMARK, DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, FRANKREICH, GRIECHENLAND, IRLAND, ITALIEN, LUXEMBOURG, DIE NIEDERLANDE, PORTUGAL, SPANIEN, DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH, DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT UND DIE EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK VERTRETEN (IM FOLGENDEN ALS "GOUVERNEURE DES ABSCHNITTS A" BEZEICHNET).

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden nur auf diesen Abschnitt Anwendung.

(2) Die Kandidaten für das Amt eines Direktors werden von den Gouverneuren des Abschnitts A benannt, wobei jeder Gouverneur nur eine Person benennen darf. Die Wahl der Direktoren erfolgt durch die Gouverneure des Abschnitts A.

(3) Jeder stimmberechtigte Gouverneur gibt sämtliche Stimmen, auf die das Mitglied, das ihn ernannt hat, nach Artikel 29 Absätze 1 und 2 Anspruch hat, für ein und dieselbe Person ab.

(4) Vorbehaltlich des Absatzes 10 werden die 11 Personen, welche die höchste Stimmzahl erhalten, Direktoren; jedoch gilt nicht als gewählt, wer weniger als 4,5 v. H. der Gesamtzahl der Stimmen erhält, die nach Abschnitt A abgegeben werden können (berechtigte Stimmen).

(5) Vorbehaltlich des Absatzes 10 findet, wenn im ersten Wahlgang keine 11 Personen gewählt werden, ein zweiter Wahlgang statt, bei dem derjenige, der im ersten Wahlgang die niedrigste Stimmzahl erhalten hat, ausscheidet, es sei denn, es standen nicht mehr als 11 Kandidaten zur Wahl; an diesem Wahlgang beteiligen sich nur

- a) die Gouverneure, die im ersten Wahlgang für eine nicht gewählte Person gestimmt haben, sowie
- b) die Gouverneure, von deren für eine gewählte Person abgegebenen Stimmen nach den Absätzen 6 und 7 angenommen wird, das sie die für diese Person abgegebene Stimmzahl auf über 5,5 v. H. der berechtigten Stimmen angehoben haben.

(6) Bei der Beurteilung der Frage, ob von den von einem Gouverneur abgegebenen Stimmen anzunehmen ist, das sie die Gesamtstimmzahl für eine Person auf über 5,5 v.H. der berechtigten Stimmen angehoben haben, wird angenommen, das diese 5,5 v.H. zunächst die Stimmen des Gouverneurs einschließen, der die höchste Stimmzahl für den Betreffenden abgegeben hat, sodann die Stimmen des Gouverneurs, der die nächsthöchste Stimmzahl abgegeben hat, und so fort, bis 5,5 v.H. erreicht sind.

(7) Ein Gouverneur, dessen Stimmen zum Teil mitgezählt werden müssen, um die Gesamtstimmzahl für eine Person über 4,5 v.H. anzuheben, wird so angesehen, als habe er alle seine Stimmen für den Betreffenden abgegeben, selbst wenn die Gesamtstimmzahl für den Betreffenden dadurch 5,5 v.H. übersteigt; dieser Gouverneur ist bei einem weiteren Wahlgang nicht mehr stimmberechtigt.

(8) Sind nach dem zweiten Wahlgang keine 11 Personen gewählt, so finden vorbehaltlich des Absatzes 10 nach Maßgabe der in diesem Abschnitt festgelegten Grundsätze und Verfahren weitere Wahlgänge statt, bis 11 Personen gewählt sind; jedoch kann, wenn in irgendeinem Wahlgang 10 Personen gewählt werden, die elfte ungeachtet des Absatzes 4 mit einfacher Mehrheit der verbleibenden Stimmen gewählt werden.

(9) Bei einer Erhöhung oder Verringerung der Zahl der Direktoren, die von den Gouverneuren des Abschnitts A zu wählen sind, werden die in den Absätzen 4, 5, 6 und 7 genannten Mindest- und Höchsthundertsätze vom Gouverneursrat entsprechend angepasst.

(10) Solange ein Unterzeichner oder eine Unterzeichnergruppe, deren Anteil am gesamten in Anlage A vorgesehenen Zeichnungskapital mehr als 2,4 v. H. beträgt, keine Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeerkunde hinterlegt hat, wird für diesen Unterzeichner beziehungsweise diese Unterzeichnergruppe kein Direktor gewählt. Der oder die Gouverneure, die einen solchen Unterzeichner oder eine solche Unterzeichnergruppe vertreten, wählen einen Direktor für jeden Unterzeichner beziehungsweise jede Unterzeichnergruppe, sobald sie Mitglieder werden. Ein solcher Direktor wird so angesehen, als sei er nach Artikel 26 Absatz 3 vom Gouverneursrat auf seiner Eröffnungssitzung gewählt worden, wenn er während der Amtszeit des ersten Direktoriums gewählt wird.

ABSCHNITT B - WAHL DER DIREKTOREN DURCH DIE GOUVERNEURE, DIE ANDERE LÄNDER VERTRETEN

Abschnitt B i) - Wahl von Direktoren durch die Gouverneure, welche die in Anlage A als mittel- und osteuropäische Länder aufgeführten Länder (Empfängerländer) vertreten (im folgenden als Gouverneure des Abschnitts B i) bezeichnet).

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden nur auf diesen Abschnitt Anwendung.

(2) Die Kandidaten für das Amt eines Direktors werden von den Gouverneuren des Abschnitts B i) benannt, wobei jeder Gouverneur nur eine Person benennen darf. Die Wahl der Direktoren erfolgt durch die Gouverneure des Abschnitts B i).

(3) Jeder stimmberechtigte Gouverneur gibt sämtliche Stimmen, auf die das Mitglied, das ihn ernannt hat, nach Artikel 29 Absätze 1 und 2 Anspruch hat, für ein und dieselbe Person ab.

(4) Vorbehaltlich des Absatzes 10 werden die 4 Personen, welche die höchste Stimmenzahl erhalten, Direktoren; jedoch gilt nicht als gewählt, wer weniger als 12 v. H. der Gesamtzahl der Stimmen erhält, die nach Abschnitt B i) abgegeben werden können (berechtigte Stimmen).

(5) Vorbehaltlich des Absatzes 10 findet, wenn im ersten Wahlgang keine 4 Personen gewählt werden, ein zweiter Wahlgang statt, bei dem derjenige, der im ersten Wahlgang die niedrigste Stimmenzahl erhalten hat, ausscheidet, es sei denn, es standen nicht mehr als 4 Kandidaten zur Wahl; an diesem Wahlgang beteiligen sich nur

- a) die Gouverneure, die im ersten Wahlgang für eine nicht gewählte Person gestimmt haben, sowie
- b) die Gouverneure, von deren für eine gewählte Person abgegebenen Stimmen nach den Absätzen 6 und 7 angenommen wird, das sie die für diese Person abgegebene Stimmenzahl auf über 13 v. H. der berechtigten Stimmen angehoben haben.

(6) Bei der Beurteilung der Frage, ob von den von einem Gouverneur abgegebenen Stimmen anzunehmen ist, das sie die Gesamtstimmenzahl für eine Person auf über 13 v.H. der berechtigten Stimmen angehoben haben, wird angenommen, das diese 13 v.H. zunächst die Stimmen des Gouverneurs einschließen, der die höchste Stimmenzahl für den Betreffenden abgegeben hat, sodann die Stimmen des Gouverneurs, der die nächsthöchste Stimmenzahl abgegeben hat, und so fort, bis 13 v.H. erreicht sind.

(7) Ein Gouverneur, dessen Stimmen zum Teil mitgezählt werden müssen, um die Gesamtstimmenzahl für eine Person über 12 v.H. anzuheben, wird so angesehen, als habe er alle seine Stimmen für den Betreffenden abgegeben, selbst wenn die Gesamtstimmenzahl für den Betreffenden dadurch 13 v.H. übersteigt; dieser Gouverneur ist bei einem weiteren Wahlgang nicht mehr stimmberechtigt.

(8) Sind nach dem zweiten Wahlgang keine 4 Personen gewählt, so finden vorbehaltlich des Absatzes 10 nach Masgabe der in diesem Abschnitt festgelegten Grundsätze und Verfahren weitere Wahlgänge statt, bis 4 Personen gewählt sind; jedoch kann, wenn in irgendeinem Wahlgang 3 Personen gewählt werden, die vierte ungeachtet des Absatzes 4 mit einfacher Mehrheit der verbleibenden Stimmen gewählt werden.

(9) Bei einer Erhöhung oder Verringerung der Zahl der Direktoren, die von den Gouverneuren des Abschnitts B i) zu wählen sind, werden die in den Absätzen 4, 5, 6 und 7 genannten Mindest- und Höchstzahlensätze vom Gouverneursrat entsprechend angepasst.

(10) Solange ein Unterzeichner oder eine Unterzeichnergruppe, deren Anteil am gesamten in Anlage A vorgesehenen Zeichnungskapital mehr als 2,8 v. H. beträgt, keine Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeprotokolle hinterlegt hat, wird für diesen Unterzeichner beziehungsweise diese Unterzeichnergruppe kein Direktor gewählt. Der oder die Gouverneure, die einen solchen Unterzeichner oder eine solche Unterzeichnergruppe vertreten, wählen einen Direktor für jeden Unterzeichner beziehungsweise jede Unterzeichnergruppe, sobald sie Mitglieder werden. Ein solcher Direktor wird so angesehen, als sei er nach Artikel 26 Absatz 3 vom Gouverneursrat auf seiner Eröffnungssitzung gewählt worden, wenn er während der Amtszeit des ersten Direktoriums gewählt wird.

Abschnitt B ii) - Wahl von Direktoren durch die Gouverneure, welche die in Anlage A als andere europäische Länder aufgeführten Länder vertreten (im folgenden als Gouverneure des Abschnitts B ii) bezeichnet).

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden nur auf diesen Abschnitt Anwendung.

(2) Die Kandidaten für das Amt eines Direktors werden von den Gouverneuren des Abschnitts B ii) benannt, wobei jeder Gouverneur nur eine Person benennen darf. Die Wahl der Direktoren erfolgt durch die Gouverneure des Abschnitts B ii).

(3) Jeder stimmberechtigte Gouverneur gibt sämtliche Stimmen, auf die das Mitglied, das ihn ernannt hat, nach Artikel 29 Absätze 1 und 2 Anspruch hat, für ein und dieselbe Person ab.

(4) Vorbehaltlich des Absatzes 10 werden die 4 Personen, welche die höchste Stimmenzahl erhalten, Direktoren; jedoch gilt nicht als gewählt, wer weniger als 20,5 v. H. der Gesamtzahl der Stimmen erhält, die nach Abschnitt B ii) abgegeben werden können (berechtigte Stimmen).

(5) Vorbehaltlich des Absatzes 10 findet, wenn im ersten Wahlgang keine 4 Personen gewählt werden, ein zweiter Wahlgang statt, bei dem derjenige, der im ersten Wahlgang die niedrigste Stimmenzahl erhalten hat, ausscheidet, es sei denn, es standen nicht mehr als 4 Kandidaten zur Wahl; an diesem Wahlgang beteiligen sich nur

- a) die Gouverneure, die im ersten Wahlgang für eine nicht gewählte Person gestimmt haben, sowie
- b) die Gouverneure, von denen für eine gewählte Person abgegebenen Stimmen nach den Absätzen 6 und 7 angenommen wird, das sie die für diese Person abgegebene Stimmenzahl auf über 21,5 v. H. der berechtigten Stimmen angehoben haben.

(6) Bei der Beurteilung der Frage, ob von den von einem Gouverneur abgegebenen Stimmen anzunehmen ist, daß sie die Gesamtstimmzahl für eine Person auf über 21,5 v.H. der berechtigten Stimmen angehoben haben, wird angenommen, daß diese 21,5 v.H. zunächst die Stimmen des Gouverneurs einschließen, der die höchste Stimmzahl für den Betreffenden abgegeben hat, sodann die Stimmen des Gouverneurs, der die nächsthöchste Stimmzahl abgegeben hat, und so fort, bis 21,5 v.H. erreicht sind.

(7) Ein Gouverneur, dessen Stimmen zum Teil mitgezählt werden müssen, um die Gesamtstimmzahl für eine Person über 20,5 v.H. anzuheben, wird so angesehen, als habe er alle seine Stimmen für den Betreffenden abgegeben, selbst wenn die Gesamtstimmzahl für den Betreffenden dadurch 21,5 v.H. übersteigt; dieser Gouverneur ist bei einem weiteren Wahlgang nicht mehr stimmberechtigt.

(8) Sind nach dem zweiten Wahlgang keine 4 Personen gewählt, so finden vorbehaltlich des Absatzes 10 nach Maßgabe der in diesem Abschnitt festgelegten Grundsätze und Verfahren weitere Wahlgänge statt, bis 4 Personen gewählt sind; jedoch kann, wenn in irgendeinem Wahlgang 3 Personen gewählt werden, die vierte ungeachtet des Absatzes 4 mit einfacher Mehrheit der verbleibenden Stimmen gewählt werden.

(9) Bei einer Erhöhung oder Verringerung der Zahl der Direktoren, die von den Gouverneuren des Abschnitts B ii) zu wählen sind, werden die in den Absätzen 4, 5, 6 und 7 genannten Mindest- und Höchsthundertsätze vom Gouverneursrat entsprechend angepaßt.

(10) Solange ein Unterzeichner oder eine Unterzeichnergruppe, deren Anteil am gesamten in Anlage A vorgesehenen Zeichnungskapital mehr als 2,8 v. H. beträgt, keine Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmearkunde hinterlegt hat, wird für diesen Unterzeichner beziehungsweise diese Unterzeichnergruppe kein Direktor gewählt. Der oder die Gouverneure, die einen solchen Unterzeichner oder eine solche Unterzeichnergruppe vertreten, wählen einen Direktor für jeden Unterzeichner beziehungsweise jede Unterzeichnergruppe, sobald sie Mitglieder werden. Ein solcher Direktor wird so angesehen, als sei er nach Artikel 26 Absatz 3 vom Gouverneursrat auf seiner Eröffnungssitzung gewählt worden, wenn er während der Amtszeit des ersten Direktoriums gewählt wird.

Abschnitt B iii) - Wahl von Direktoren durch die Gouverneure, welche die in Anlage A als nichteuropäische Länder aufgeführten Länder vertreten (im folgenden als Gouverneure des Abschnitts B iii) bezeichnet).

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden nur auf diesen Abschnitt Anwendung.

(2) Die Kandidaten für das Amt eines Direktors werden von den Gouverneuren des Abschnitts B iii) benannt, wobei jeder Gouverneur nur eine Person benennen darf. Die Wahl der Direktoren erfolgt durch die Gouverneure des Abschnitts B iii).

(3) Jeder stimmberechtigte Gouverneur gibt sämtliche Stimmen, auf die das Mitglied, das ihn ernannt hat, nach Artikel 29 Absätze 1 und 2 Anspruch hat, für ein und dieselbe Person ab.

(4) Vorbehaltlich des Absatzes 10 werden die 4 Personen, welche die höchste Stimmenzahl erhalten, Direktoren; jedoch gilt nicht als gewählt, wer weniger als 8 v. H. der Gesamtzahl der Stimmen erhält, die nach Abschnitt B iii) abgegeben werden können (berechtigte Stimmen).

(5) Vorbehaltlich des Absatzes 10 findet, wenn im ersten Wahlgang keine 4 Personen gewählt werden, ein zweiter Wahlgang statt, bei dem derjenige, der im ersten Wahlgang die niedrigste Stimmenzahl erhalten hat, ausscheidet, es sei denn, es standen nicht mehr als 4 Kandidaten zur Wahl; an diesem Wahlgang beteiligen sich nur

- a) die Gouverneure, die im ersten Wahlgang für eine nicht gewählte Person gestimmt haben, sowie
- b) die Gouverneure, von deren für eine gewählte Person abgegebenen Stimmen nach den Absätzen 6 und 7 angenommen wird, das sie die für diese Person abgegebene Stimmenzahl auf über 9 v. H. der berechtigten Stimmen angehoben haben.

(6) Bei der Beurteilung der Frage, ob von den von einem Gouverneur abgegebenen Stimmen anzunehmen ist, das sie die Gesamtstimmzahl für eine Person auf über 9 v.H. der berechtigten Stimmen angehoben haben, wird angenommen, das diese 9 v.H. zunächst die Stimmen des Gouverneurs einschließen, der die höchste Stimmenzahl für den Betreffenden abgegeben hat, sodann die Stimmen des Gouverneurs, der die nächsthöchste Stimmenzahl abgegeben hat, und so fort, bis 9 v.H. erreicht sind.

(7) Ein Gouverneur, dessen Stimmen zum Teil mitgezählt werden müssen, um die Gesamtstimmzahl für eine Person über 8 v.H. anzuheben, wird so angesehen, als habe er alle seine Stimmen für den Betreffenden abgegeben, selbst wenn die Gesamtstimmzahl für den Betreffenden dadurch 9 v.H. übersteigt; dieser Gouverneur ist bei einem weiteren Wahlgang nicht mehr stimmberechtigt.

(8) Sind nach dem zweiten Wahlgang keine 4 Personen gewählt, so finden vorbehaltlich des Absatzes 10 nach Maßgabe der in diesem Abschnitt festgelegten Grundsätze und Verfahren weitere Wahlgänge statt, bis 4 Personen gewählt sind; jedoch kann, wenn in irgendeinem Wahlgang 3 Personen gewählt werden, die vierte ungeachtet des Absatzes 4 mit einfacher Mehrheit der verbleibenden Stimmen gewählt werden.

(9) Bei einer Erhöhung oder Verringerung der Zahl der Direktoren, die von den Gouverneuren des Abschnitts B iii) zu wählen sind, werden die in den Absätzen 4, 5, 6 und 7 genannten Mindest- und Höchstbeträge vom Gouverneursrat entsprechend angepasst.

(10) Solange ein Unterzeichner oder eine Unterzeichnergruppe, deren Anteil am gesamten in Anlage A vorgesehenen Zeichnungskapital mehr als 5 v. H. beträgt, keine Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmearkunde hinterlegt hat, wird für diesen Unterzeichner beziehungsweise diese Unterzeichnergruppe kein Direktor gewählt. Der oder die Gouverneure, die einen solchen Unterzeichner oder eine solche Unterzeichnergruppe vertreten, wählen einen Direktor für jeden Unterzeichner beziehungsweise jede Unterzeichnergruppe, sobald sie Mitglieder werden. Ein solcher Direktor wird so angesehen, als sei er nach Artikel 26 Absatz 3 vom Gouverneursrat auf seiner Eröffnungssitzung gewählt worden, wenn er während der Amtszeit des ersten Direktoriums gewählt wird.

ABSCHNITT C - REGELUNGEN FÜR DIE WAHL DER DIREKTOREN, DIE NICHT IN ANLAGE A AUFGEFÜHRTE LÄNDER VERTRETEN

Beschließt der Gouverneursrat nach Artikel 26 Absatz 3, die Zahl der Mitglieder des Direktoriums zu erhöhen oder zu verringern oder seine Zusammensetzung zu ändern, um Änderungen in der Zahl der Mitglieder der Bank Rechnung zu tragen, so prüft der Gouverneursrat zunächst, ob diese Anlage geändert werden muss, und nimmt solche Änderungen gegebenenfalls im Rahmen seines Beschlusses vor.

ABSCHNITT D - ÜBERTRAGUNG VON STIMMEN

Ein Gouverneur, der nicht an der Stimmabgabe für die Wahl teilnimmt oder dessen Stimme nicht zur Wahl eines Direktors nach Abschnitt A oder Abschnitt B i), Abschnitt B ii) oder Abschnitt B iii) beiträgt, kann die ihm zustehenden Stimmen einem gewählten Direktor übertragen; jedoch muss der Gouverneur dazu zunächst die Zustimmung aller Gouverneure einholen, die den Direktor gewählt haben.

Ein Beschluss eines Gouverneurs, nicht an der Stimmabgabe für die Wahl eines Direktors teilzunehmen, lässt die Berechnung der berechtigten Stimmen nach Abschnitt A, Abschnitt B i), Abschnitt B ii) oder Abschnitt B iii) unberührt.

An den Präsidenten der Konferenz
Über die Errichtung der
Europäischen Bank für Wiederaufbau
und Entwicklung

Herr Präsident!

Wie Sie wissen, hat die Initiative des französischen Staatspräsidenten Mitterrand zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung mit dem Ziel, den Übergang der Volkswirtschaften der mittel- und osteuropäischen Länder zur Marktwirtschaft zu erleichtern, Verständnis und Unterstützung seitens der sowjetischen Behörden gefunden. Die sowjetische Delegation hat an den Verhandlungsrunden zur Abfassung der für die Bank maßgeblichen Urkunden teilgenommen. Die Gründerländer haben dadurch erhebliche Fortschritte bei der Ausarbeitung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung erzielt.

Gleichzeitig sind gewisse Schwierigkeiten aufgetreten, weitgehend bedingt durch die Befürchtungen einer Reihe von Ländern, die Sowjetunion könnte aufgrund der Größe ihrer Volkswirtschaft Hauptempfänger der Darlehen der Bank werden und dadurch deren Möglichkeiten, anderen mittel- und osteuropäischen Ländern Hilfe zu gewähren, schmälern.

In diesem Zusammenhang, verehrter Herr Präsident, möchte ich Ihnen versichern, daß die Absicht der Sowjetunion, ein gleichberechtigtes Mitglied der Bank zu werden, in erster Linie auf ihrem Willen beruht, eine neue Institution der multilateralen Zusammenarbeit zu schaffen, um die Durchführung historischer Reformen auf dem europäischen Kontinent zu fördern.

Ich darf Sie davon unterrichten, daß meine Regierung bereit ist, ihren Zugang zu den Mitteln der Bank nach Artikel 8 Absatz 4 des Übereinkommens für einen Zeitraum von 3 Jahren ab Inkrafttreten des Übereinkommens zu begrenzen. Während dieses Zeitraums wünscht die Sowjetunion, daß die Bank technische Hilfe und andere Arten von Unterstützung zur Finanzierung ihrer Privatwirtschaft, zur Erleichterung des Übergangs staatseigener Unternehmen in Privateigentum und unter private Kontrolle sowie zur Unterstützung von Unternehmen, die auf Wettbewerbsgrundlage arbeiten und eine Teilnahme an der Marktwirtschaft anstreben, gewährt, und zwar unter Vorbehalt des in Artikel 11 Absatz 3 festgelegten Verhältnisses. Der Gesamtbetrag der von der Bank auf diese Weise gewährten Unterstützung würde den von der Sowjetunion für ihre Anteile gezahlten Gesamtbetrag in Barmitteln und Schuldscheinen nicht übersteigen.

Ich bin zuversichtlich, daß die fortschreitenden wirtschaftlichen Reformen in der Sowjetunion in jedem Fall die Ausdehnung der Tätigkeiten der Bank auf das Gebiet der Sowjetunion begünstigen werden. Da die Sowjetunion jedoch an der Gewährleistung des multilateralen Charakters der Bank interessiert ist, wird sie nicht veranlassen, daß die von ihr aufgenommenen Darlehen zu irgendeinem Zeitpunkt in der Zukunft den mit der Erhaltung der erforderlichen Vielfalt in der Geschäftstätigkeit der Bank und der vorsichtsbedingten Begrenzung ihres Engagements vereinbaren Betrag übersteigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Leiter der sowjetischen Delegation
Präsident der Staatsbank der UdSSR
Victor V. GERASHCHENKO

**AGREEMENT ESTABLISHING THE
EUROPEAN BANK FOR RECONSTRUCTION
AND DEVELOPMENT**

CONTENTS

Chapters

- I. Purpose, functions and membership
 - II. Capital
 - III. Operations
 - IV. Borrowing and other miscellaneous powers
 - V. Currencies
 - VI. Organization and management
 - VII. Withdrawal and suspension of membership, temporary suspension and termination of operations
 - VIII. Status, immunities, privileges and exemptions
 - IX. Amendments, interpretation, arbitration
 - X. Final provisions.
- Annex A
- Annex B

AGREEMENT ESTABLISHING
THE EUROPEAN BANK FOR RECONSTRUCTION
AND DEVELOPMENT

The contracting parties,

Committed to the fundamental principles of multiparty democracy, the rule of law, respect for human rights and market economics ;

Recalling the Final Act of the Helsinki Conference on Security and Cooperation in Europe, and in particular its Declaration on Principles ;

Welcoming the intent of Central and Eastern European countries to further the practical implementation of multiparty democracy, strengthening democratic institutions, the rule of law and respect for human rights and their willingness to implement reforms in order to evolve towards market-oriented economies ;

Considering the importance of close and coordinated cooperation in order to promote the economic progress of Central and Eastern European countries to help their economies become more internationally competitive and assist them in their reconstruction and development and thus to reduce, where appropriate, any risks related to the financing of their economies ;

Convinced that the establishment of a multilateral financial institution which is European in its basic character and broadly international in its membership would help serve these ends and would constitute a new and unique structure of cooperation in Europe ;

Have agreed to establish hereby the European Bank for Reconstruction and Development (hereinafter called " the Bank") which shall operate in accordance with the following :

Chapter I

PURPOSE, FUNCTIONS AND MEMBERSHIP

Article 1

PURPOSE

In contributing to economic progress and reconstruction, the purpose of the Bank shall be to foster the transition towards open market oriented economies and to promote private and entrepreneurial initiative in the Central and Eastern European countries committed to and applying the principles of multiparty democracy, pluralism and market economics.

Article 2

FUNCTIONS

1. To fulfil on a long-term basis its purpose of fostering the transition of Central and Eastern European countries towards open market-oriented economies and the promotion of private and entrepreneurial initiative, the Bank shall assist the recipient member countries to implement structural and sectoral economic reforms, including demonopolization, decentralization and privatization, to help their economies become fully integrated into the international economy by measures :

(i) to promote, through private and other interested investors, the establishment, improvement and expansion of productive, competitive and private sector activity, in particular small and medium sized enterprises ;

(ii) to mobilize domestic and foreign capital and experienced management to the end described in (i) ;

(iii) to foster productive investment, including in the service and financial sectors, and in related infrastructure where that is necessary to support private and entrepreneurial initiative, thereby assisting in making a competitive environment and raising productivity, the standard of living and conditions of labour ;

(iv) to provide technical assistance for the preparation, financing and implementation of relevant projects, whether individual or in the context of specific investment programmes ;

(v) to stimulate and encourage the development of capital markets ;

(vi) to give support to sound and economically viable projects involving more than one recipient member country ;

(vii) to promote in the full range of its activities environmentally sound and sustainable development ; and

(viii) to undertake such other activities and provide such other services as may further these functions.

2. In carrying out the functions referred to in paragraph 1 of this Article, the Bank shall work in close cooperation with all its members and, in such manner as it may deem appropriate within the terms of this Agreement, with the International Monetary Fund, the International Bank for Reconstruction and Development, the International Finance Corporation, the Multilateral Investment Guarantee Agency, and the Organisation for Economic Cooperation and Development, and shall cooperate with the United Nations and its Specialised Agencies and other related bodies, and any entity, whether public or private, concerned with the economic development of, and investment in, Central and Eastern European countries.

Article 3

MEMBERSHIP

1. Membership in the Bank shall be open :

(i) to (1) European countries and (2) non-European countries which are members of the International Monetary Fund ;
and

(ii) to the European Economic Community and the European Investment Bank.

2. Countries eligible for membership under paragraph 1 of this Article, which do not become members in accordance with Article 61 of this Agreement, may be admitted, under such terms and conditions as the Bank may determine, to membership in the Bank upon the affirmative vote of not less than two-thirds of the Governors, representing not less than three-fourths of the total voting power of the members.

Chapter II

CAPITAL

Article 4

AUTHORIZED CAPITAL STOCK

1. The original authorized capital stock shall be ten thousand million (10,000,000,000) ECU. It shall be divided into one million (1,000,000) shares, having a par value of ten thousand (10,000) ECU each, which shall be available for subscription only by members in accordance with the provisions of Article 5 of this Agreement.

2. The original capital stock shall be divided into paid-in shares and callable shares. The initial total aggregate par value of paid-in shares shall be three thousand million (3,000,000,000) ECU.

3. The authorized capital stock may be increased at such time and under such terms as may seem advisable, by a vote of not less than two-thirds of the Governors, representing not less than three-fourths of the total voting power of the members.

Article 5

SUBSCRIPTION OF SHARES

1. Each member shall subscribe to shares of the capital stock of the Bank, subject to fulfilment of the member's legal requirements. Each subscription to the original authorized capital stock shall be for paid-in shares and callable shares in the proportion of three (3) to seven (7). The initial number of shares available to be subscribed to by Signatories to this Agreement which become members in accordance with Article 61 of this Agreement shall be that set forth in Annex A. No member shall have an initial subscription of less than one hundred (100) shares.

2. The initial number of shares to be subscribed to by countries which are admitted to membership in accordance with paragraph 2 of Article 3 of this Agreement shall be determined by the Board of Governors ; provided, however, that no such subscription shall be authorized which would have the effect of reducing the percentage of capital stock held by countries which are members of the European Economic Community, together with the European Economic Community and the European Investment Bank, below the majority of the total subscribed capital stock.

3. The Board of Governors shall at intervals of not more than five (5) years review the capital stock of the Bank. In case of an increase in the authorized capital stock, each member shall have a reasonable opportunity to subscribe, under such uniform terms and conditions as the Board of Governors shall determine, to a proportion of the increase in stock equivalent to the proportion which its stock subscribed bears to the total subscribed capital stock immediately prior to such increase. No member shall be obliged to subscribe to any part of an increase of capital stock.

4. Subject to the provisions of paragraph 3 of this Article, the Board of Governors may, at the request of a member, increase the subscription of that member, or allocate shares to that member within the authorized capital stock which are not taken up by other members ; provided, however, that such increase shall not have the effect of reducing the percentage of capital stock held by countries which are members of the European Economic Community, together with the European Economic Community and the European Investment Bank, below the majority of the total subscribed capital stock.

5. Shares of stock initially subscribed to by members shall be issued at par. Other shares shall be issued at par unless the Board of Governors, by a vote of not less than two-thirds of the Governors, representing not less than two-thirds of the total voting power of the members, decides to issue them in special circumstances on other terms.

6. Shares of stock shall not be pledged or encumbered in any manner whatsoever, and they shall not be transferable except to the Bank in accordance with Chapter VII of this Agreement.

7. The liability of the members on shares shall be limited to the unpaid portion of their issue price. No member shall be liable, by reason of its membership, for obligations of the Bank.

Article 6

PAYMENT OF SUBSCRIPTIONS

1. Payment of the paid-in shares of the amount initially subscribed to by each Signatory to this Agreement, which becomes a member in accordance with Article 61 of this Agreement, shall be made in five (5) instalments of twenty (20) per cent each of such amount. The first instalment shall be paid by each member within sixty (60) days after the date of the entry into force of this Agreement, or after the date of deposit of its instrument of ratification, acceptance or approval in accordance with Article 61, if this latter is later than the date of the entry into force. The remaining four (4) instalments shall each become due successively one year from the date on which the preceding instalment became due and shall each, subject to the legislative requirements of each member, be paid.

2. Fifty (50) per cent of payment of each instalment pursuant to paragraph 1 of this Article, or by a member admitted in accordance with paragraph 2 of Article 3 of this Agreement, may be made in promissory notes or other obligations issued by such member and denominated in ECU, in United States dollars or in Japanese yen, to be drawn down as the Bank needs funds for disbursement as a result of its operations. Such notes or obligations shall be non-negotiable, non-interest-bearing and payable to the Bank at par value upon demand. Demands upon such notes or obligations shall, over reasonable periods of time, be made so that the value of such demands in ECU at the time of demand from each member is proportional to the number of paid-in shares subscribed to and held by each such member depositing such notes or obligations.

3. All payment obligations of a member in respect of subscription to shares in the initial capital stock shall be settled either in ECU, in United States dollars or in Japanese yen on the basis of the average exchange rate of the relevant currency in terms of the ECU for the period from 30 September 1989 to 31 March 1990 inclusive.

4. Payment of the amount subscribed to the callable capital stock of the Bank shall be subject to call, taking account of Articles 17 and 42 of this Agreement, only as and when required by the Bank to meet its liabilities.

5. In the event of a call referred to in paragraph 4 of this Article, payment shall be made by the member in ECU, in United States dollars or in Japanese yen. Such calls shall be uniform in ECU value upon each callable share calculated at the time of the call.

6. The Bank shall determine the place for any payment under this Article not later than one month after the inaugural meeting of its Board of Governors, provided that, before such determination, the payment of the first instalment referred to in paragraph 1 of this Article shall be made to the European Investment Bank, as trustee for the Bank.

7. For subscriptions other than those described in paragraphs 1, 2 and 3 of this Article, payments by a member in respect of subscription to paid-in shares in the authorized capital stock shall be made in ECU, in United States dollars or in Japanese yen whether in cash or in promissory notes or in other obligations.

8. For the purposes of this Article, payment or denomination in ECU shall include payment or denomination in any fully convertible currency which is equivalent on the date of payment or encashment to the value of the relevant obligation in ECU.

Article 7

ORDINARY CAPITAL RESOURCES

As used in this Agreement, the term "ordinary capital resources" of the Bank shall include the following :

(i) authorized capital stock of the Bank, including both paid-in and callable shares, subscribed to pursuant to Article 5 of this Agreement ;

(ii) funds raised by borrowings of the Bank by virtue of powers conferred by subparagraph (i) of Article 20 of this Agreement, to which the commitment to calls provided for in paragraph 4 of Article 6 of this Agreement is applicable ;

(iii) funds received in repayment of loans or guarantees and proceeds from the disposal of equity investment made with the resources indicated in sub-paragraphs (i) and (ii) of this Article ;

(iv) income derived from loans and equity investment, made from the resources indicated in sub-paragraphs (i) and (ii) of this Article, and income derived from guarantees and underwriting not forming part of the special operations of the Bank ; and

(v) any other funds or income received by the Bank which do not form part of its Special Funds resources referred to in Article 19 of this Agreement.

Chapter III

OPERATIONS

Article 8

RECIPIENT COUNTRIES AND USE OF RESOURCES

1. The resources and facilities of the Bank shall be used exclusively to implement the purpose and carry out the functions set forth, respectively, in Articles 1 and 2 of this Agreement.

2. The Bank may conduct its operations in countries from Central and Eastern Europe which are proceeding steadily in the transition towards market oriented economies and the promotion of private and entrepreneurial initiative, and which apply, by concrete steps and otherwise, the principles as set forth in Article 1 of this Agreement.

3. In cases where a member might be implementing policies which are inconsistent with Article 1 of this Agreement, or in exceptional circumstances, the Board of Directors shall consider whether access by a member to Bank resources should be suspended or otherwise modified and may make recommendations accordingly to the Board of Governors. Any decision on these matters shall be taken by the Board of Governors by a majority of not less than two-thirds of the Governors, representing not less than three-fourths of the total voting power of the members.

4. (i) Any potential recipient country may request that the Bank provide access to its resources for limited purposes over a period of three (3) years beginning after the entry into force of this Agreement. Any such request shall be attached as an integral part of this Agreement as soon as it is made.

(ii) During such a period :

(a) the Bank shall provide to such a country, and to enterprises in its territory, upon their request, technical assistance and other types of assistance directed to finance its private sector, to facilitate the transition of state-owned enterprises to private ownership and control, and to help enterprises operating competitively and moving to participation in the market oriented economy, subject to the proportion set forth in paragraph 3 of Article 11 of this Agreement ;

(b) the total amount of any assistance thus provided shall not exceed the total amount of cash disbursed and promissory notes issued by that country for its shares.

(iii) At the end of this period, the decision to allow such a country access beyond the limits specified in subparagraphs (a) and (b) shall be taken by the Board of Governors by a majority of not less than three-fourths of the Governors representing not less than eighty-five (85) per cent of the total voting power of the members.

Article 9

ORDINARY AND SPECIAL OPERATIONS

The operations of the Bank shall consist of ordinary operations financed from the ordinary capital resources of the Bank referred to in Article 7 of this Agreement and special operations financed from the Special Funds resources referred to in Article 19 of this Agreement. The two types of operations may be combined.

Article 10

SEPARATION OF OPERATIONS

1. The ordinary capital resources and the Special Funds resources of the Bank shall at all times and in all respects be held, used, committed, invested or otherwise disposed of entirely separately from each other. The financial statements of the Bank shall show the reserves of the Bank, together with its ordinary operations, and, separately, its special operations.

2. The ordinary capital resources of the Bank shall under no circumstances be charged with, or used to discharge, losses or liabilities arising out of special operations or other activities for which Special Funds resources were originally used or committed.

3. Expenses appertaining directly to ordinary operations shall be charged to the ordinary capital resources of the Bank. Expenses appertaining directly to special operations shall be charged to Special Funds resources. Any other expenses shall, subject to paragraph 1 of Article 18 of this Agreement, be charged as the Bank shall determine.

Article 11

METHODS OF OPERATION

1. The Bank shall carry out its operations in furtherance of its purpose and functions as set out in Articles 1 and 2 of this Agreement in any or all of the following ways :

(i) by making, or cofinancing together with multilateral institutions, commercial banks or other interested sources, or participating in, loans to private sector enterprises, loans to any state-owned enterprise operating competitively and moving to participation in the market oriented economy, and loans to any state-owned enterprise to facilitate its transition to private ownership and control ; in particular to facilitate or enhance the participation of private and/or foreign capital in such enterprises ;

(ii) (a) by investment in the equity capital of private sector enterprises ;

(b) by investment in the equity capital of any state-owned enterprise operating competitively and moving to participation in the market oriented economy, and investment in the equity capital of any state-owned enterprise to facilitate its transition to private ownership and control ; in particular to facilitate or enhance the participation of private and/or foreign capital in such enterprises ; and

(c) by underwriting, where other means of financing are not appropriate, the equity issue of securities by both private sector enterprises and such state-owned enterprises referred to in (b) above for the ends mentioned in that subparagraph ;

(iii) by facilitating access to domestic and international capital markets by private sector enterprises or by other enterprises referred to in subparagraph (i) of this paragraph for the ends mentioned in that subparagraph, through the provision of guarantees, where other means of financing are not appropriate, and through financial advice and other forms of assistance ;

(iv) by deploying Special Funds resources in accordance with the agreements determining their use ; and

(v) by making or participating in loans and providing technical assistance for the reconstruction or development of infrastructure, including environmental programmes, necessary for private sector development and the transition to a market-oriented economy.

For the purposes of this paragraph, a state-owned enterprise shall not be regarded as operating competitively unless it operates autonomously in a competitive market environment and unless it is subject to bankruptcy laws.

2. (i) The Board of Directors shall review at least annually the Bank's operations and lending strategy in each recipient country to ensure that the purpose and the functions of the Bank, as set out in Articles 1 and 2 of this Agreement, are fully served. Any decision pursuant to such a review shall be taken by a majority of not less than two-thirds of the Directors, representing not less than three-fourths of the total voting power of the members.

(ii) The said review shall involve the consideration of, *inter alia*, each recipient country's progress made on decentralization, demonopolization and privatization and the relative shares of the Bank's lending to private enterprises, to state-owned enterprises in the process of transition to participation in the market-oriented economy or privatization, for infrastructure, for technical assistance, and for other purposes.

3. (i) Not more than forty (40) per cent of the amount of the Bank's total committed loans, guarantees and equity investments, without prejudice to its other operations referred to in this Article, shall be provided to the state sector. Such percentage limit shall apply initially over a two (2) year period, from the date of commencement of the Bank's operations, taking one year with another, and thereafter in respect of each subsequent financial year.

(ii) For any country, not more than forty (40) per cent of the amount of the Bank's total committed loans, guarantees and equity investments over a period of five (5) years, taking one year with another, and without prejudice to the Bank's other operations referred to in this Article, shall be provided to the state sector.

(iii) For the purposes of this paragraph,

(a) the state sector includes national and local governments, their agencies, and enterprises owned or controlled by any of them ;

(b) a loan or guarantee to, or equity investment in, a state-owned enterprise which is implementing a programme to achieve private ownership and control shall not be considered as made to the state sector ;

(c) loans to a financial intermediary for onlending to the private sector shall not be considered as made to the state sector.

Article 12

LIMITATIONS ON ORDINARY OPERATIONS

1. The total amount of outstanding loans, equity investments and guarantees made by the Bank in its ordinary operations shall not be increased at any time, if by such increase the total amount of its unimpaired subscribed capital, reserves and surpluses included in its ordinary capital resources would be exceeded.

2. The amount of any equity investment shall not normally exceed such percentage of the equity capital of the enterprise concerned as shall be determined, by a general rule, to be appropriate by the Board of Directors. The Bank shall not seek to obtain by such an investment a controlling interest in the enterprise concerned and shall not exercise such control or assume direct responsibility for managing any enterprise in which it has an investment, except in the event of actual or threatened default on any of its investments, actual or threatened insolvency of the enterprise in which such investment shall have been made, or other situations which, in the opinion of the Bank, threaten to jeopardize such investment, in which case the Bank may take such action and exercise such rights as it may deem necessary for the protection of its interests.

3. The amount of the Bank's disbursed equity investments shall not at any time exceed an amount corresponding to its total unimpaired paid-in subscribed capital, surpluses and general reserve.

4. The Bank shall not issue guarantees for export credits nor undertake insurance activities.

Article 13

OPERATING PRINCIPLES

The Bank shall operate in accordance with the following principles :

(i) the Bank shall apply sound banking principles to all its operations ;

(ii) the operations of the Bank shall provide for the financing of specific projects, whether individual or in the context of specific investment programmes, and for technical assistance, designed to fulfil its purpose and functions as set out in Articles 1 and 2 of this Agreement ;

(iii) the Bank shall not finance any undertaking in the territory of a member if that member objects to such financing ;

(iv) the Bank shall not allow a disproportionate amount of its resources to be used for the benefit of any member ;

(v) the Bank shall seek to maintain reasonable diversification in all its investments ;

(vi) before a loan, guarantee or equity investment is granted, the applicant shall have submitted an adequate proposal and the President of the Bank shall have presented to the Board of Directors a written report regarding the proposal, together with recommendations, on the basis of a staff study ;

(vii) the Bank shall not undertake any financing, or provide any facilities, when the applicant is able to obtain sufficient financing or facilities elsewhere on terms and conditions that the Bank considers reasonable ;

(viii) in providing or guaranteeing financing, the Bank shall pay due regard to the prospect that the borrower and its guarantor, if any, will be in a position to meet their obligations under the financing contract ;

(ix) in case of a direct loan made by the Bank, the borrower shall be permitted by the Bank to draw its funds only to meet expenditure as it is actually incurred ;

(x) the Bank shall seek to revolve its funds by selling its investments to private investors whenever it can appropriately do so on satisfactory terms ;

(xi) in its investments in individual enterprises, the Bank shall undertake its financing on terms and conditions which it considers appropriate, taking into account the requirements of the enterprise, the risks being undertaken by the Bank, and the terms and conditions normally obtained by private investors for similar financing ;

(xii) the Bank shall place no restriction upon the procurement of goods and services from any country from the proceeds of any loan, investment or other financing undertaken in the ordinary or special operations of the Bank, and shall, in all appropriate cases, make its loans and other operations conditional on international invitations to tender being arranged ; and

(xiii) the Bank shall take the necessary measures to ensure that the proceeds of any loan made, guaranteed or participated in by the Bank, or any equity investment, are used only for the purposes for which the loan or the equity investment was granted and with due attention to considerations of economy and efficiency.

Article 14

TERMS AND CONDITIONS FOR LOANS AND GUARANTEES

1. In the case of loans made, participated in, or guaranteed by the Bank, the contract shall establish the terms and conditions for the loan or the guarantee concerned, including those relating to payment of principal, interest and other fees, charges, maturities and dates of payment in respect of the loan or the guarantee, respectively. In setting such terms and conditions, the Bank shall take fully into account the need to safeguard its income.

2. Where the recipient of loans or guarantees of loans is not itself a member, but is a state-owned enterprise, the Bank may, when it appears desirable, bearing in mind the different approaches appropriate to public and state-owned enterprises in transition to private ownership and control, require the member or members in whose territory the project concerned is to be carried out, or a public agency or any instrumentality of such member or members acceptable to the Bank, to guarantee the repayment of the principal and the payment of interest and other fees and charges of the loan in accordance with the terms thereof. The Board of Directors shall review annually the Bank's practice in this matter, paying due attention to the Bank's creditworthiness.

3. The loan or guarantee contract shall expressly state the currency or currencies, or ECU, in which all payments to the Bank thereunder shall be made.

Article 15

COMMISSION AND FEES

1. The Bank shall charge, in addition to interest, a commission on loans made or participated in as part of its ordinary operations. The terms and conditions of this commission shall be determined by the Board of Directors.

2. In guaranteeing a loan as part of its ordinary operations, or in underwriting the sale of securities, the Bank shall charge fees, payable at rates and times determined by the Board of Directors, to provide suitable compensation for its risks.

3. The Board of Directors may determine any other charges of the Bank in its ordinary operations and any commission, fees or other charges in its special operations.

Article 16

SPECIAL RESERVE

1. The amount of commissions and fees received by the Bank pursuant to Article 15 of this Agreement shall be set aside as a special reserve which shall be kept for meeting the losses of the Bank in accordance with Article 17 of this Agreement. The special reserve shall be held in such liquid form as the Bank may decide.

2. If the Board of Directors determines that the size of the special reserve is adequate, it may decide that all or part of the said commission or fees shall henceforth form part of the income of the Bank.

Article 17

METHODS OF MEETING THE LOSSES OF THE BANK

1. In the Bank's ordinary operations, in cases of arrears or default on loans made, participated in, or guaranteed by the Bank, and in cases of losses on underwriting and in equity investment, the Bank shall take such action as it deems appropriate. The Bank shall maintain appropriate provisions against possible losses.

2. Losses arising in the Bank's ordinary operations shall be charged :

(i) first, to the provisions referred to in paragraph 1 of this Article ;

(ii) second, to net income ;

(iii) third, against the special reserve provided for in Article 16 of this Agreement ;

(iv) fourth, against its general reserve and surpluses ;

(v) fifth, against the unimpaired paid-in capital ;

(v) fifth, against the unimpaired paid-in capital ;
and

(vi) last, against an appropriate amount of the uncalled subscribed callable capital which shall be called in accordance with the provisions of paragraphs 4 and 5 of Article 6 of this Agreement.

Article 18

SPECIAL FUNDS

1. The Bank may accept the administration of Special Funds which are designed to serve the purpose and come within the functions of the Bank. The full cost of administering any such Special Fund shall be charged to that Special Fund.

2. Special Funds accepted by the Bank may be used in any manner and on any terms and conditions consistent with the purpose and the functions of the Bank, with the other applicable provisions of this Agreement, and with the agreement or agreements relating to such Funds.

3. The Bank shall adopt such rules and regulations as may be required for the establishment, administration and use of each Special Fund. Such rules and regulations shall be consistent with the provisions of this Agreement, except for those provisions expressly applicable only to ordinary operations of the Bank.

Article 19

SPECIAL FUNDS RESOURCES

The term "Special Funds resources" shall refer to the resources of any Special Fund and shall include :

(i) funds accepted by the Bank for inclusion in any Special Fund ;

(ii) funds repaid in respect of loans or guarantees, and the proceeds of equity investments, financed from the resources of any Special Fund which, under the rules and regulations governing that Special Fund, are received by such Special Fund ; and

(iii) income derived from investment of Special Funds resources.

Chapter IV

BORROWING AND OTHER MISCELLANEOUS POWERS

Article 20

GENERAL POWERS

1. The Bank shall have, in addition to the powers specified elsewhere in this Agreement, the power to :

(i) borrow funds in member countries or elsewhere, provided always that :

(a) before making a sale of its obligations in the territory of a country, the Bank shall have obtained its approval ; and

(b) where the obligations of the Bank are to be denominated in the currency of a member, the Bank shall have obtained its approval ;

(ii) invest or deposit funds not needed in its operations ;

(iii) buy and sell securities, in the secondary market, which the Bank has issued or guaranteed or in which it has invested ;

(iv) guarantee securities in which it has invested in order to facilitate their sale ;

(v) underwrite, or participate in the underwriting of, securities issued by any enterprise for purposes consistent with the purpose and functions of the Bank ;

(vi) provide technical advice and assistance which serve its purpose and come within its functions ;

(vii) exercise such other powers and adopt such rules and regulations as may be necessary or appropriate in furtherance of its purpose and functions, consistent with the provisions of this Agreement ; and

(viii) conclude agreements of cooperation with any public or private entity or entities.

2. Every security issued or guaranteed by the Bank shall bear on its face a conspicuous statement to the effect that it is not an obligation of any Government, or member, unless it is in fact the obligation of a particular Government or member, in which case it shall so state.

Chapter V

CURRENCIES

Article 21

DETERMINATION AND USE OF CURRENCIES

1. Whenever it shall become necessary under this Agreement to determine whether any currency is fully convertible for the purposes of this Agreement, such determination shall be made by the Bank, taking into account the paramount need to preserve its own financial interests, after consultation, if necessary, with the International Monetary Fund.

2. Members shall not impose any restrictions on the receipt, holding, use or transfer by the Bank of the following :

(i) currencies or ECU received by the Bank in payment of subscriptions to its capital stock, in accordance with Article 6 of this Agreement ;

(ii) currencies obtained by the Bank by borrowing ;

(iii) currencies and other resources administered by the Bank as contributions to Special Funds ; and

(iv) currencies received by the Bank in payment on account of principal, interest, dividends or other charges in respect of loans or investments, or the proceeds of disposal of such investments made out of any of the funds referred to in subparagraphs (i) to (iii) of this paragraph, or in payment of commission, fees or other charges.

Chapter VI

ORGANIZATION AND MANAGEMENT

Article 22

STRUCTURE

The Bank shall have a Board of Governors, a Board of Directors, a President, one or more Vice-Presidents and such other officers and staff as may be considered necessary.

Article 23

BOARD OF GOVERNORS : COMPOSITION

1. Each member shall be represented on the Board of Governors and shall appoint one Governor and one Alternate. Each Governor and Alternate shall serve at the pleasure of the appointing member. No Alternate may vote except in the absence of his or her principal. At each of its annual meetings, the Board shall elect one of the Governors as Chairman who shall hold office until the election of the next Chairman.

2. Governors and Alternates shall serve as such without remuneration from the Bank.

Article 24

BOARD OF GOVERNORS : POWERS

1. All the powers of the Bank shall be vested in the Board of Governors.

2. The Board of Governors may delegate to the Board of Directors any or all of its powers, except the power to :

(i) admit new members and determine the conditions of their admission ;

(ii) increase or decrease the authorized capital stock of the Bank ;

(iii) suspend a member ;

(iv) decide appeals from interpretations or applications of this Agreement given by the Board of Directors ;

(v) authorize the conclusion of general agreements for co-operation with other international organizations ;

(vi) elect the Directors and the President of the Bank ;

(vii) determine the remuneration of the Directors and Alternate Directors and the salary and other terms of the contract of service of the President ;

(viii) approve, after reviewing the auditors' report, the general balance sheet and the statement of profit and loss of the Bank ;

(ix) determine the reserves and the allocation and distribution of the net profits of the Bank ;

(x) amend this Agreement ;

(xi) decide to terminate the operations of the Bank and to distribute its assets ; and

(xii) exercise such other powers as are expressly assigned to the Board of Governors in this Agreement.

3. The Board of Governors shall retain full power to exercise authority over any matter delegated or assigned to the Board of Directors under paragraph 2 of this Article, or elsewhere in this Agreement.

Article 25

BOARD OF GOVERNORS : PROCEDURE

1. The Board of Governors shall hold an annual meeting and such other meetings as may be provided for by the Board or called by the Board of Directors. Meetings of the Board of Governors shall be called, by the Board of Directors, whenever requested by not less than five (5) members of the Bank or members holding not less than one quarter of the total voting power of the members.

2. Two-thirds of the Governors shall constitute a quorum for any meeting of the Board of Governors, provided such majority represents not less than two-thirds of the total voting power of the members.

3. The Board of Governors may by regulation establish a procedure whereby the Board of Directors may, when the latter deems such action advisable, obtain a vote of the Governors on a specific question without calling a meeting of the Board of Governors.

4. The Board of Governors, and the Board of Directors to the extent authorized, may adopt such rules and regulations and establish such subsidiary bodies as may be necessary or appropriate to conduct the business of the Bank.

Article 26

BOARD OF DIRECTORS : COMPOSITION

1. The Board of Directors shall be composed of twenty-three (23) members who shall not be members of the Board of Governors, and of whom :

(i) Eleven (11) shall be elected by the Governors representing Belgium, Denmark, France, the Federal Republic of Germany, Greece, Ireland, Italy, Luxembourg, the Netherlands, Portugal, Spain, the United Kingdom, the European Economic Community and the European Investment Bank ; and

(ii) Twelve (12) shall be elected by the Governors representing other members, of whom :

(a) four (4), by the Governors representing those countries listed in Annex A as Central and Eastern European countries eligible for assistance from the Bank ;

(b) four (4), by the Governors representing those countries listed in Annex A as other European countries ;

(c) four (4), by the Governors representing those countries listed in Annex A as non-European countries.

Directors, as well as representing members whose Governors have elected them, may also represent members who assign their votes to them.

2. Directors shall be persons of high competence in economic and financial matters and shall be elected in accordance with Annex B.

3. The Board of Governors may increase or decrease the size, or revise the composition, of the Board of Directors, in order to take into account changes in the number of members of the Bank, by an affirmative vote of not less than two-thirds of the Governors, representing not less than three-fourths of the total voting power of the members. Without prejudice to the exercise of these powers for subsequent elections, the number and composition of the second Board of Directors shall be as set out in paragraph 1 of this Article.

4. Each Director shall appoint an Alternate with full power to act for him or her when he or she is not present. Directors and Alternates shall be nationals of member countries. No member shall be represented by more than one Director. An Alternate may participate in meetings of the Board but may vote only when he or she is acting in place of his or her principal.

5. Directors shall hold office for a term of three (3) years and may be reelected ; provided that the first Board of Directors shall be elected by the Board of Governors at its inaugural meeting, and shall hold office until the next immediately following annual meeting of the Board of Governors or, if that Board shall so decide at that annual meeting, until its next subsequent annual meeting. They shall continue in office until their successors shall have been chosen and assumed office. If the office of a Director becomes vacant more than one hundred and eighty (180) days before the end of his or her term, a successor shall be chosen in accordance with Annex B, for the remainder of the term, by the Governors who elected the former Director. A majority of the votes cast by such Governors shall be required for such election. If the office of a Director becomes vacant one hundred and eighty (180) days or less before the end of his or her term, a successor may similarly be chosen for the remainder of the term, by the votes cast by such Governors who elected the former Director, in which election a majority of the votes cast by such Governors shall be required. While the office remains vacant, the Alternate of the former Director shall exercise the powers of the latter, except that of appointing an Alternate.

Article 27

BOARD OF DIRECTORS : POWERS

Without prejudice to the powers of the Board of Governors as provided in Article 24 of this Agreement, the Board of Directors shall be responsible for the direction of the general operations of the Bank and, for this purpose, shall, in addition to the powers assigned to it expressly by this Agreement, exercise all the powers delegated to it by the Board of Governors, and in particular :

- (i) prepare the work of the Board of Governors ;

(ii) in conformity with the general directions of the Board of Governors, establish policies and take decisions concerning loans, guarantees, investments in equity capital, borrowing by the Bank, the furnishing of technical assistance, and other operations of the Bank ;

(iii) submit the audited accounts for each financial year for approval of the Board of Governors at each annual meeting ; and

(iv) approve the budget of the Bank.

Article 28

BOARD OF DIRECTORS : PROCEDURE

1. The Board of Directors shall normally function at the principal office of the Bank and shall meet as often as the business of the Bank may require.

2. A majority of the Directors shall constitute a quorum for any meeting of the Board of Directors, provided such majority represents not less than two-thirds of the total voting power of the members.

3. The Board of Governors shall adopt regulations under which, if there is no Director of its nationality, a member may send a representative to attend, without right to vote, any meeting of the Board of Directors when a matter particularly affecting that member is under consideration.

Article 29

VOTING

1. The voting power of each member shall be equal to the number of its subscribed shares in the capital stock of the Bank. In the event of any member failing to pay any part of the amount due in respect of its obligations in relation to paid-in shares under Article 6 of this Agreement, such member shall be unable for so long as such failure continues to exercise that percentage of its voting power which corresponds to the percentage which the amount due but unpaid bears to the total amount of paid-in shares subscribed to by that member in the capital stock of the Bank.

2. In voting in the Board of Governors, each Governor shall be entitled to cast the votes of the member he or she represents. Except as otherwise expressly provided in this Agreement, all matters before the Board of Governors shall be decided by a majority of the voting power of the members voting.

3. In voting in the Board of Directors each Director shall be entitled to cast the number of votes to which the Governors who have elected him or her are entitled and those to which any Governors who have assigned their votes to him or her, pursuant to Section D of Annex B, are entitled. A Director representing more than one member may cast separately the votes of the members he or she represents. Except as otherwise expressly provided in this Agreement, and except for general policy decisions in which cases such policy decisions shall be taken by a majority of not less than two-thirds of the total voting power of the members voting, all matters before the Board of Directors shall be decided by a majority of the voting power of the members voting.

Article 30

THE PRESIDENT

1. The Board of Governors, by a vote of a majority of the total number of Governors, representing not less than a majority of the total voting power of the members, shall elect a President of the Bank. The President, while holding office, shall not be a Governor or a Director or an Alternate for either.

2. The term of office of the President shall be four (4) years. He or she may be re-elected. He or she shall, however, cease to hold office when the Board of Governors so decides by an affirmative vote of not less than two-thirds of the Governors, representing not less than two-thirds of the total voting power of the members. If the office of the President for any reason becomes vacant, the Board of Governors, in accordance with the provisions of paragraph 1 of this Article, shall elect a successor for up to four (4) years.

3. The President shall not vote, except that he or she may cast a deciding vote in case of an equal division. He or she may participate in meetings of the Board of Governors and shall chair the meetings of the Board of Directors.

4. The President shall be the legal representative of the Bank.

5. The President shall be chief of the staff of the Bank. He or she shall be responsible for the organisation, appointment and dismissal of the officers and staff in accordance with regulations to be adopted by the Board of Directors. In appointing officers and staff, he or she shall, subject to the paramount importance of efficiency and technical competence, pay due regard to recruitment on a wide geographical basis among members of the Bank.

6. The President shall conduct, under the direction of the Board of Directors, the current business of the Bank.

Article 31

VICE PRESIDENT (S)

1. One or more Vice-Presidents shall be appointed by the Board of Directors on the recommendation of the President. A Vice-President shall hold office for such term, exercise such authority and perform such functions in the administration of the Bank, as may be determined by the Board of Directors. In the absence or incapacity of the President, a Vice-President shall exercise the authority and perform the functions of the President.

2. A Vice-President may participate in meetings of the Board of Directors but shall have no vote at such meetings, except that he or she may cast the deciding vote when acting in place of the President.

Article 32

INTERNATIONAL CHARACTER OF THE BANK

1. The Bank shall not accept Special Funds or other loans or assistance that may in any way prejudice, deflect or otherwise alter its purpose or functions.

2. The Bank, its President, Vice-President (s), officers and staff shall in their decisions take into account only considerations relevant to the Bank's purpose, functions and operations, as set out in this Agreement. Such considerations shall be weighed impartially in order to achieve and carry out the purpose and functions of the Bank.

3. The President, Vice-President(s), officers and staff of the Bank, in the discharge of their offices, shall owe their duty entirely to the Bank and to no other authority. Each member of the Bank shall respect the international character of this duty and shall refrain from all attempts to influence any of them in the discharge of their duties.

Article 33

LOCATION OF OFFICES

1. The principal office of the Bank shall be located in London.

2. The Bank may establish agencies or branch offices in the territory of any member of the Bank.

Article 34

DEPOSITORIES AND CHANNELS OF COMMUNICATION

1. Each member shall designate its central bank, or such other institution as may be agreed upon with the Bank, as a depository for all the Bank's holdings of its currency as well as other assets of the Bank.

2. Each member shall designate an appropriate official entity with which the Bank may communicate in connection with any matter arising under this Agreement.

Article 35

PUBLICATION OF REPORTS AND PROVISION OF INFORMATION

1. The Bank shall publish an annual report containing an audited statement of its accounts and shall circulate to members at intervals of three (3) months or less a summary statement of its financial position and a profit and loss statement showing the results of its operations. The financial accounts shall be kept in ECU.

2. The Bank shall report annually on the environmental impact of its activities and may publish such other reports as it deems desirable to advance its purpose.

3. Copies of all reports, statements and publications made under this Article shall be distributed to members.

Article 36

ALLOCATION AND DISTRIBUTION OF NET INCOME

1. The Board of Governors shall determine at least annually what part of the Bank's net income, after making provision for reserves and, if necessary, against possible losses under paragraph 1 of Article 17 of this Agreement, shall be allocated to surplus or other purposes and what part, if any, shall be distributed. Any such decision on the allocation of the Bank's net income to other purposes shall be taken by a majority of not less than two-thirds of the Governors, representing not less than two-thirds of the total voting power of the members. No such allocation, and no distribution, shall be made until the general reserve amounts to at least ten (10) per cent of the authorized capital stock.

2. Any distribution referred to in the preceding paragraph shall be made in proportion to the number of paid-in shares held by each member ; provided that in calculating such number account shall be taken only of payments received in cash and promissory notes encashed in respect of such shares on or before the end of the relevant financial year.

3. Payments to each member shall be made in such manner as the Board of Governors shall determine. Such payments and their use by the receiving country shall be without restriction by any member.

Chapter VII

WITHDRAWAL AND SUSPENSION OF MEMBERSHIP : TEMPORARY SUSPENSION AND TERMINATION OF OPERATIONS

Article 37

RIGHT OF MEMBERS TO WITHDRAW

1. Any member may withdraw from the Bank at any time by transmitting a notice in writing to the Bank at its principal office.

2. Withdrawal by a member shall become effective, and its membership shall cease, on the date specified in its notice but in no event less than six (6) months after such notice is received by the Bank. However, at any time before the withdrawal becomes finally effective, the member may notify the Bank in writing of the cancellation of its notice of intention to withdraw.

Article 38

SUSPENSION OF MEMBERSHIP

1. If a member fails to fulfil any of its obligations to the Bank, the Bank may suspend its membership by decision of a majority of not less than two-thirds of the Governors, representing not less than two-thirds of the total voting power of the members. The member so suspended shall automatically cease to be a member one year from the date of its suspension unless a decision is taken by not less than the same majority to restore the member to good standing.

2. While under suspension, a member shall not be entitled to exercise any rights under this Agreement, except the right of withdrawal, but shall remain subject to all its obligations.

Article 39

SETTLEMENT OF ACCOUNTS WITH FORMER MEMBERS

1. After the date on which a member ceases to be a member, such former member shall remain liable for its direct obligations to the Bank and for its contingent liabilities to the Bank so long as any part of the loans, equity investments or guarantees contracted before it ceased to be a member are outstanding ; but it shall cease to incur such liabilities with respect to loans, equity investments and guarantees entered into thereafter by the Bank and to share either in the income or the expenses of the Bank.

2. At the time a member ceases to be a member, the Bank shall arrange for the repurchase of such former member's shares as a part of the settlement of accounts with such former member in accordance with the provisions of this Article. For this purpose, the repurchase price of the shares shall be the value shown by the books of the Bank on the date of cessation of membership, with the original purchase price of each share being its maximum value.

3. The payment for shares repurchased by the Bank under this Article shall be governed by the following conditions :

(i) any amount due to the former member for its shares shall be withheld so long as the former member, its central bank or any of its agencies or instrumentalities remains liable, as borrower or guarantor, to the Bank and such amount may, at the option of the Bank, be applied on any such liability as it matures. No amount shall be withheld on account of the liability of the former member resulting from its subscription for shares in accordance with paragraphs 4, 5 and 7 of Article 6 of this Agreement. In any event, no amount due to a member for its shares shall be paid until six (6) months after the date upon which the member ceases to be a member ;

(ii) payments for shares may be made from time to time, upon their surrender by the former member, to the extent by which the amount due as the repurchase price in accordance with paragraph 2 of this Article exceeds the aggregate amount of liabilities on loans, equity investments and guarantees in subparagraph (i) of this paragraph until the former member has received the full repurchase price ;

(iii) payments shall be made on such conditions and in such fully convertible currencies, or ECU, and on such dates, as the Bank determines ; and

(iv) if losses are sustained by the Bank on any guarantees, participations in loans, or loans which were outstanding on the date when the member ceased to be a member, or if a net loss is sustained by the Bank on equity investments held by it on such date, and the amount of such losses exceeds the amount of the reserves provided against losses on the date when the member ceased to be a member, such former member shall repay, upon demand, the amount by which the repurchase price of its shares would have been reduced if the losses had been taken into account when the repurchase price was determined. In addition, the former member shall remain liable on any call for unpaid subscriptions under paragraph 4 of Article 6 of this Agreement, to the extent that it would have been required to respond if the impairment of capital had occurred and the call had been made at the time the repurchase price of its shares was determined.

4. If the Bank terminates its operations pursuant to Article 41 of this Agreement within six (6) months of the date upon which any member ceases to be a member, all rights of such former member shall be determined in accordance with the provisions of Articles 41 to 43 of this Agreement.

than three-fourths of the total voting power of the members, to make a distribution.

2. Any distribution of the assets of the Bank to the members shall be in proportion to the capital stock held by each member and shall be effected at such times and under such conditions as the Bank shall deem fair and equitable. The shares of assets distributed need not be uniform as to type of assets. No member shall be entitled to receive its share in such a distribution of assets until it has settled all of its obligations to the Bank.

3. Any member receiving assets distributed pursuant to this Article shall enjoy the same rights with respect to such assets as the Bank enjoyed prior to their distribution.

Chapter VIII

STATUS, IMMUNITIES, PRIVILEGES AND EXEMPTIONS

Article 44

PURPOSES OF CHAPTER

To enable the Bank to fulfil its purpose and the functions with which it is entrusted, the status, immunities, privileges and exemptions set forth in this Chapter shall be accorded to the Bank in the territory of each member country.

Article 45

STATUS OF THE BANK

The Bank shall possess full legal personality and, in particular, the full legal capacity :

- (i) to contract ;
- (ii) to acquire, and dispose of, immovable and movable property ; and
- (iii) to institute legal proceedings.

Article 46

POSITION OF THE BANK WITH REGARD TO JUDICIAL PROCESS

Actions may be brought against the Bank only in a court of competent jurisdiction in the territory of a country in which the Bank has an office, has appointed an agent for the purpose of accepting service or notice of process, or has issued or guaranteed securities. No actions shall, however, be brought by members or persons acting for or deriving claims from members. The property and assets of the Bank shall, wheresoever located and by whomsoever held, be immune from all forms of seizure, attachment or execution before the delivery of final judgment against the Bank.

Article 40

TEMPORARY SUSPENSION OF OPERATIONS

In an emergency, the Board of Directors may suspend temporarily operations in respect of new loans, guarantees, underwriting, technical assistance and equity investments pending an opportunity for further consideration and action by the Board of Governors.

Article 41

TERMINATION OF OPERATIONS

The Bank may terminate its operations by the affirmative vote of not less than two-thirds of the Governors, representing not less than three-fourths of the total voting power of the members. Upon such termination of operations the Bank shall forthwith cease all activities, except those incident to the orderly realization, conservation and preservation of its assets and settlement of its obligations.

Article 42

LIABILITY OF MEMBERS AND PAYMENT OF CLAIMS

1. In the event of termination of the operations of the Bank, the liability of all members for uncalled subscriptions to the capital stock of the Bank shall continue until all claims of creditors, including all contingent claims, shall have been discharged.

2. Creditors on ordinary operations holding direct claims shall be paid first out of the assets of the Bank, secondly out of the payments to be made to the Bank in respect of unpaid paid-in shares, and then out of payments to be made to the Bank in respect of callable capital stock. Before making any payments to creditors holding direct claims, the Board of Directors shall make such arrangements as are necessary, in its judgment, to ensure a *pro rata* distribution among holders of direct and holders of contingent claims.

Article 43

DISTRIBUTION OF ASSETS

1. No distribution under this Chapter shall be made to members on account of their subscriptions to the capital stock of the Bank until :

(i) all liabilities to creditors have been discharged or provided for ; and

(ii) the Board of Governors has decided by a vote of not less than two-thirds of the Governors, representing not less

Article 47**IMMUNITY OF ASSETS FROM SEIZURE**

Property and assets of the Bank, wheresoever located and by whomsoever held, shall be immune from search, requisition, confiscation, expropriation or any other form of taking or foreclosure by executive or legislative action.

Article 48**IMMUNITY OF ARCHIVES**

The archives of the Bank, and in general all documents belonging to it or held by it, shall be inviolable.

Article 49**FREEDOM OF ASSETS FROM RESTRICTIONS**

To the extent necessary to carry out the purpose and functions of the Bank and subject to the provisions of this Agreement, all property and assets of the Bank shall be free from restrictions, regulations, controls and moratoria of any nature.

Article 50**PRIVILEGE FOR COMMUNICATIONS**

The official communications of the Bank shall be accorded by each member the same treatment that it accords to the official communications of any other member.

Article 51**IMMUNITIES OF OFFICERS AND EMPLOYEES**

All Governors, Directors, Alternates, officers and employees of the Bank and experts performing missions for the Bank shall be immune from legal process with respect to acts performed by them in their official capacity, except when the Bank waives this immunity, and shall enjoy inviolability of all their official papers and documents. This immunity shall not apply, however, to civil liability in the case of damage arising from a road traffic accident caused by any such Governor, Director, Alternate, officer, employee or expert.

Article 52

PRIVILEGES OF OFFICERS AND EMPLOYEES

1. All Governors, Directors, Alternates, officers and employees of the Bank and experts of the Bank performing missions for the Bank :

(i) not being local nationals, shall be accorded the same immunities from immigration restrictions, alien registration requirements and national service obligations, and the same facilities as regards exchange regulations, as are accorded by members to the representatives, officials, and employees of comparable rank of other members ; and

(ii) shall be granted the same treatment in respect of travelling facilities as is accorded by members to representatives, officials and employees of comparable rank of other members.

2. The spouses and immediate dependants of those Directors, Alternate Directors, officers, employees and experts of the Bank who are resident in the country in which the principal office of the Bank is located shall be accorded opportunity to take employment in that country. The spouses and immediate dependants of those Directors, Alternate Directors, officers, employees and experts of the Bank who are resident in a country in which any agency or branch office of the Bank is located should, wherever possible, in accordance with the national law of that country, be accorded similar opportunity in that country. The Bank shall negotiate specific agreements implementing the provisions of this paragraph with the country in which the principal office of the Bank is located and, as appropriate, with the other countries concerned.

Article 53

EXEMPTION FROM TAXATION

1. Within the scope of its official activities the Bank, its assets, property, and income shall be exempt from all direct taxes.

2. When purchases or services of substantial value and necessary for the exercise of the official activities of the Bank are made or used by the Bank and when the price of such purchases or services includes taxes or duties, the member that has levied the taxes or duties shall, if they are identifiable, take appropriate measures to grant exemption from such taxes or duties or to provide for their reimbursement.

3. Goods imported by the Bank and necessary for the exercise of its official activities shall be exempt from all import duties and taxes, and from all import prohibitions and restrictions. Similarly goods exported by the Bank and necessary for the exercise of its official activities shall be exempt from all export duties and taxes, and from all export prohibitions and restrictions.

4. Goods acquired or imported and exempted under this Article shall not be sold, hired out, lent or given away against payment or free of charge, except in accordance with conditions laid down by the members which have granted exemptions or reimbursements.

5. The provisions of this Article shall not apply to taxes or duties which are no more than charges for public utility services.

6. Directors, Alternate Directors, officers and employees of the Bank shall be subject to an internal effective tax for the benefit of the Bank on salaries and emoluments paid by the Bank, subject to conditions to be laid down and rules to be adopted by the Board of Governors within a period of one year from the date of entry into force of this Agreement. From the date on which this tax is applied, such salaries and emoluments shall be exempt from national income tax. The members may, however, take into account the salaries and emoluments thus exempt when assessing the amount of tax to be applied to income from other sources.

7. Notwithstanding the provisions of paragraph 6 of this Article, a member may deposit, with its instrument of ratification, acceptance or approval, a declaration that such member retains for itself, its political subdivisions or its local authorities the right to tax salaries and emoluments paid by the Bank to citizens or nationals of such member. The Bank shall be exempt from any obligation for the payment, withholding or collection of such taxes. The Bank shall not make any reimbursement for such taxes.

8. Paragraph 6 of this Article shall not apply to pensions and annuities paid by the Bank.

9. No tax of any kind shall be levied on any obligation or security issued by the Bank, including any dividend or interest thereon, by whomsoever held :

(i) which discriminates against such obligation or security solely because it is issued by the Bank, or

(ii) if the sole jurisdictional basis for such taxation is the place or currency in which it is issued, made payable or paid, or the location of any office or place of business maintained by the Bank.

10. No tax of any kind shall be levied on any obligation or security guaranteed by the Bank, including any dividend or interest thereon, by whomsoever held :

(i) which discriminates against such obligation or security solely because it is guaranteed by the Bank, or

(ii) if the sole jurisdictional basis for such taxation is the location of any office or place of business maintained by the Bank.

Article 54

IMPLEMENTATION OF CHAPTER

Each member shall promptly take such action as is necessary for the purpose of implementing the provisions of this Chapter and shall inform the Bank of the detailed action which it has taken.

Article 55

WAIVER OF IMMUNITIES, PRIVILEGES AND EXEMPTIONS

The immunities, privileges and exemptions conferred under this Chapter are granted in the interest of the Bank. The Board of Directors may waive to such extent and upon such conditions as it may determine any of the immunities, privileges and exemptions conferred under this Chapter in cases where such action would, in its opinion, be appropriate in the best interests of the Bank. The President shall have the right and the duty to waive any immunity, privilege or exemption in respect of any officer, employee or expert of the Bank, other than the President or a Vice-President, where, in his or her opinion, the immunity, privilege or exemption would impede the course of justice and can be waived without prejudice to the interests of the Bank. In similar circumstances and under the same conditions, the Board of Directors shall have the right and the duty to waive any immunity, privilege or exemption in respect of the President and each Vice President.

Chapter IX

AMENDMENTS, INTERPRETATION, ARBITRATION

Article 56

AMENDMENTS

1. Any proposal to amend this Agreement, whether emanating from a member, a Governor or the Board of Directors, shall be communicated to the Chairman of the Board of Governors who shall bring the proposal before that Board. If the proposed amendment is approved by the Board the Bank shall, by any rapid means of communication, ask all members whether they accept the proposed amendment. When not less than three-fourths of the members (including at least two countries from Central and Eastern Europe listed in Annex A), having not less than four-fifths of the total voting power of the members, have accepted the proposed amendment, the Bank shall certify that fact by formal communication addressed to all members.

2. Notwithstanding paragraph 1 of this Article :

(i) acceptance by all members shall be required in the case of any amendment modifying :

(a) the right to withdraw from the Bank ;

(b) the rights pertaining to purchase of capital stock provided for in paragraph 3 of Article 5 of this Agreement ;

(c) the limitations on liability provided for in paragraph 7 of Article 5 of this Agreement ; and

(d) the purpose and functions of the Bank defined by Articles 1 and 2 of this Agreement ;

(ii) acceptance by not less than three-fourths of the members having not less than eighty-five (85) percent of the total voting power of the members shall be required in the case of any amendment modifying paragraph 4 of Article 8 of this Agreement.

When the requirements for accepting any such proposed amendment have been met, the Bank shall certify that fact by formal communication addressed to all members.

3. Amendments shall enter into force for all members three (3) months after the date of the formal communication provided for in paragraphs 1 and 2 of this Article unless the Board of Governors specifies a different period.

Article 57

INTERPRETATION AND APPLICATION

1. Any question of interpretation or application of the provisions of this Agreement arising between any member and the Bank, or between any members of the Bank, shall be submitted to the Board of Directors for its decision. If there is no Director of its nationality in that Board, a member particularly affected by the question under consideration shall be entitled to direct representation in the meeting of the Board of Directors during such consideration. The representative of such member shall, however, have no vote. Such right of representation shall be regulated by the Board of Governors.

2. In any case where the Board of Directors has given a decision under paragraph 1 of this Article, any member may require that the question be referred to the Board of Governors, whose decision shall be final. Pending the decision of the Board of Governors, the Bank may, so far as it deems it necessary, act on the basis of the decision of the Board of Directors.

Article 58

ARBITRATION

If a disagreement should arise between the Bank and a member which has ceased to be a member, or between the Bank and any member after adoption of a decision to terminate the operations of the Bank, such disagreement shall be submitted to arbitration by a tribunal of three (3) arbitrators, one appointed by the Bank, another by the member or former member concerned, and the third, unless the parties otherwise agree, by the

President of the International Court of Justice or such other authority as may have been prescribed by regulations adopted by the Board of Governors. A majority vote of the arbitrators shall be sufficient to reach a decision which shall be final and binding upon the parties. The third arbitrator shall have full power to settle all questions of procedure in any case where the parties are in disagreement with respect thereto.

ARTICLE 59

APPROVAL DEEMED GIVEN

Whenever the approval or the acceptance of any member is required before any act may be done by the Bank, except under Article 56 of this Agreement, approval or acceptance shall be deemed to have been given unless the member presents an objection within such reasonable period as the Bank may fix in notifying the member of the proposed act.

Chapter X

FINAL PROVISIONS

Article 60

SIGNATURE AND DEPOSIT

1. This Agreement, deposited with the Government of the French Republic (hereinafter called " the Depository "), shall remain open until 31 December 1990 for signature by the prospective members whose names are set forth in Annex A to this Agreement.

2. The Depository shall communicate certified copies of this Agreement to all the Signatories.

Article 61

RATIFICATION, ACCEPTANCE OR APPROVAL

1. The Agreement shall be subject to ratification, acceptance or approval by the Signatories. Instruments of ratification, acceptance or approval shall, subject to paragraph 2 of this Article, be deposited with the Depository not later than 31 March 1991. The Depository shall duly notify the other Signatories of each deposit and the date thereof.

2. Any Signatory may become a party to this Agreement by depositing an instrument of ratification, acceptance or approval until one year after the date of its entry into force or, if necessary, until such later date as may be decided by a majority of Governors, representing a majority of the total voting power of the members.

3. A Signatory whose instrument referred to in paragraph 1 of this Article is deposited before the date on which this Agreement enters into force shall become a member of the Bank on that date. Any other Signatory which complies with the provisions of the preceding paragraph shall become a member of the Bank on the date on which its instrument of ratification, acceptance or approval is deposited.

Article 62

ENTRY INTO FORCE

1. This Agreement shall enter into force when instruments of ratification, acceptance or approval have been deposited by Signatories whose initial subscriptions represent not less than two thirds of the total subscriptions set forth in Annex A, including at least two countries from Central and Eastern Europe listed in Annex A.

2. If this Agreement has not entered into force by 31 March 1991, the Depository may convene a conference of interested prospective members to determine the future course of action and decide a new date by which instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited.

Article 63

INAUGURAL MEETING AND COMMENCEMENT OF OPERATIONS

1. As soon as this Agreement enters into force under Article 62 of this Agreement, each member shall appoint a Governor. The Depository shall call the first meeting of the Board of Governors within sixty (60) days of entry into force of this Agreement under Article 62 or as soon as possible thereafter.

2. At its first meeting, the Board of Governors :

(i) shall elect the President ;

(ii) shall elect the Directors of the Bank in accordance with Article 26 of this Agreement ;

(iii) shall make arrangements for determining the date of the commencement of the Bank's operations ; and

(iv) shall make such other arrangements as appear to it necessary to prepare for the commencement of the Bank's operations.

3. The Bank shall notify its members of the date of commencement of its operations.

Done at Paris on 29 May 1990 in a single original, whose English, French, German and Russian texts are equally authentic, which shall be deposited in the archives of the Depository which shall transmit a duly certified copy to each of the other prospective members whose names are set forth in Annex A.

ANNEX A

INITIAL SUBSCRIPTIONS TO THE AUTHORIZED CAPITAL
STOCK FOR PROSPECTIVE MEMBERS WHICH MAY BECOME
MEMBERS IN ACCORDANCE WITH ARTICLE 61

	NUMBER OF SHARES	CAPITAL SUBSCRIPTION (in million Ecus)
A - European Communities		
a)		
Belgium	22 800	228.00
Denmark	12 000	120.00
France	85 175	851.75
Germany, Federal Republic of	85 175	851.75
Greece	6 500	65.00
Ireland	3 000	30.00
Italy	85 175	851.75
Luxembourg	2 000	20.00
Netherlands	24 800	248.00
Portugal	4 200	42.00
Spain	34 000	340.00
United Kingdom	85 175	851.75
b)		
European Economic Community	30 000	300.00
European Investment Bank	30 000	300.00
B - Other European Countries		
Austria	22 800	228.00
Cyprus	1 000	10.00
Finland	12 500	125.00
Iceland	1 000	10.00
Israël	6 500	65.00
Liechtenstein	200	2.00
Malta	100	1.00
Norway	12 500	125.00
Sweden	22 800	228.00
Switzerland	22 800	228.00
Turkey	11 500	115.00

C - Recipient countries

Bulgaria	7 900	79.00
Czechoslovakia	12 800	128.00
German Democratic Republic	15 500	155.00
Hungary	7 900	79.00
Poland	12 800	128.00
Romania	4 800	48.00
Union of Soviet Socialist Republics	60 000	600.00
Yugoslavia	12 800	128.00

D - Non-European Countries

Australia	10 000	100.00
Canada	34 000	340.00
Egypt	1 000	10.00
Japan	85 175	851.75
Korea, Republic of	6 500	65.00
Mexico	3 000	30.00
Morocco	1 000	10.00
New Zealand	1 000	10.00
United States of America	100 000	1000.00

E - Non allocated shares

TOTAL	125	1.25
	1 000 000	10000.00

(*) Prospective members are listed under the above categories only for the purpose of this Agreement. Recipient countries are referred to elsewhere in this Agreement as Central and Eastern European countries.

A N N E X B

SECTION A - ELECTION OF DIRECTORS BY GOVERNORS REPRESENTING BELGIUM, DENMARK, FRANCE, THE FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY, GREECE, IRLAND, ITALY, LUXEMBOURG, THE NETHERLANDS, PORTUGAL, SPAIN, THE UNITED KINGDOM, THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY AND THE EUROPEAN INVESTMENT BANK (HEREINAFTER REFERRED TO AS SECTION A GOVERNORS).

1. The provisions set out below in this Section shall apply exclusively to this Section.

2. Candidates for the office of Director shall be nominated by Section A Governors, provided that a Governor may nominate only one person. The election of Directors shall be by ballot of Section A Governors.

3. Each Governor eligible to vote shall cast for one person all of the votes to which the member appointing him or her is entitled under paragraphs 1 and 2 of Article 29 of this Agreement.

4. Subject to paragraph 10 of this Section, the 11 persons receiving the highest number of votes shall be Directors, except that no person who receives less than 4.5 per cent of the total of the votes which can be cast (eligible votes) in Section A shall be considered elected.

5. Subject to paragraph 10 of this Section, if 11 persons are not elected on the first ballot, a second ballot shall be held in which, unless there were no more than 11 candidates, the person who received the lowest number of votes in the first ballot shall be ineligible for election and in which there shall vote only :

(a) those Governors who voted in the first ballot for a person not elected and

(b) those Governors whose votes for a person elected are deemed under paragraphs 6 and 7 below of this Section to have raised the votes cast for that person above 5.5 per cent of the eligible votes.

6. In determining whether the votes cast by a Governor are deemed to have raised the total votes cast for any person above 5.5 per cent of the eligible votes, the 5.5 per cent shall be deemed to include, first, the votes of the Governor casting the largest number of votes for such person, then the votes of the Governor casting the next largest number and so on, until 5.5 per cent is reached.

7. Any Governor, part of whose votes must be counted in order to raise the total of votes cast for any person above 4.5 per cent shall be considered as casting all of his or her votes for such person, even if the total votes for such person thereby exceed 5.5 per cent and shall not be eligible to vote in a further ballot.

8. Subject to paragraph 10 of this Section, if, after the second ballot, 11 persons have not been elected, further ballots shall be held in conformity with the principles and procedures laid down in this Section, until 11 persons have been elected, provided that, if at any stage 10 persons are elected, notwithstanding the provisions of paragraph 4 of this Section, the 11th may be elected by a simple majority of the remaining votes cast.

9. In the case of an increase or decrease in the number of Directors to be elected by Section A Governors, the minimum and maximum percentages specified in paragraphs 4, 5, 6 and 7 of this Section shall be appropriately adjusted by the Board of Governors.

10. So long as any Signatory, or group of Signatories, whose share of the total amount of capital subscriptions provided in Annex A is more than 2.4 per cent, has not deposited its instrument or their instruments of ratification, approval or acceptance, there shall be no election for one Director in respect of each such Signatory or group of Signatories. The Governor or Governors representing such a Signatory or group of Signatories shall elect a Director in respect of each Signatory or group of Signatories, immediately after the Signatory becomes a member or the group of Signatories become members. Such Director shall be deemed to have been elected by the Board of Governors at its inaugural meeting, in accordance with paragraph 3 of Article 26 of this Agreement, if he or she is elected during the period in which the first Board of Directors shall hold office.

SECTION B - ELECTION OF DIRECTORS BY GOVERNORS REPRESENTING OTHER COUNTRIES.

Section B (i) - Election of Directors by Governors representing those countries listed in Annex A as Central and Eastern European Countries(recipient countries) (hereinafter referred to as Section B (i) Governors).

1. The provisions set out below in this Section shall apply exclusively to this Section.

2. Candidates for the office of Director shall be nominated by Section B (i) Governors, provided that a Governor may nominate only one person. The election of Directors shall be by ballot of Section B (i) Governors.

3. Each Governor eligible to vote shall cast for one person all of the votes to which the member appointing him or her is entitled under paragraphs 1 and 2 of Article 29 of this Agreement.

4. Subject to paragraph 10 of this Section, the 4 persons receiving the highest number of votes shall be Directors, except that no person who receives less than 12 per cent of the total of the votes which can be cast (eligible votes) in Section B (i) shall be considered elected.

5. Subject to paragraph 10 of this Section, if 4 persons are not elected on the first ballot, a second ballot shall be held in which, unless there were no more than 4 candidates, the person who received the lowest number of votes in the first ballot shall be ineligible for election and in which there shall vote only :

- (a) those Governors who voted in the first ballot for a person not elected and
- (b) those Governors whose votes for a person elected are deemed under paragraphs 6 and 7 below of this Section to have raised the votes cast for that person above 13 per cent of the eligible votes.

6. In determining whether the votes cast by a Governor are deemed to have raised the total votes cast for any person above 13 per cent of the eligible votes, the 13 per cent shall be deemed to include, first, the votes of the Governor casting the largest number of votes for such person, then the votes of the Governor casting the next largest number and so on, until 13 per cent is reached.

7. Any Governor, part of whose votes must be counted in order to raise the total of votes cast for any person above 12 per cent shall be considered as casting all of his or her votes for such person, even if the total votes for such person thereby exceed 13 per cent and shall not be eligible to vote in a further ballot.

8. Subject to paragraph 10 of this Section, if, after the second ballot, 4 persons have not been elected, further ballots shall be held in conformity with the principles and procedures laid down in this Section, until 4 persons have been elected, provided that, if at any stage 3 persons are elected, notwithstanding the provisions of paragraph 4 of this Section, the 4th may be elected by a simple majority of the remaining votes cast.

9. In the case of an increase or decrease in the number of Directors to be elected by Section B (i) Governors, the minimum and maximum percentages specified in paragraphs 4, 5, 6 and 7 of this Section shall be appropriately adjusted by the Board of Governors.

10. So long as any Signatory, or group of Signatories, whose share of the total amount of capital subscriptions provided in Annex A is more than 2.8 per cent, has not deposited its instrument or their instruments of ratification, approval or acceptance, there shall be no election for one Director in respect of each such Signatory or group of Signatories. The Governor or Governors representing such a Signatory or group of Signatories shall elect a Director in respect of each Signatory or group of Signatories, immediately after the Signatory becomes a member or the group of Signatories become members. Such Director shall be deemed to have been elected by the Board of Governors at its inaugural meeting, in accordance with paragraph 3 of Article 26 of this Agreement, if he or she is elected during the period in which the first Board of Directors shall hold office.

Section B (ii) - Election of Directors by Governors representing those countries listed in Annex A as other European countries (hereinafter referred to as Section B (ii) Governors).

1. The provisions set out below in this Section shall apply exclusively to this Section.

2. Candidates for the office of Director shall be nominated by Section B (ii) Governors, provided that a Governor may nominate only one person. The election of Directors shall be by ballot of Section B (ii) Governors.

3. Each Governor eligible to vote shall cast for one person all of the votes to which the member appointing him or her is entitled under paragraphs 1 and 2 of Article 29 of this Agreement.

4. Subject to paragraph 10 of this Section, the 4 persons receiving the highest number of votes shall be Directors, except that no person who receives less than 20.5 per cent of the votes which can be cast (eligible votes) in Section B (ii) shall be considered elected.

5. Subject to paragraph 10 of this Section, if 4 persons are not elected on the first ballot, a second ballot shall be held in which, unless there were no more than 4 candidates, the person who received the lowest number of votes in the first ballot shall be ineligible for election and in which there shall vote only :

- (a) those Governors who voted in the first ballot for a person not elected and
- (b) those Governors whose vote for a person elected are deemed under paragraphs 6 and 7 below of this Section to have raised the votes cast for that person above 21.5 per cent of the eligible votes.

6. In determining whether the votes cast by a Governor are deemed to have raised the total votes cast for any person above 21.5 per cent of the eligible votes, the 21.5 per cent shall be deemed to include, first, the votes of the Governor casting the largest number of votes for such person, then the votes of the Governor casting the next largest number and so on, until 21.5 per cent is reached.

7. Any Governor, part of whose votes must be counted in order to raise the total of votes cast for any person above 20.5 per cent shall be considered as casting all of his or her votes for such person, even if the total votes for such person thereby exceed 21.5 per cent and shall not be eligible to vote in a further ballot.

8. Subject to paragraph 10 of this Section, if, after the second ballot, 4 persons have not been elected, further ballots shall be held in conformity with the principles and procedures laid down in this Section, until 4 persons have been elected, provided that, if at any stage 3 persons are elected, notwithstanding the provisions of paragraph 4 of this Section, the 4th may be elected by a simple majority of the remaining votes cast.

9. In the case of an increase or decrease in the number of Directors to be elected by Section B (ii) Governors, the minimum and maximum percentages specified in paragraphs 4, 5, 6 and 7 of this Section shall be appropriately adjusted by the Board of Governors.

10. So long as any Signatory, or group of Signatories, whose share of the total amount of capital subscriptions provided in Annex A is more than 2.8 per cent, has not deposited its instrument or their instruments of ratification, approval or acceptance, there shall be no election for one Director in respect of each such Signatory or group of Signatories. The Governor or Governors representing such a Signatory or group of Signatories shall elect a Director in respect of each Signatory or group of Signatories, immediately after the Signatory becomes a member or the group of Signatories become members. Such Director shall be deemed to have been elected by the Board of Governors at its inaugural meeting, in accordance with paragraph 3 of Article 26 of this Agreement, if he or she is elected during the period in which the first Board of Directors shall hold office.

Section B (iii) - Election of Directors by Governors representing those countries listed in Annex A as Non-European Countries (hereinafter referred to as Section B (iii) Governors).

1. The provisions set out below in this Section shall apply exclusively to this Section.

2. Candidates for the office of Director shall be nominated by Section B (iii) Governors, provided that a Governor may nominate only one person. The election of Directors shall be by ballot of Section B (iii) Governors.

3. Each Governor eligible to vote shall cast for one person all of the votes to which the member appointing him or her is entitled under paragraphs 1 and 2 of Article 29 of this Agreement.

4. Subject to paragraph 10 of this Section, the 4 persons receiving the highest number of votes shall be Directors, except that no person who receives less than 8 per cent of the total of the votes which can be cast (eligible votes) in Section B (iii) shall be considered elected.

5. Subject to paragraph 10 of this Section, if 4 persons are not elected on the first ballot, a second ballot shall be held in which, unless there were no more than 4 candidates, the person who received the lowest number of votes in the first ballot shall be ineligible for election and in which there shall vote only :

(a) those Governors who voted in the first ballot for a person not elected and

(b) those Governors whose votes for a person elected are deemed under paragraphs 6 and 7 below of this Section to have raised the votes cast for that person above 9 per cent of the eligible votes.

6. In determining whether the votes cast by a Governor are deemed to have raised the total votes cast for any person above 9 per cent of the eligible votes, the 9 per cent shall be deemed to include, first, the votes of the Governor casting the largest number of votes for such person, then the votes of the Governor casting the next largest number and so on, until 9 per cent is reached.

7. Any Governor, part of whose votes must be counted in order to raise the total of votes cast for any person above 8 per cent shall be considered as casting all of his or her votes for such person, even if the total votes for such person thereby exceed 9 per cent and shall not be eligible to vote in a further ballot.

8. Subject to paragraph 10 of this Section, if, after the second ballot, 4 persons have not been elected, further ballots shall be held in conformity with the principles and procedures laid down in this Section, until 4 persons have been elected, provided that, if at any stage 3 persons are elected, notwithstanding the provisions of paragraph 4 of this Section, the 4th may be elected by a simple majority of the remaining votes cast.

9. In the case of an increase or decrease in the number of Directors to be elected by Section B (iii) Governors, the minimum and maximum percentages specified in paragraphs 4, 5, 6 and 7 of this Section shall be appropriately adjusted by the Board of Governors.

10. So long as any Signatory, or group of Signatories, whose share of the total amount of capital subscriptions provided in Annex A is more than 5 per cent, has not deposited its instrument or their instruments of ratification, approval or acceptance, there shall be no election for one Director in respect of each such Signatory or group of Signatories. The Governor or Governors representing such a Signatory or group of Signatories shall elect a Director in respect of each Signatory or group of Signatories, immediately after the Signatory becomes a member or the group of Signatories become members. Such Director shall be deemed to have been elected by the Board of Governors at its inaugural meeting, in accordance with paragraph 3 of Article 26 of this Agreement, if he or she is elected during the period in which the first Board of Directors shall hold office.

SECTION C - ARRANGEMENTS FOR THE ELECTION OF DIRECTORS REPRESENTING COUNTRIES NOT LISTED IN ANNEX A.

If the Board of Governors decides, in accordance with paragraph 3 of Article 26 of this Agreement, to increase or decrease the size, or revise the composition, of the Board of Directors, in order to take into account changes in the number of members of the Bank, the Board of Governors shall first consider whether any amendments are required to this Annex, and may make any such amendments as it deems necessary as part of such decision.

SECTION D - ASSIGNMENT OF VOTES.

Any Governor who does not participate in voting for the election or whose vote does not contribute to the election of a Director under Section A or Section B (i) or Section B (ii) or Section B (iii) of this Annex may assign the votes to which he or she is entitled to an elected Director, provided that such Governor shall first have obtained the agreement of all those Governors who have elected that Director to such assignment.

A decision by any Governor not to participate in voting for the election of a Director shall not affect the calculation of the eligible votes to be made under Section A, Section B (i), Section B (ii) or Section B (iii) of this Annex.

To the Chairman of the Conference
on the Establishment of the
European Bank for
Reconstruction and Development

M. Chairman.

As you know, the initiative of the President of France M. P. Mitterrand to establish the European Bank for Reconstruction and Development for the purpose of facilitating the transition of Central and Eastern European countries towards market-oriented economies has found understanding and support on behalf of the Soviet authorities. The Soviet delegation participated in the sessions of talks on drafting the constituent documents of the Bank. As a result the constituent countries have reached considerable progress in drawing up the Agreement establishing the European Bank for Reconstruction and Development .

At the same time, certain difficulties largely stem from fears of a number of countries that due to the size of its economy the Soviet Union may become the principal recipient of credits of the Bank and therefore will narrow its capacity to extend aid to other Central and Eastern European Countries.


In this connexion I would like to assure you, dear Mr. Chairman, that the intentions of the Soviet Union to become an equal member of the Bank account primarily for its will to establish a new institution of multilateral co-operation so as to foster historical reforms on the European continent.

I would like to inform you that my government is prepared to limit its access to the Bank's resources, pursuant to paragraph 4 of Article 8 of the Articles of Agreement of the Bank, for a period of three years starting from the entry into force of the Articles of Agreement of the Bank.

During that period, the Soviet Union wishes that the Bank will provide technical assistance and other types of assistance directed to finance its private sector, to facilitate the transition of state -owned enterprises to private sector ownership and control and to help enterprises operating competitively and moving to participation in the market-oriented economy, subject to the proportion set forth in paragraph 3 of Article 11 of this Agreement. The total amount of any assistance thus provided by the Bank would not exceed the total amount of the cash disbursed and the promissory notes issued by the Soviet Union for its shares.

I am confident, that continuing economic reforms in the Soviet Union will inevitably promote the expansion of the Bank's activities into the territory of the Soviet Union. However, the USSR, being interested in securing the multilateral character of the Bank, will not choose that at any time in future the Soviet borrowings will exceed an amount consistent with maintaining the necessary diversity in the bank's operations and prudent limits on its exposure.

Please accept, Mr. Chairman, the assurances of my highest consideration.



Head of Soviet Delegation
Chairman of the Board
of the State Bank of the USSR
Victor V. GERASHCHENKO

V O R B L A T T

Problem:

Mittel- und osteuropäischen Ländern, die sich zu den Grundsätzen einer Demokratie bekennen, ist ein Übergang vom System der Planwirtschaft zur Marktwirtschaft nur durch wirtschaftliche Unterstützung von außen möglich.

Ziel:

Durch die Errichtung der EBRD soll ein multilaterales Instrument geschaffen werden, das durch wirtschaftliche und finanzielle Maßnahmen den Übergang zur Marktwirtschaft sowie private und unternehmerische Initiative in mittel- und osteuropäischen Staaten, die sich zu den Grundsätzen einer Demokratie bekennen, fördert.

Inhalt:

Das vorl. Übereinkommen hat die Errichtung der EBRD und die Gründungsmitgliedschaft Österreichs zum Gegenstand.

Alternativen:

keine.

Kosten:

Durch die Ausführung des Übereinkommens verpflichtet sich Österreich zur Zeichnung von 22.800 Anteilen zu je 10.000 ECU. Hievon sind 6.840 Anteile (30 %) in 5 gleichen Jahresraten einzuzahlen. Bei einem Wechselkurs von 1 ECU = 14,55 S (Kurs vom 14. September 1990) beträgt die jährliche budgetäre Belastung über einen 5 Jahreszeitraum somit 199 Millionen Schilling.

ÜBEREINKOMMEN ZUR ERRICHTUNG DER EUROPÄISCHEN BANK FÜR WIEDERAUFBAU UND ENTWICKLUNG

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) ist das Ergebnis einer Initiative des französischen Staatspräsidenten Mitterand, die am 9. Dezember 1989 vom Europäischen Rat in Straßburg als positive Reaktion der Europäischen Gemeinschaft auf die dramatischen politischen und wirtschaftlichen Veränderungen in Mittel- und Osteuropa nachdrücklich unterstützt wurde.

Die Verhandlungen über ein Übereinkommen zur Errichtung der EBRD wurden im Jänner 1990 in Paris aufgenommen und bereits am 29. Mai desselben Jahres mit der feierlichen Unterzeichnung des Übereinkommens beendet. Insgesamt haben Vertreter von 40 Staaten, sowie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank das Übereinkommen unterzeichnet. Für Österreich wurde die Unterzeichnung durch den Bundesminister für Finanzen vorgenommen.

Bei den Verhandlungen zur Errichtung der EBRD waren zunächst nur die 24 OECD-Mitgliedstaaten, Malta und Zypern, acht mittel- und osteuropäischen Länder sowie die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Investitionsbank vertreten. An späteren Verhandlungsrunden haben darüberhinaus Ägypten, Israel, die Republik Korea, Liechtenstein, Marokko und Mexiko teilgenommen. Die weite geografische Streuung hinsichtlich der Mitgliedschaft wird durch die Zielsetzung in der Präambel zum Übereinkommen verständlich, wonach die EBRD eine multilaterale Finanzinstitution sein soll, die im wesentlichen europäisch, hinsichtlich ihrer Mitglieder jedoch weitgehend international sein soll. Als "Empfängerländer" kommen jedoch nur die mittel- und osteuropäischen Länder in Betracht.

Eine Mitgliedschaft bei der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung ist für Österreich wegen der historischen, kulturellen und wirtschaftlichen Verbundenheit mit den mittel- und ost-europäischen Ländern von besonderer Bedeutung.

Das Übereinkommen über die Errichtung der EBRD hat gesetzändernden und darüberhinaus verfassungsändernden Charakter und bedarf daher gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung des Nationalrates, wobei hinsichtlich seiner verfassungsändernden Bestimmungen auf Artikel 44 Abs. 1 B-VG Bedacht zu nehmen ist. Diese verfassungsändernden Bestimmungen sind in den Artikeln 4, 5, 8, 24, 36, 38, 41, 56 und 57 des Übereinkommens enthalten, in denen durch Beschlüsse des Gouverneursrats der EBRD Entscheidungen getroffen werden können, die für die Mitgliedstaaten unmittelbar verbindlich sind. Es wird somit ein von der Österr. Bundesverfassung nicht vorgesehenes Organ ermächtigt, für die österr. Rechtsordnung unmittelbar verbindliche Normen zu setzen.

Das Übereinkommen zur Errichtung der EBRD fällt nicht unter die Bestimmung des Artikel 42 Abs. 5 B-VG und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

Das Übereinkommen bedarf zu seiner Vollziehung nicht der Erlassung eines besonderen Durchführungsgesetzes.

Nach der Schlußklausel des Übereinkommens sind der deutsche, englische, französische und russische Wortlaut gleichermaßen verbindlich. Anlässlich der Ratifikation verschiedener internationaler Übereinkommen hat sich die Bundesregierung mit dem Problem auseinandergesetzt, ob stets alle authentischen Texte den zum Vertragsabschluß zuständigen Organen zur Genehmigung vorgelegt und im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden müssen. Die Bundesregierung ist dabei zu dem Schluß gekommen, daß es vertretbar erscheint, lediglich zwei authentische Texte derartiger Übereinkommen dem Nationalrat zur Genehmigung vorzulegen und zu publizieren. (vgl. die Erläuterungen zum Abkommen zwischen der Republik Österreich einerseits und den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen

Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits, 486 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP). Wenn im vorliegenden Fall neben dem deutschen der englische Text der parlamentarischen Behandlung zugeführt wird, so geschieht dies aus der Überlegung heraus, daß die Verhandlungen über das Übereinkommen zur Errichtung der EBRD in englischer Sprache geführt wurden.

Im Verlauf der Gespräche über den Wortlaut des Übereinkommens der Bank gelangten die Delegierten zu der Auffassung, daß gewisse Formulierungen allgemeine Absprachen wiedergeben, die zwar schriftlich festzuhalten sind, die aber nicht für das Übereinkommen geeignet sind. Es wurde daher vereinbart, daß der Vorsitzende zur Zusammenfassung dieser Absprachen einen Bericht zum Übereinkommen zur Errichtung der EBRD ausarbeiten würde und daß dieser Bericht als Bezugsgrundlage für die künftige Auslegung des Übereinkommens Teil der für die Bank maßgeblichen Urkunden werden würde. Im Hinblick auf die Bedeutung dieses Berichts des Vorsitzenden zum Übereinkommen zur Errichtung der EBRD für die künftige Auslegung des Übereinkommens wurden sämtliche Erläuterungen in diesem Bericht wortwörtlich in den Besonderen Teil der Erläuterungen aufgenommen und "als Erläuterungen aus dem Bericht des Vorsitzenden" gekennzeichnet.

Besonderer Teil:

Das Übereinkommen über die Errichtung der EBRD besteht aus zehn Kapiteln, die in Artikel eingeteilt sind.

Kapitel I: regelt in den Artikeln 1, 2 und 3 Zweck, Aufgaben und Mitgliedschaft der Bank.

Artikel 1 formuliert den Zweck der Bank als Unterstützung des wirtschaftlichen Fortschritts und Wiederaufbaus in den mittel- und osteuropäischen Ländern. Hiedurch soll der Übergang zur offenen Marktwirtschaft begünstigt sowie die private und unternehmerische Initiative gefördert werden. Als Voraussetzung für eine solche Unterstützung wird das Bekenntnis zu und die Anwendung der Grundsätze der Mehrparteiendemokratie, des Pluralismus und der Marktwirtschaft verlangt (politische und wirtschaftliche Konditionalität). Die politische Konditionalität unterscheidet die EBRD wesentlich von anderen bestehenden internationalen Finanzinstitutionen, denen eine Bedachtnahme auf politische oder andere nicht wirtschaftliche Überlegungen grundsätzlich untersagt ist.

Artikel 2 führt in Abs. 1 alle jene Maßnahmen an, die die Bank zur Erreichung ihres Zwecks durchführen kann. Im 2. Absatz werden die Organisationen und Stellen angeführt, mit denen die Bank eng zusammenarbeiten soll.

Erläuterungen aus dem Bericht des Vorsitzenden:

(1) Die Delegierten legten Wert darauf zu bekunden, daß der Tätigkeitsschwerpunkt der Bank in der Privatwirtschaft liegt, daß aber, da in den potentiellen Empfängerländern gegenwärtig nur wenig beziehungsweise gar keine Privatwirtschaft vorhanden ist, die Bank auch den staatlichen Sektor beim Übergang von der rein zentralen Planung zur Beseitigung der Monopole, Dezentralisierung oder Privatisierung und zu einem vom Wettbewerb geprägten wirtschaftlichen Umfeld unterstützen und die Empfängermitgliedländer bei der Durchführung von Struktur- und Wirtschaftsreformen nur durch die in Artikel 2 Absatz 1 Ziffern i bis viii beschriebenen Maßnahmen unterstützen wird.

(2) In Absatz 1 Ziffer i stimmten die Delegierten darin überein, daß unter "sonstige interessierte Investoren" sowohl inländische als auch ausländische Investoren zu verstehen sind.

(3) In Absatz 1 Ziffer iii gingen die Delegierten davon aus, daß der Begriff "Infrastruktur" auch die Ausbildung in Führungsaufgaben und technischen Fähigkeiten umfassen kann.

(4) In Absatz 1 Ziffer vii vertraten die Delegierten in Erkenntnis der gravierenden Umweltprobleme in Mittel- und Osteuropa mit Nachdruck die Auffassung, daß bei der gesamten Geschäftstätigkeit der Bank die Grundsätze einer ökologisch unbedenklichen Entwicklung zugrunde zu legen sind. Die Formulierung "gesamte Tätigkeiten" umfaßt dabei nach dem Verständnis der Delegierten alle Tätigkeiten der Bank einschließlich der Gewährung technischer Hilfe und der gesamten besonderen Geschäftstätigkeit; die Bank soll also nicht etwa nur in der Lage sein, bestimmte Umweltvorhaben unmittelbar zu unterstützen.

(5) In Absatz 2 hielten es die Delegierten für wesentlich, daß die Bank mit dem IWF und der Weltbankgruppe (einschließlich IFC und MIGA) "eng zusammenarbeitet", um die Vereinbarkeit ihrer Arbeit mit den Tätigkeiten dieser Organisationen zu gewährleisten und deren Erfahrung und Fachwissen zu nutzen sowie sicherzustellen, daß die Empfängermitgliedländer solide Wirtschaftsprogramme verfolgen.

(6) Bei dem Zusatz, daß die Bank "mit allen ihren Mitgliedern" eng zusammenarbeiten solle, dachten die Delegierten insbesondere an die wichtige Rolle der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank.

(7) Ebenfalls in Absatz 2 gingen die Delegierten auch davon aus, daß die Formulierung "sonstige damit in Beziehung stehende Gremien und alle öffentlichen oder privaten Stellen" auch Organisationen wie den Europarat (und insbesondere den Sozialen Entwicklungsfonds), die Internationale Investitionsbank, die Nordische Investitionsbank und die Wirtschaftskommission für Europa einschließt. Die Delegierten stellten fest, daß es der Bank nach Artikel 20 Absatz 1 Ziffer viii des Übereinkommens freisteht, Übereinkünfte über Zusammenarbeit mit solchen Organisationen zu schließen.

Artikel 3 regelt die Bankmitgliedschaft. Mitglieder der Bank können sowohl europäische als auch nichteuropäische Länder werden. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft nichteuropäischer Länder ist deren Mitgliedschaft beim Internationalen Währungsfonds.
Erläuterungen aus dem Bericht des Vorsitzenden:

(1) Die Delegierten kamen überein, daß sowohl die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft als auch die Europäische Investitionsbank (EIB) Mitglieder der Bank werden sollen, da ihrer Rolle von den Staats- und Regierungschefs der Europäischen Gemeinschaft, die den Gedanken der Bank als erste unterstützt hatten, große Bedeutung beigemessen wird. Ihre Mitgliedschaft soll jedoch weder ein Präzedenzfall für den Beitritt anderer Organisationen oder Banken werden, noch soll ihre Mitgliedschaft von ihnen selbst als Präzedenzfall für den Beitritt zu anderen Organisationen oder Banken benutzt werden.

(2) Die Delegationen nahmen die von der EIB und ihren teilnehmenden Mitgliedern gegebene Bestätigung zur Kenntnis, daß die EIB ihrer Satzung nach rechtlich befugt ist, Kapitalanteile der Bank zu zeichnen.

Kapitel II regelt in den Artikeln 4, 5, 6 und 7 Höhe und Aufteilung des ursprünglich genehmigten Stammkapitals, die Zeichnung von Anteilen am Stammkapital durch die Mitglieder, die Einzahlung der gezeichneten Beträge, sowie die Zusammensetzung des ordentlichen Kapitals.

Artikel 4: Erläuterungen aus dem Bericht des Vorsitzenden:

Wegen des überwiegend europäischen Charakters der Bank lag es nahe, ihr ursprüngliches genehmigtes Stammkapital in der europäischen Währungseinheit ECU auszudrücken. Die Delegierten gingen davon aus, daß der ECU den Dreh- und Angelpunkt des Europäischen Währungssystems bildet und unter Bezugnahme auf einen Korb von EG-Währungen festgelegt wird, deren Gewichtung von den Finanzministern der Europäischen Gemeinschaft alle fünf Jahre oder, falls sich das Gewicht einer dieser Währungen um 25 v.H. verändert hat, auf Antrag neu bestimmt wird.

Artikel 5: Jede Zeichnung von ursprünglichen genehmigtem Stammkapital erfolgt für eingezahlte und für abrufbare Anteile im Verhältnis 3:7. Die Veranlagung des eingezahlten Kapitals durch die Bank stellt in den Anfangsjahren eine wesentliche Einkommensquelle der Bank dar. Die abrufbaren Kapitalanteile stellen eine mit dem Ausgabepreis der nicht eingezahlten Anteile begrenzte Haftung der Mitglieder dar, die es der Bank ermöglicht Gelder zu günstigen Bedingungen auf den Geld- und Kapitalmärkten aufzunehmen.

Erläuterungen aus dem Bericht des Vorsitzenden:

(1) Nach Absatz 3 ist der Gouverneursrat verpflichtet, die Angemessenheit und Zusammensetzung des Stammkapitals der Bank mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen. Es kann dann entweder für oder gegen eine Erhöhung des Stammkapitals entschieden werden. In diesem Absatz sind die Bezugsrechte aller Mitglieder im Fall einer Kapitalerhöhung niedergelegt, wobei vorgesehen ist, daß keines der Mitglieder zur Zeichnung zusätzlicher Anteile verpflichtet ist. Diese Rechte sind in Artikel 56 Absatz 2 geschützt.

(2) Absatz 4 sieht die Möglichkeit von Beschlüssen zur Erhöhung der Kapitalbeteiligung einzelner Mitglieder vor. Ist eine solche Erhöhung nicht ohne eine Erhöhung des gesamten Stammkapitals möglich, so kommen die Bezugsrechte und sonstigen Erfordernisse des Absatzes 3 zum Tragen.

Artikel 6 sieht u.a. vor, daß die Einzahlung der eingezahlten Anteile in 5 gleichen Jahresraten erfolgt, wobei die Einzahlung bis zu 50 % in von dem betreffenden Mitglied auszugebenden Schuldscheinen oder sonstigen Schuldverschreibungen erfolgen kann. Sämtliche Zahlungsverpflichtungen sind entweder in ECU, US-Dollar oder YEN zu erfüllen. Auf Grund eines Ersuchens des designierten Bankpräsidenten sowie auf Grund der Tatsache, daß die Bank jedenfalls die Absicht hat, allenfalls hinterlegte Schatzscheine für Zahlungen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit im ersten Geschäftsjahr sofort einzulösen, ist von österreichischer Seite - in Übereinstimmung mit anderer Mitgliedsländern - vorgesehen, zumindest die erste Rate zur Gänze in bar zu bezahlen. Aus grundsätzlichen Überlegungen (Betonung des europäischen Charakters der Bank) ist ferner vorgesehen, die sich für Österreich aus der Zeichnung von Anteilen am ursprünglichen Stammkapital ergebenden Zahlungsverpflichtungen in ECU zu erfüllen.

Erläuterungen aus dem Bericht des Vorsitzenden:

(1) In Absatz 2 kamen die Delegierten überein, daß der Abruf der Schuldscheine anteilig aufgrund eines vom Direktorium festzuliegenden Zeitplans zu erfolgen hat; dabei soll das Direktorium den Nettofinanzierungsbedarf auf der Grundlage der vergangenen Mittelbereitstellungen berücksichtigen.

(2) In Absatz 3 kamen die Delegierten überein, daß die von jedem Mitglied getroffene ursprüngliche Entscheidung für ECU, US-Dollar oder japanische Yen für die Zahlung aller in Absatz 1 genannten Raten sowie für die Zahlungen aufgrund eines Abrufs auf das ursprüngliche Stammkapital gilt.

Artikel 7: Die Bestände der Bank setzen sich aus dem ordentlichen Kapital und aus den Sonderfondsmitteln (Art. 19) zusammen.

Kapitel III umfaßt die Artikel 8 bis 19 und regelt die Geschäftstätigkeit der Bank.

Artikel 8 sieht die Möglichkeit einer freiwilligen Selbstbeschränkung eines Empfängerlandes hinsichtlich seines Zugangs zu den Bankmitteln vor. Der getroffenen Regelung liegt die Bankmitgliedschaft der Sowjetunion zu Grunde, die jedenfalls für einen Zeitraum von drei Jahren nur begrenzt von ihrem Status als Empfängerland Gebrauch machen wird. Eine diesbezügliche Verpflichtungserklärung des Leiters der sowjetischen Delegation ist dem Übereinkommen zur Errichtung der EBRD angeschlossen.

Erläuterungen aus dem Bericht des Vorsitzenden:

In bezug auf die Durchführung des Absatzes 3 dieses Artikels gingen die Delegierten davon aus, daß die in diesem Absatz vorgesehenen Verfahren und Abstimmungsmodalitäten für die Aussetzung und sonstige Änderung des Zugangs eines Mitglieds zu den Mitteln der Bank auch auf den umgekehrten Fall Anwendung finden, nämlich wenn der Zugang eines Mitglieds zu den Mitteln der Bank erneut geprüft wird, da das Mitglied wieder eine Politik verfolgt, die mit Artikel 1 vereinbar ist.

Artikel 9: Entsprechend der Einteilung der Bestände der Bank in ordentliches Kapital (Art. 7) und in Sonderfondsmitteln (Art. 19) gliedert sich auch die Geschäftstätigkeit der Bank in eine ordentliche und eine besondere.

Artikel 10: Für die zwei Arten von Bankbeständen gilt das Grundprinzip der rechtlichen Trennung hinsichtlich ihrer Verwaltung, Verwendung und Belastung.

Artikel 11: Erläuterungen aus dem Bericht des Vorsitzenden:

(1) In diesem Artikel wird festgelegt, in welcher Weise die Bank ihren Zweck und ihre Aufgaben zu erfüllen hat, auch im Zusammenhang mit länderübergreifenden Vorhaben. Bei der Beschreibung der für Finanzierung und Unterstützung durch die Bank in Frage kommenden Empfänger und der Festlegung der Grenzen für die Gewährung von Finanzierungsmitteln und Unterstützung zugunsten des staatlichen Sektors wird versucht, den unterschiedlichen Regelungen in den verschiedenen Ländern Rechnung zu tragen.

(2) Im Zusammenhang mit der in diesem Artikel enthaltenen Bezugnahme auf Privateigentum und private Kontrolle betonten die Delegierten, daß Kontrolle durch private Anleger bedeutet, daß diese tatsächlich in der Lage sind, die Beschlüsse und die Politik des Unternehmens zu bestimmen.

(3) In Absatz 1 Ziffer v waren sich die Delegierten bewußt, daß der Infrastrukturbedarf der potentiellen Empfängerländer enorm ist, daß es aber für diese Zwecke bereits bilaterale und multilaterale Hilfsquellen gibt. Deshalb wurden die möglichen Tätigkeiten der Bank im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau und Ausbau der Infrastruktur bewußt auf das beschränkt, was "für die Entwicklung einer Privatwirtschaft und den Übergang zur Marktwirtschaft erforderlich" ist.

(4) Die Delegierten kamen überein, daß Absatz 1 Ziffer ii Buchstabe c dieses Artikels in Verbindung mit Artikel 13 Absatz vii zu lesen ist. Die Bank hat keine Emissionen zu übernehmen, wenn private Wertpapierbanken oder sonstige Unternehmen in der Lage sind, zu zumutbaren Bedingungen entsprechende Finanzierungsmittel, Dienstleistungen und Fazilitäten bereitzustellen.

Artikel 12: Erläuterungen aus dem Bericht des Vorsitzenden:

(1) Mit diesem Artikel soll die finanzielle Solidität der Bank gestärkt werden.

(2) Im Zusammenhang mit der Auslegung der Formulierung "der ausstehende Gesamtbetrag der ... Darlehen, Kapitalbeteiligungen und Garantien" in Absatz 1 stimmten die Delegierten darin überein, daß das Direktorium im Einklang mit seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 dieses Artikels bei der Genehmigung aller derartigen Verpflichtungen Vorsicht walten lassen soll.

(3) In Absatz 2 beabsichtigten die Delegierten, das Direktorium eine Regel über die höchstmögliche Beteiligung der Bank am Kapital eines Unternehmens festlegen zu lassen; diese Regel sollte jedoch für bestimmte Umstände, in denen dies wünschenswert oder notwendig erscheint, auch Ausnahmen vorsehen. Derartige Umstände können zum Beispiel dann vorliegen, wenn einer der Finanzierungspartner beschließt, seinen Anteil an dem betreffenden Grundkapital zu verringern.

(4) In Absatz 3 ist die Formulierung "eingegangenen Kapitalbeteiligungen" nach dem Verständnis der Delegierten so auszulegen, daß später veräußerte Kapitalbeteiligungen dieser Art unter Zugrundelegung des beim Verkauf erzielten Wertes auszuschließen sind.

Artikel 13: Erläuterungen aus dem Bericht des Vorsitzenden:

(1) Die Delegierten gingen davon aus, daß die in diesem Artikel festgelegten Geschäftsgrundsätze durch eine vom Direktorium verabschiedete detailliertere und umfassendere Erklärung zur Geschäftspolitik der Bank ergänzt werden wird. Diese Erklärung wird unter anderem klären, wie weit die Bank zu gehen hat, um sich zu vergewissern, daß die investierten Mittel effizient und wirtschaftlich eingesetzt werden und, sofern diese Mittel für den Kauf von Waren verwendet werden, daß diese Waren zu vernünftigen Bedingungen und auf günstigen Märkten beschafft werden; darüber hinaus wird diese Erklärung detaillierte Vorgaben für Auswahl, Beurteilung, Überwachung, Durchführung und nachträgliche Bewertung aller Vorhaben unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, technischer, unternehmerischer, finanzieller und ökologischer Aspekte enthalten.

(2) Die unter Ziffer i enthaltene Bestimmung, daß die Bank bei allen ihren Geschäften gesunde Bankgrundsätze anzuwenden hat, sollte für sämtliche Tätigkeiten der Bank einschließlich ihrer Finanzierungspolitik (zum Beispiel für die Behandlung von Kurs- und Zinsrisiken) und nicht nur für die in den übrigen Bestimmungen des Artikels aufgeführten Tätigkeiten gelten.

(3) In Ziffer ii wurden die Modalitäten für die Kreditvergabe der Bank zugunsten von Programmen präzisiert durch die Maßgabe "Vorhaben, bei denen es sich entweder um Einzelvorhaben oder um Vorhaben im Rahmen bestimmter Investitionsprogramme handeln kann"; auf diese Weise sollte klargemacht werden, daß schnell abfließende Programmdarlehen hier nicht eingeschlossen sind.

(4) In Ziffer vii beabsichtigten die Delegierten, die Bank nicht mit anderen Organisationen in Konkurrenz treten, sondern vielmehr die bestehenden Finanzierungsmöglichkeiten ergänzen beziehungsweise erweitern zu lassen. Die Delegierten gingen ferner davon aus, daß "Finanzierungsmittel" und "Fazilitäten" weitgefäßte Begriffe sind, die sämtliche Arten von Bankgeschäften einschließlich der Emissionsübernahme umfassen. Nach der Absicht der Delegierten ist diese Ziffer gegebenenfalls in Verbindung mit Ziffer xi zu lesen.

(5) In Ziffer x erfaßt der Begriff "Kapitalanlagen" nach dem Verständnis der Delegierten sowohl die Darlehen und Garantien der Bank als auch ihre Kapitalbeteiligungen. Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung hielt man es für besser, keine Auflagen zur Bevorzugung einer bestimmten Kategorie oder bestimmter Kategorien von Käufern in das Übereinkommen aufzunehmen. Oft dürfte es die Bank bei den von ihr getätigten Kapitalanlagen jedoch für erforderlich oder angemessen halten, privaten Anlegern, mit denen sie in dem jeweiligen Unternehmen assoziiert ist, innerhalb einer vertretbaren Frist das Vorkaufsrecht für den Erwerb der Beteiligung der Bank einzuräumen. Außerdem sollte die Bank, wenn sie mehrere Möglichkeiten für den Verkauf einer Beteiligung zu ungefähr gleichen Bedingungen hat, bei ihrer Entscheidung der erwünschten Förderung der inländischen Kapitalmärkte Rechnung tragen.

(6) In Ziffer xii vereinbarten die Delegierten ein vollkommen offenes (also nicht nur den Mitgliedern offenstehendes) Beschaffungsverfahren, gegebenenfalls auf der Grundlage internationaler Ausschreibungen, wobei diese Ausschreibungen im Einklang mit dem GATT-Übereinkommen über öffentliche Beschaffungen den Regeln des freien Wettbewerbs unterliegen sollten. Private Unternehmen, an deren Kapital die Bank beteiligt ist oder gegen die sie Schuldforderungen hat, können angehalten, aber nicht verpflichtet werden, internationale Ausschreibungen durchzuführen, um Waren oder Dienstleistungen wirtschaftlich und kostengünstig zu beziehen. Die Delegierten legten ebenfalls Wert darauf, weniger entwickelten Ländern, die nicht Mitglieder der Bank werden, zur Unterstützung ihres Entwicklungsprozesses die Möglichkeit zu geben, sich gleichberechtigt mit den Mitgliedern um Aufträge der Bank zu bewerben; durch diese besondere Geste soll ihnen ferner versichert werden, daß das Interesse der Geber an der neu geschaffenen Bank kein verringertes Interesse an ihren traditionellen Partnern in der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit bedeutet.

Artikel 14: Erläuterungen aus dem Bericht des Vorsitzenden:

(1) Nach Absatz 1 ist die Bank verpflichtet, bei der Festsetzung der Bedingungen für ihre Finanzierungsgeschäfte der erforderlichen Sicherung ihrer Einnahmen voll Rechnung zu tragen. Die Delegierten erwarteten, daß sich dadurch das Risiko vermeiden läßt, daß derartige Geschäfte in der Praxis mit den der Bank aus den eingezahlten Zeichnungen der Mitglieder zur Verfügung stehenden kostenfreien Mitteln subventioniert werden.

(2) Der Wortlaut des Absatzes 2 dieses Artikels gibt der Bank einen gewissen Handlungsspielraum und gestattet es dem Direktorium, bei Entscheidungen über das Vorgehen bezüglich Garantien für Darlehen an staatseigene Unternehmen eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen.

(3) Bei Beschlüssen zu diesen Fragen hat das Direktorium zu bedenken, daß ein wesentliches Ziel der Bank darin besteht, die Entwicklung einer starken Privatwirtschaft in den anspruchsberechtigten Mitgliedländern zu bewirken. Um sicherzustellen, daß die privaten Unternehmer volle Verantwortung für ihre geschäftlichen Unternehmungen übernehmen, verzichtet das Direktorium in Anlehnung an die gegenwärtige Praxis der Internationalen Finanz-Corporation darauf, für Darlehen an private Unternehmen die Garantie einer Mitgliedsregierung zu verlangen. Es kann der Tatsache Rechnung tragen, daß ein staatseigenes Unternehmen wahrscheinlich rascher auf die Marktkräfte reagieren und eher den Übergang zur Marktwirtschaft vollziehen wird, wenn das betreffende Unternehmen sich hinsichtlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Darlehen der Bank nicht auf eine staatliche Garantie verlassen kann. Nach Artikel 13 Ziffer xi hat die Bank auch die Möglichkeit, bei Verzicht auf die Garantie einer Mitgliedsregierung als Ausgleich für kommerzielle oder sonstige Risiken entsprechende Darlehnsbedingungen festzusetzen.

(4) Wenn die Bank von einem staatseigenen Unternehmen aber doch eine Garantie des Mitgliedlands (d.h. eine Garantie des Mitglieds beziehungsweise einer öffentlichen Stelle oder Einrichtung) verlangt, so gilt das jeweilige Darlehen im Sinne des Artikels 11 Absatz 3 als dem staatlichen Sektor gewährt, es sei denn, das staatseigene Unternehmen befindet sich im Übergang in Privateigentum und unter private Kontrolle. Ein in Privateigentum und unter private Kontrolle überführtes, ehemals staatseigenes Unternehmen gilt als privates Unternehmen; für neue Darlehen an das betreffende Unternehmen verlangt die Bank keine Garantien des Mitgliedlands.

Artikel 17: Erläuterungen aus dem Bericht des Vorsitzenden:

Die Delegierten legten keine Bestimmungen bezüglich etwaiger Verluste bei der besonderen Geschäftstätigkeit fest. Sie erwarteten, daß die Bank in der Vereinbarung über die Verwendung der Sonderfonds mit den jeweiligen Geldgebern spezielle Absprachen treffen wird, um die Trennung der verschiedenen Mittelkategorien gemäß Artikel 10 Absatz 2 zu gewährleisten.

Artikel 18: Erläuterungen aus dem Bericht des Vorsitzenden:

Die Delegierten gingen davon aus, daß von der Bank entgegengenommene Sonderfonds im Sinne der Bestimmungen über Vorrechte und Immunitäten als Vermögenswerte der Bank gelten. Die Delegierten sahen vor, daß jeder Sonderfonds getrennt verwendet und ausgewiesen wird; dies wurde jedoch nicht im einzelnen festgelegt, da es sich um eine Angelegenheit handelt, die vom jeweiligen Geldgeber in Absprache mit der Bank zu regeln ist.

Das Kapitel IV umfaßt den Artikel 20 und regelt die Kreditaufnahme und sonstigen Befugnisse der Bank.

Artikel 20: Erläuterungen aus dem Bericht des Vorsitzenden:

(1) Als sie der Bank in diesem Artikel die allgemeine Befugnis übertrugen, die Emission von Wertpapieren zu übernehmen, dachten die Delegierten an die Möglichkeit, daß die Bank bei Bedarf und gegen Provision einen vereinbarten Teil der bei der Emission von Aktien oder Wertpapieren durch ein öffentliches oder privates Unternehmen unverkauft gebliebenen Aktien und Wertpapiere auf eigene Rechnung übernimmt. Falls die Emission ein voller Erfolg ist, müssen die Aktien beziehungsweise Wertpapiere nicht von der Bank übernommen werden. Falls jedoch ein Teil davon unverkauft bleibt und die Übernahmeverpflichtung der Bank geltend gemacht wird, werden die jeweiligen Aktien und Wertpapiere Teil des Gesamtengagements der Bank in dem betreffenden Land und unterliegen den jeweiligen Obergrenzen.

(2) Die Delegierten kamen überein, daß die Übernahme von Emissionen angesichts der damit verbundenen finanziellen Risiken lediglich einen kleinen Teil der Tätigkeiten der Bank ausmachen sollte, daß die Bank nur im Bedarfsfall Emissionen übernehmen sollte, um Marktlücken zu schließen, und daß die allgemeine Befugnis zur Übernahme von Emissionen vorbehaltlich der Bestimmungen über die Emissionsübernahme in den Artikeln 11 und 13 gelten sollte.

(3) In Absatz 1 Ziffer iii hatten die Delegierten nicht die Absicht, die Bank daran zu hindern, Wertpapiere, in denen sie Mittel angelegt hat, direkt zu plazieren oder auf andere Weise unterzubringen, falls es für diese Wertpapiere keinen angemessenen Sekundärmarkt gibt.

(4) Die Delegierten kamen überein, daß von der unter Ziffer iv festgelegten Befugnis, Wertpapiere zu garantieren, in denen die Bank Mittel angelegt hat, nicht Gebrauch gemacht werden sollte im Fall von Wertpapieren, welche die Bank als Teil ihrer liquiden Anlagen erworben hat.

Das Kapitel V umfaßt den Artikel 21 und regelt die Festlegung und Verwendung von Währungen.

Das Kapitel VI umfaßt die Artikel 22 bis 36 und regelt Organisation und Geschäftsführung der Bank. Der organisatorische Aufbau der EBRD wurde jenem von Weltbank und Regionalbanken nachgebildet. Bankorgane sind der Gouverneursrat, das Direktorium und der Präsident der Bank. Der Gouverneursrat ist das oberste Organ. Er kann seine Befugnisse - von einigen grundsätzlichen Entscheidungen abgesehen - dem Direktorium übertragen, das für die Leitung der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Bank verantwortlich ist. Während jedes Bankmitglied im Gouverneursrat durch einen Gouverneur und einen Stellvertreter vertreten ist, ist das Direktorium mit 23 Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern begrenzt. Diese begrenzte Anzahl von Direktoriumsmitgliedern zwingt die kleineren Länder zur Bildung von Stimmrechtsgruppen, wodurch zumindest eine mittelbare Direktoriumsvertretung aller Mitgliedsländer sichergestellt wird. Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter der Bank. Er führt nach den Weisungen des Direktoriums die laufenden Geschäfte der Bank.

Artikel 24: Erläuterungen aus dem Bericht des Vorsitzenden:

Die Delegierten kamen überein, daß die Bank in bezug auf jede Direktorenstelle die Kosten der Bezüge von höchstens vier vollzeitlich in Angelegenheiten der Bank tätigen Mitarbeitern trägt.

Artikel 26: Während Art. 5 eine Mehrheit am gesamten gezeichneten Stammkapital für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zusammen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank sicherstellt und damit gemäß Art. 29 auch eine Stimmrechtsmehrheit für diese Gruppe gewährleistet, sieht die derzeitige Zusammensetzung des Direktoriums eine Mehrheit an Direktoren für die anderen Mitglieder vor.

Erläuterungen aus dem Bericht des Vorsitzenden:

(1) In Absatz 2 hofften die Delegierten, daß die Direktoren soweit möglich auch umfassende und ausgewogene Kenntnisse über Mittel- und Osteuropa besitzen werden, um sachkundig zur Erfüllung des Zweckes und der Aufgaben der Bank nach den Artikeln 1 und 2 beitragen und ihre Pflichten nach Artikel 8 Absatz 3 voll erfüllen zu können.

(2) Die Delegierten erkannten an, daß es für die ursprünglichen Mitgliedländer aus den in Anlage A aufgeführten Empfängerländern wichtig ist, mindestens vier Direktoren für diese Gruppe zu haben, so daß jedes derartige Land entweder über einen eigenen Direktor oder über einen eigenen Stellvertreter verfügt, falls die Länderliste geändert wird. Die Delegierten kamen überein, daß der Gouverneursrat bei Beschlüssen, die Zahl der Mitglieder des Direktoriums zu erhöhen oder zu verringern oder seine Zusammensetzung zu ändern, um Änderungen in der Zahl der Mitglieder der Bank Rechnung zu tragen, wie dies in Absatz 3 vorgesehen ist, diesen Wunsch berücksichtigen sollte.

(3) Die Delegierten kamen überein, daß die Direktoren und deren Stellvertreter am Sitz der Bank ansässig sein sollten.

Artikel 28: Erläuterungen aus dem Bericht des Vorsitzenden:

In bezug auf Absatz 3 bemerkten die Delegierten, daß es bei anderen internationalen Finanzierungsinstitutionen üblich ist, einem voraussichtlichen Darlehnsnehmer keine besondere Vertretung beim Direktorium einzuräumen.

Artikel 29: Im Gegensatz zu anderen internationalen Finanzinstitutionen ist bei der EBRD keine Verteilung von Grundstimmen vorgesehen. Die Anzahl der von einem Mitglied gezeichneten Anteile am Stammkapital entspricht somit der Stimmzahl eines Mitglieds.

Die in Abs. 3 vorgesehene Möglichkeit einer getrennten Stimmabgabe für Direktoren, die mehrere Mitglieder vertreten, ist bei anderen internationalen Finanzinstitutionen unterschiedlich geregelt.

Während z.B. bei der Weltbank ein Direktor alle Stimmen, zu deren Abgabe er berechtigt ist, als Einheit abgeben muß, sieht die Asiatische Entwicklungsbank eine ähnliche Regelung wie die EBRD vor.

Erläuterungen aus dem Bericht des Vorsitzenden:

(1) Die Delegationen beabsichtigten, daß Mitglieder, deren Zahlungen einschließlich des Abrufs von Schuldscheinen nicht den vollen Betrag decken, der aufgrund ihrer eingezahlten Kapitalanteile zu den betreffenden Terminen an die Bank fällig ist, den entsprechenden Hundertsatz ihrer Stimmzahl verlieren, bis der Fehlbetrag beglichen ist.

(2) In Absatz 3 bestand die Absicht, Direktoren, die mehrere Mitglieder vertreten, eine getrennte Abgabe der Stimmen zu gestatten, ohne dies zur Pflicht zu machen.

(3) Die Delegierten beabsichtigten, daß bei Uneinigkeit darüber, ob bestimmte Fragen die "allgemeine Politik" betreffen, die Beschlüsse des Direktoriums auf der Grundlage eines Gutachtens des Rechtsberaters gefaßt werden. Im allgemeinen betreffen Beschlüsse über einzelne Geschäftsvorgänge keine solchen Fragen; unter "Fragen der allgemeinen Politik" fallen aber unter anderem der Haushalt, das jährliche Geschäftsprogramm, die Kreditaufnahmepolitik einschließlich der Höchstgrenzen der Kreditaufnahme, die Zinspolitik, die Politik bezüglich der Behandlung von Kursrisiken, den Abruf von Schuldscheinen, die Politik bezüglich der Übernahme von Emissionen und der organisatorische Aufbau der Bank.

Artikel 30: Erläuterungen aus dem Bericht des Vorsitzenden:

Nach Absicht der Delegierten sollen Männer und Frauen im Einstellungsverfahren wie auch im Hinblick auf Dienstbedingungen, Ausbildung, Beförderung und Karriere ganz allgemein gleiche Chancen erhalten.

Artikel 33: Um den Sitz der Bank haben sich eine große Anzahl von europäischen Städten - darunter auch Wien - beworben. Auf Grund des starken Bemühens der Europäischen Gemeinschaft den Banksitz an eines ihrer Mitglieder zu vergeben, waren Wiens Kandidatur lediglich Außenseiterchancen einzuräumen.

Artikel 35: Erläuterungen aus dem Bericht des Vorsitzenden:

(1) Die Delegierten kamen überein, daß keine Bestimmung über die Arbeitssprachen im Übereinkommen erforderlich ist. Das Schreiben des Vorsitzenden der Konferenz an alle Delegierten (liegt diesem Bericht bei) gibt die Auffassung der Delegierten bezüglich der Arbeitssprachen wieder.

(2) Die Delegierten waren sich bewußt, daß zunächst wohl wenig über den Einfluß der Bank auf die Umwelt zu berichten sein wird und die Form der ersten Jahresberichte zu diesem Thema sich möglicherweise von späteren Fassungen stark unterscheiden wird.

Das unter (1) der Erläuterungen aus dem Bericht des Vorsitzenden erwähnte Schreiben des Konferenzvorsitzenden lautet wie folgt:

Während unserer Gespräche über die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung haben wir vereinbart, der üblichen Praxis folgend die Arbeitssprachen in dem Übereinkommen zur Errichtung der Bank nicht zu erwähnen. In diesem Schreiben soll daher das von uns erzielte Einverständnis festgehalten werden, wonach die im Geschehen-Vermerk genannten vier Sprachen des verbindlichen Wortlauts des Übereinkommens die Arbeitssprachen der Bank sein sollen, die von der Bank entsprechend ihren laufenden Erfordernissen und im Sinne von Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit verwendet werden.

Artikel 36: Erläuterungen aus dem Bericht des Vorsitzenden:

Die Delegierten waren der Ansicht, daß hinter Absatz 2 der Grundsatz steht, daß die Barausschüttungen genau im Verhältnis der aufgrund ihrer eingezahlten Anteile von den einzelnen Mitgliedern geleisteten Barzahlungen und der abgerufenen Schuldscheine zu erfolgen haben.

Kapitel VII umfaßt die Artikel 37 bis 43 und regelt Austritt und die Suspendierung der Mitgliedschaft, sowie die vorübergehende Einstellung und Beendigung der Geschäftstätigkeit.

Artikel 38: Während für die Bankmitgliedschaft eine Mehrheit von zwei Dritteln der Gouverneure, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertreten, erforderlich ist (Art. 3) kann die Mitgliedschaft durch Beschluß einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gouverneure die mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertreten, suspendiert werden.

Artikel 39: Erläuterungen aus dem Bericht des Vorsitzenden:

Bei Absatz 2 gingen die Delegierten davon aus, daß alle potentiellen neuen Mitglieder beim Beitritt Stammkapitalanteile zum Nennwert, d.h. ohne Berücksichtigung der angesammelten Rücklagen, zeichnen werden. Die Delegierten waren daher besorgt, daß diejenigen, die die Bank später aus irgendeinem Grund verlassen, dadurch ungebührlich Nutzen erzielen oder gar einen finanziellen Anreiz für den Austritt haben könnten, falls der Buchwert ihrer Anteile seit ihrem ursprünglichen Erwerb stark gestiegen ist. Durch den Wortlaut dieses Absatzes sollte deshalb sichergestellt werden, daß die Mitglieder nicht mehr zurückbekommen sollten, als sie eingezahlt hatten. Die Bezugnahme auf den "Buchwert" gestattet gegebenenfalls Änderungen im Finanzausweis der Bank entsprechend den gegenwärtigen und aufgelaufenen Verlusten.

Kapitel VIII umfaßt die Artikel 44 bis 55 und regelt Rechtsstellung, Immunitäten, Vorrechte und Befreiungen.

Artikel 46: Erläuterungen aus dem Bericht des Vorsitzenden:

Die Delegierten stellten fest, daß dieser Artikel nahezu identisch ist mit Artikel VII Abschnitt 3 des Gründungsabkommens der Weltbank. Sie hofften, daß die Gerichte sich bei der Auslegung dieses Artikels auf die im Zusammenhang mit dem Weltbank-Abkommen bereits vorhandene Rechtsprechung stützen werden.

Artikel 51: Erläuterungen aus dem Bericht des Vorsitzenden:

Diese Artikel wurden auf ausdrücklichen Wunsch vieler Delegierter so abgefaßt, daß sie neueren internationalen Auffassungen und Gepflogenheiten entsprechen.

Artikel 52: Die im zweiten Absatz dieses Artikels angeführte Gelegenheit zur Aufnahme einer Beschäftigung für Ehegatten und unmittelbare Angehörige des Personals und der Sachverständigen der Bank stellt ein Novum im Vergleich zu ähnlichen Bestimmungen anderer internationaler Finanzinstitutionen dar. Die Bestimmung wurde auf Grund der negativen Erfahrungen vergleichbarer Institutionen bei der Rekrutierung von Personal und Experten bei nicht gegebener Arbeitsmöglichkeit für Ehegatten und unmittelbaren Angehörigen, aufgenommen.

Erläuterungen aus dem Bericht des Vorsitzenden:

Die Delegierten akzeptierten Artikel 52 Absatz 2 im Lichte der zu diesem Zeitpunkt für die Geschäftstätigkeit der Bank in Betracht gezogenen Standorte.

Artikel 53: Erläuterungen aus dem Bericht des Vorsitzenden:

(1) Bezüglich Artikel 53 Absätze 1, 2 und 3 gingen die Delegierten übereinstimmend davon aus, daß die Mitglieder in der Frage, ob eine Tätigkeit der Bank "amtlich" ist oder ob der Erwerb bestimmter Waren oder Dienstleistungen für die "amtlichen" Tätigkeiten der Bank "notwendig" ist, größte Rücksicht auf die Bank nehmen werden, d.h. daß ein ordnungsgemäß genehmigter Kauf von Waren als für die "amtlichen" Tätigkeiten der Bank "notwendig" anzunehmen ist. Darüber hinaus stimmten die Delegierten überein, daß Absatz 2 im Lichte der für internationale Organisationen mit ähnlichen Bestimmungen geltenden nationalen Gepflogenheiten auszulegen ist.

(2) Es wurde festgehalten, daß Artikel 53 nicht so auszulegen ist, als hindere er ein Mitglied daran, eine Befreiung von der Besteuerung zu gewähren, die größer ist als in diesem Artikel vorgesehen.

(3) Die Delegierten waren einvernehmlich der Auffassung, daß der Begriff "Abgaben" in Absatz 2 Zölle nicht mit einschließt, während sie bei "Einfuhrabgaben" und "Ausfuhrabgaben" in Absatz 3 eingeschlossen sind.

(4) In bezug auf Absatz 6 gingen die Delegierten davon aus, daß die hier genannte "interne effektive Steuer" keine Steuer in dem Sinne ist, wie der Begriff gewöhnlich in Steuerabkommen und in der nationalen Steuerpraxis verwendet wird, und auch keine Steuer ist, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt erhoben wird. Ferner gingen sie davon aus, daß die Beschäftigungsverträge der Bank Bestimmungen bezüglich der "internen effektiven Steuer" enthalten werden.

(5) In bezug auf die Absätze 6 und 7 stimmten die Delegierten darin überein, daß die Bank die betreffenden Mitglieder entsprechend den mit ihnen getroffenen Vereinbarungen regelmäßig über die Höhe der den Direktoren, Stellvertretern, leitenden und sonstigen Bediensteten der Bank gezahlten Gehälter und sonstigen Bezüge unterrichten wird, um es ihnen zu ermöglichen, diese Gehälter und sonstigen Bezüge zu besteuern (Absatz 7) beziehungsweise das Einkommen aus anderen Quellen als den befreiten Gehältern und sonstigen Bezügen ordnungsgemäß zu besteuern (Absatz 6).

(6) Die Delegierten nahmen zur Kenntnis, daß manche Mitglieder großen Wert auf das Recht legen, das von ihnen als leitende oder sonstige Bedienstete der Bank tätigen Bürgern erzielte Einkommen zu besteuern. Die Bestimmungen des Artikels 53 Absätze 6 und 7 verwehren es diesen Mitgliedern nicht, im Einklang mit dem Völkerrecht entsprechende Vorbehalte anzumelden.

Artikel 55: Erläuterungen aus dem Bericht des Vorsitzenden:

Diese Artikel wurden auf ausdrücklichen Wunsch vieler Delegierter so abgefaßt, daß sie neueren internationalen Auffassungen und Gepflogenheiten entsprechen.

Kapitel IX umfaßt die Artikel 56 bis 59 und regelt die Vorgangsweise bei Änderungen, Auslegung und Anwendung des Übereinkommens. Darüber hinaus enthält dieses Kapitel Bestimmungen über die Einsetzung eines Schiedsgerichts im Falle von Streitigkeiten zwischen der Bank und einem Mitglied.

Kapitel X umfaßt die Kapitel 60 bis 63 und enthält Bestimmungen hinsichtlich der Unterzeichnung und Hinterlegung des Übereinkommens, der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichner, sowie Bestimmungen über das Inkrafttreten des Übereinkommens und die Einberufung der Eröffnungssitzung und Aufnahme der Geschäftstätigkeit.

Artikel 60 und 61: Erläuterungen aus dem Bericht des Vorsitzenden:

Nach Absicht der Delegierten sind diese Artikel in Verbindung mit Artikel 3 zu lesen. Voraussichtliche Mitglieder, die das Übereinkommen bis zu dem in Artikel 60 angegebenen Zeitpunkt unterzeichnen und die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden bis zu dem in Artikel 61 Absatz 1 oder Absatz 2 angegebenen Zeitpunkt hinterlegen, werden Vertragsparteien in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen und sind unter anderem berechtigt, die ihnen in Anlage A zugewiesenen Kapitalanteile zu zeichnen. Die Bedingungen für die Mitgliedschaft voraussichtlicher Mitglieder, die das Übereinkommen nach dem in Artikel 60 angegebenen Zeitpunkt unterzeichnen und/oder ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden nach dem in Artikel 61 Absatz 1 oder 2 angegebenen Zeitpunkt hinterlegen, werden von der Bank im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 festgelegt. Hinsichtlich der Erstzeichnungen dieser Mitglieder ist Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 2 zu lesen.

Artikel 62: Erläuterungen aus dem Bericht des Vorsitzenden:

Die Delegierten beabsichtigten, unmittelbar nach Annahme des Übereinkommens durch die Delegationsleiter Gespräche über die Möglichkeit von Übergangsregelungen aufzunehmen, so daß die Geschäftstätigkeit der Bank so bald wie möglich nach Inkrafttreten des Übereinkommens beginnen kann.

Anlage A: Diese Anlage weist die vorgesehenen Gründungsmitglieder und deren Kapitalanteile aus.

Anlage B: Diese Anlage regelt die Wahl der Direktoren durch die Gouverneure.

